

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

zur 30. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am

Dienstag, den 01.07.2025, 20:00 Uhr,

Bürgertreff Hammersbach, Am alten Friedhof 2

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.04.2025
2. Konzept zur Minderung der Klimafolgen in Hammersbach
3. Beschluss des integrierten Klimaanpassungskonzepts
4. Antrag Zielabweichung zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“
5. Antrag auf Änderung RegFNP zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“
6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“
7. Bebauungsplan Bestattungswald Hammersbach
8. Berichterstattung aus den Ausschüssen
9. Kenntnisnahme der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023
10. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
 - 10.1 Schlussbericht der 239. Vergleichenden Prüfung
11. Anfragen

nicht-öffentliche Sitzung

1. Vertragsentwurf Bestattungswald

Hammersbach, 23.06.2025

gez.

Ursula Dietzel

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 01.07.2025, 20:00 Uhr bis 20:50 Uhr
in dem großen Saal des Bürgertreffs Hammersbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Dietzel, Ursula (SPD)

Gemeindevertretung:

Gerbert, Sandra (GRÜNE)

Piljic, Miriam (SPD)

Schlingloff, Harald (CDU)

Barget, Frank (CDU)

Beck, Irmgard

Brandt, Alexander (SPD)

Cid Jovic, Susana (SPD)

Deckenbach, Armin (SPD)

Dietzel, Simone (CDU)

Dietzel, Wilhelm (SPD)

Eller, David (GRÜNE)

Gutjahr, Markus (CDU)

Herrmann, Benjamin (SPD)

Kovacsek, Adriane (CDU)

Kovacsek, Alexander (CDU)

Kropp, Sabine (SPD)

Parlow, Karin (SPD)

Reul, Heidrun (SPD)

Reul-Friedrich, Beate (SPD)

Schlingloff, Kerstin (CDU)

Schöny, Antje (GRÜNE)

Weber, Ina (CDU)

Gemeindevorstand:

Göllner, Michael (SPD)

Dietzel, Andreas

Krauch, Sigrun

Kropp, Helmut (SPD)

Schäfer, Karin

Entschuldigt fehlten:

Schriftführung:
Schutt, Sandra

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.04.2025
TOP 2 (Nr. 29/25) und 3 (Nr. 30/25) werden gemeinsam beraten.
2. Konzept zur Minderung der Klimafolgen in Hammersbach (VL-29/25)
3. Beschluss des integrierten Klimaanpassungskonzepts (VL-30/25)
4. Antrag Zielabweichung zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ (VL-43/25)
5. Antrag auf Änderung RegFNP zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ (VL-44/25)
6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ (VL-45/25)
7. Berichterstattung aus den Ausschüssen
8. Kenntnisnahme der wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023
9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
Bericht gem. § 28 GemHVO
Schlussbericht der 239. Vergleichenden Prüfung
Haushaltsbegleitverfügung mit Genehmigung
10. Anfragen

Sitzungsverlauf

Vorsitzende der Gemeindevertretung Ursula Dietzel eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Antrag zur Änderung der Tagesordnung gemäß GO:
Der Antrag, Punkt 7 der öffentlichen Tagesordnung „**Bebauungsplan Bestattungswald Hammersbach**“ sowie Punkt 1 des nichtöffentlichen Teils „**Vertragsentwurf Bestattungswald**“ abzusetzen, wurde gestellt.
Der Antrag wurde angenommen.
- Die Tagesordnung wurde entsprechend angepasst:
 1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.04.2025

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 22.04.2025 liegen nicht vor.

TOP 2 (Nr. 29/25) und 3 (Nr. 30/25) werden gemeinsam beraten.

2. **Konzept zur Minderung der Klimafolgen in Hammersbach**

[VL-29/25](#)

Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Im Hammersbacher ist zu informieren.

Beratungsergebnis:

Ohne Abstimmung

3. **Beschluss des integrierten Klimaanpassungskonzepts**

[VL-30/25](#)

Beschluss:

1. Das vorgelegte integrierte Klimaanpassungskonzept (KLAK) für den Main-Kinzig-Kreis und 17 Kooperationskommunen wird beschlossen. Insbesondere bezieht sich dieser Beschluss auf das enthaltene Teilkonzept für Hammersbach.

2. Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die individuellen Teilkonzepte der 16 Kooperationskommunen oder den Main-Kinzig-Kreis als solches. Die Kommunen fassen jeweils eigenständige Beschlüsse zu ihren Teilkonzepten.

3. Um Klimaanpassung bestmöglich in Hammersbach zu verankern und dafür zu sorgen, die Anpassung an den Klimawandel langfristig insbesondere nachhaltig zu erreichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Um sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen, wird eine Umsetzung der im KLAK vorgeschlagenen Maßnahmen angestrebt.
- Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Maßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Hammersbach zu berücksichtigen.

•Der Maßnahmenplan des Klimaanpassungskonzepts ist von der Verwaltung unter Einbeziehung aller Verwaltungsbereiche fortlaufend weiterzuentwickeln. Umsetzungsstand und Wirksamkeit der Maßnahmen werden analysiert und dokumentiert. Dies dient einem langfristigen Controlling der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Antrag Zielabweichung zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ [VL-43/25](#)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG2012 für die Ausweisung eines Wohngebiets „Zwischen Köbler Weg und L 3195“ zu stellen, um im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ein Wohngebiet i.S. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweisen zu dürfen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Antrag auf Änderung RegFNP zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ [VL-44/25](#)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regionalverband Frankfurt RheinMain einen Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) 2010 für den Bereich des geplanten Wohngebiets zu stellen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll entsprechend eine „Wohnbaufläche“ ausgewiesen werden.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“ [VL-45/25](#)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Den Bebauungsplan „Zwischen Köbler Weg und L3195“ gemäß §2 Abs.1 BauGB aufzustellen. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.§4 BauNVO.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Berichterstattung aus den Ausschüssen

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag vor:

➤ Vertrag RuheForst

Dem Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales liegen derzeit keine Anträge vor.
Dem Bau- und Planungsausschuss liegt folgendes vor:

➤ Windkraftpotenziale in Hammersbach prüfen

➤ Baumbestattungen auf den Friedhöfen

Dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten liegen derzeit keine Anträge vor.

8. Kenntnisnahme der wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 werden zur Kenntnis genommen.

9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Michael Göllner teilt mit:

- Nachforderung Schulumlage i. H. v. 65.000 € – zur Information
- Gewerbeverein Hammersbach / VW: Ausbildungsinitiative soll ins Leben gerufen werden
- Ökopunkte (Frau Rühl, Wald):
Regelungen haben sich geändert, ausgewählte Flächen nicht mehr anerkennungsfähig.
GEVO wird abschließend beraten.
- Umbau Arztpraxis:
Ausschreibung läuft, Vertragsabstimmungen mit Frau Dr. Kuckuck in Bearbeitung
- Sachstand des Wasserspielgerätes „Schildkröte“ für den Wasserspielplatz bestellt
- Flächennutzungsplan / Regionalplan:
Offenlage nach Sommerpause, Aufstellungsbeschluss seit 2016
- Kompass-Initiative:
2. Sicherheitskonferenz im Herbst geplant, Sicherheitssiegel wird angestrebt
- Zivilschutz:
Notstromaggregat wird am Folgetag geliefert
- Sirene:
Fertiggestellt

Bericht gem. § 28 GemHVO

Der Bericht gemäß § 28 GemHVO wurde verteilt und zur Kenntnis genommen.

Schlussbericht der 239. Vergleichenden Prüfung

Der Schlussbericht der 239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsbegleitverfügung mit Genehmigung

Die Haushaltsbegleitverfügung mit Genehmigung für Haushalt 2025 wurde verteilt und zur Kenntnis genommen.

Der Haushalt 2025 ist dem Protokoll beigefügt.

10. Anfragen

Antje Schöny:

Thema: Klawam – BGM berichtet

Sandra Gerbert:

Thema: Kunstrasenplatz – Rahmenbedingungen, Termine, offizieller Termin

Armin Deckenbach:

Thema: Grundstücke Hauptstraße 32 / 34 – derzeit kein neuer Sachstand bekannt

BGM berichtet ergänzend zu Langen-Bergheim:

Gewerbegrundstück Wechmarer Ring 17 Naumann wurde weiterverkauft

Harald Schlingloff:

Frage zum Zeitrahmen für die Krebsbachbrücke – Der Gemeindeverwaltung liegen eine Erkenntnisse vor ob der Zeitplan eingehalten wird

Dammbrücke:

Kontrolle durch das Bauamt wird veranlasst, um Personenschäden zu vermeiden.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Ursula Dietzel schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:50 Uhr.

Hammersbach, 15.07.2025

gez. Ursula Dietzel

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Sandra Schutt

Schriftführerin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-29/25	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Vorzimmer Bürgermeister, Sitzungsbüro
Sachbearbeiter	Nadine Geßner
Datum	21.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.03.2025	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	04.06.2025	
Gemeindevertretung	01.07.2025	

Betreff:

Konzept zur Minderung der Klimafolgen in Hammersbach

Beschlussvorschlag:

Das erarbeitete Konzept zur Minderung der Klimafolgen wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Auf Beschluss der Gemeindevertretung hat sich eine Arbeitsgruppe (Landwirtschaft, Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung) mit den Folgen des Klimawandels beschäftigt. Mögliche Folgen des Klimawandels im Hinblick auf die Gemeinde Hammersbach wurden untersucht und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Der lokale Blick ergänzt die Arbeit des Main-Kinzig-Kreises, der ebenfalls ein Konzept zur Minderung der Klimafolgen erarbeitet hat.

Auf dieser Grundlage können zukünftige Entscheidungen getroffen werden und auch Fördermittel beantragt werden.

Anlage(n):

1. Konzept zur Minderung von Klimafolgen in Hammersbach

Konzept zur Minderung von Klimafolgen in Hammersbach



Die Gemeindevertretung hat den Gemeindevorstand beauftragt, in einem Prozess mit lokalen Akteuren ein Konzept zur Minderung oder Bewältigung der Klimafolgen zu Erarbeiten.

Hierzu wurde eine Gliederung in Form von fünf verschiedenen Themenbereichen entwickelt und diese wurde in Fachforen bearbeitet. Die Bearbeitung fand in der Zeit von Juli 2023 bis April 2024 statt.

Die Folgen die der Klimawandel auf Menschen und Umwelt hat, sind vielfältig. Die Folgen des Klimawandels sind nicht eindimensional. Das heißt, dass es nicht einfach nur wärmer wird, sondern die Wetterextreme nehmen zu. Die Standortbedingungen für Flora und Fauna werden sich ändern. Gerade die Beschäftigung in einzelnen Themenbereichen verdeutlicht noch, dass die Aufgabe ganzheitlich gesehen werden muss. Die Themenbereiche greifen natürlich ineinander über.

Der Kampf gegen die Klimafolgen muss von vielen Akteuren getragen werden muss. In den Arbeitsgruppen wurde das Bewusstsein dafür geschärft, dass der Klimawandel eine Tatsache ist, die nicht wegzudiskutieren ist. Wir müssen lernen mit den Folgen umzugehen. Wir müssen uns und die Umwelt soweit es geht schützen und die Folgen abmildern. Wir müssen Gewohnheiten und Arbeitsweisen ändern. Wir müssen die Herausforderung Klimafolgen als Querschnittsaufgabe in vielen Lebensbereichen sehen. Ob beim Bauen, in der Land- und Forstwirtschaft im Gartenbau und in der Städteplanung. Natürlich auch in der Aufstellung unserer Hilfs- und Rettungsorganisationen. Mit anderen Worten, wir müssen unsere Wälder so pflegen, dass es möglichst nicht zum Waldbrand kommt, falls dies aber trotzdem geschieht, brauchen wir eine funktionierende Feuerwehr, die für einen solchen Katastrophenfall ausgerüstet und ausgebildet ist. Insofern können wir im Agieren gegen die Klimafolgen nicht nur präventiv vorgehen, sondern uns auch kurativ wappnen.

Die hier nun vorliegende Ausarbeitung soll den Entscheidungsträgern helfen, die notwendigen Dinge, die in Zukunft von noch größerer Bedeutung werden, im Auge zu behalten. Dabei ist immer auch im Blick zu behalten, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der Klimafolgen zwar wichtig sind. An erster Stelle sollten aber immer die Bemühungen stehen, den Klimawandel abzuschwächen. Demzufolge muss die Minderung der globalen Treibhausgasemissionen weiterhin höchste Priorität genießen.

Themenbereiche:

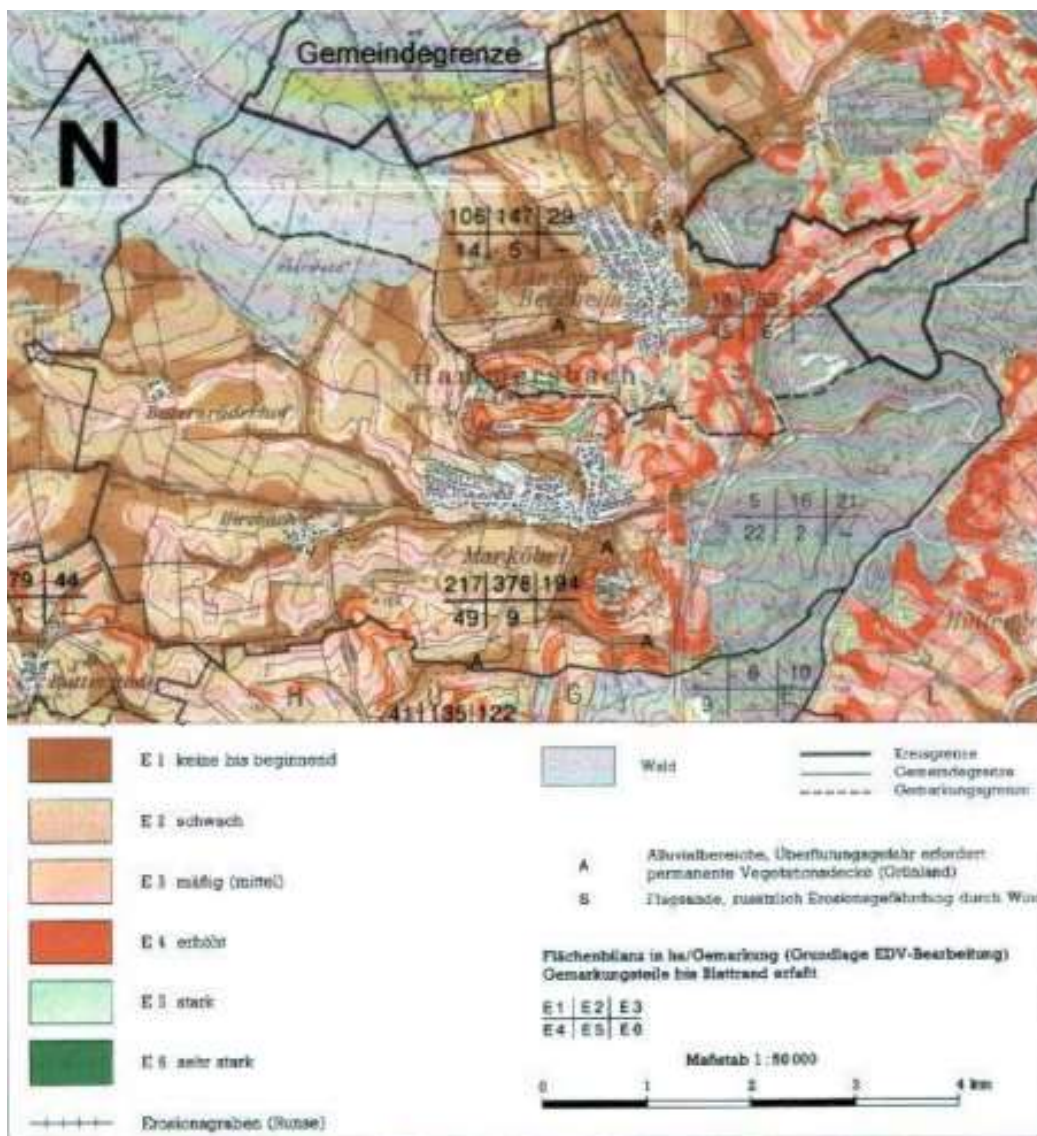
1. Erosionen
2. Überschwemmungen
3. Überhitzung
4. Trockenheit
5. Stürme

Themenbereich 1 Erosionen:

Unter Erosion versteht man die Abtragung des Bodens durch Wind, Wasser oder Eis. Insbesondere durch Starkregenereignisse kann es auch bei uns zu einer erhöhten Erosionsgefährdung kommen. Gefährdet sind dann unterhalb von Hängen liegende Häuser. Der Bodenabtrag durch solche Anschwemmungen ist aber auch eine Gefahr für die Landwirtschaft, da neben kurzfristigen Verlusten von Ansaaten oder Düngergaben auch eine dauerhafte geminderte Ertragsfähigkeit der Äcker die Folge sein kann.

Kapitel 4.4.3. des Landschaftsplanes der Gemeinde Hammersbach befasst sich mit diesem Thema.

Die folgende Karte zeigt, die erosionsgefährdeten Gebiete der Gemeinde.



Zwei Ansätze gilt es näher zu beleuchten:

1. **Aktiven erosionsmindernden Maßnahmen.** Wie ist ackerbaulich der Erosion vorzubeugen? Kann die Anlage von Schutzstreifen oder an gefährdeten Hängen eine dauerhafte Bepflanzung vorbeugend die Erosion verhindern?
2. **Passive Maßnahmen.** Wie können die Gebäude gegen Erosionsfrachten geschützt werden? Welche Wohnbereiche sind gefährdet?

Die Erosionsminderung ist heute ein wichtiger Teil der guten landwirtschaftlichen Praxis und ist auch Bestandteil von Bewirtschaftungsauflagen. Hierbei spielen viele Faktoren ineinander. Dabei ist die Bedeckung des Bodens durch Dauereinsaaten mit Wintergetreide und Zwischensaaten ein wichtiger Beitrag. Ebenso die Pflugrichtung.



Ackerbauliche Maßnahmen können sein: Mulch oder Direktsaaten beim Anbau von Hackfrüchten, die Verkürzung der Hanglänge durch eine Streifenweise Bearbeitung mit unterschiedlichen Nutzungen. Zu beachten sind die Hinweise aus dem Rundbrief der Schnittstelle Boden (Anlage 2)

Problematisch sind vor allem Zeiten, in denen der Ackerboden blank liegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die durch starke Gewitter und Regenereignisse auftretende Erosionsgefahr nicht mehr nur auf die Monate Mai und Juni beschränkt ist, sondern mittlerweile im ganzen Jahr auftreten kann. Die im Landschaftsplan in der Gefahrenstufe Bodenerosion dargestellten sechs Gefahrenstufen sind deshalb zu beachten und die formulierten Schutzmaßnahmen bieten eine gute Vorbeugung im Rahmen der aktiven Maßnahmen.

Darüber hinaus sollten auch passive Schutzmaßnahmen an Wohngebäude durchgeführt werden. Die in Bebauungsplänen festgeschriebenen Maßnahmen sind unbedingt als Mindeststandart einzuhalten. Grundstückseigentümer sind gut beraten, zusätzlich ihr Grundstück durch Einfriedigungen zu schützen. Im Hangzugewandten Bereich sollten keine Kelleröffnungen vorhanden sein.

Die vorhandenen Wasserführungen sollten funktionsfähig gehalten werden. Nach jedem Starkregenereignissen mit möglichen Bodenerosionen sind die Entwässerungsgräben zu kontrollieren und gegebenenfalls wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu verstehen.

In zukünftigen Bebauungsplänen ist auf die Gefahren und die mögliche Abwehr von Erosionen besonders zu achten.

Als Ultima Ratio ist die Feuerwehr entsprechend auszurüsten. Hier wurden in den letzten Jahren entsprechende Schmutzwasserpumpen angeschafft. Es werden Sandsäcke vorgehalten und durch entsprechende Warn Apps ist ein Frühwarnsystem vorhanden, dass dazu beitragen soll, im Vorfeld Schadenswetterlagen zu erkennen und frühzeitig eventuelle vorsorgliche Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Themenbereich 2 Überschwemmungen:

Überschwemmungen können in der Regel durch zwei unterschiedliche Ereignisse auftreten.

1. Im Zuge von kurzzeitig auftretenden Starkregenereignissen vor allem in den Sommermonaten.
2. In Folge von lang anhaltender Nässeperiode, meist im Zusammenhang mit einem durch eine sprunghaft ansteigende Temperatur bedingte Schneeschmelze. Wassergesättigte Böden können die Niederschläge nicht mehr zur Versickerung aufnehmen und die Gewässer treten über die Ufer.

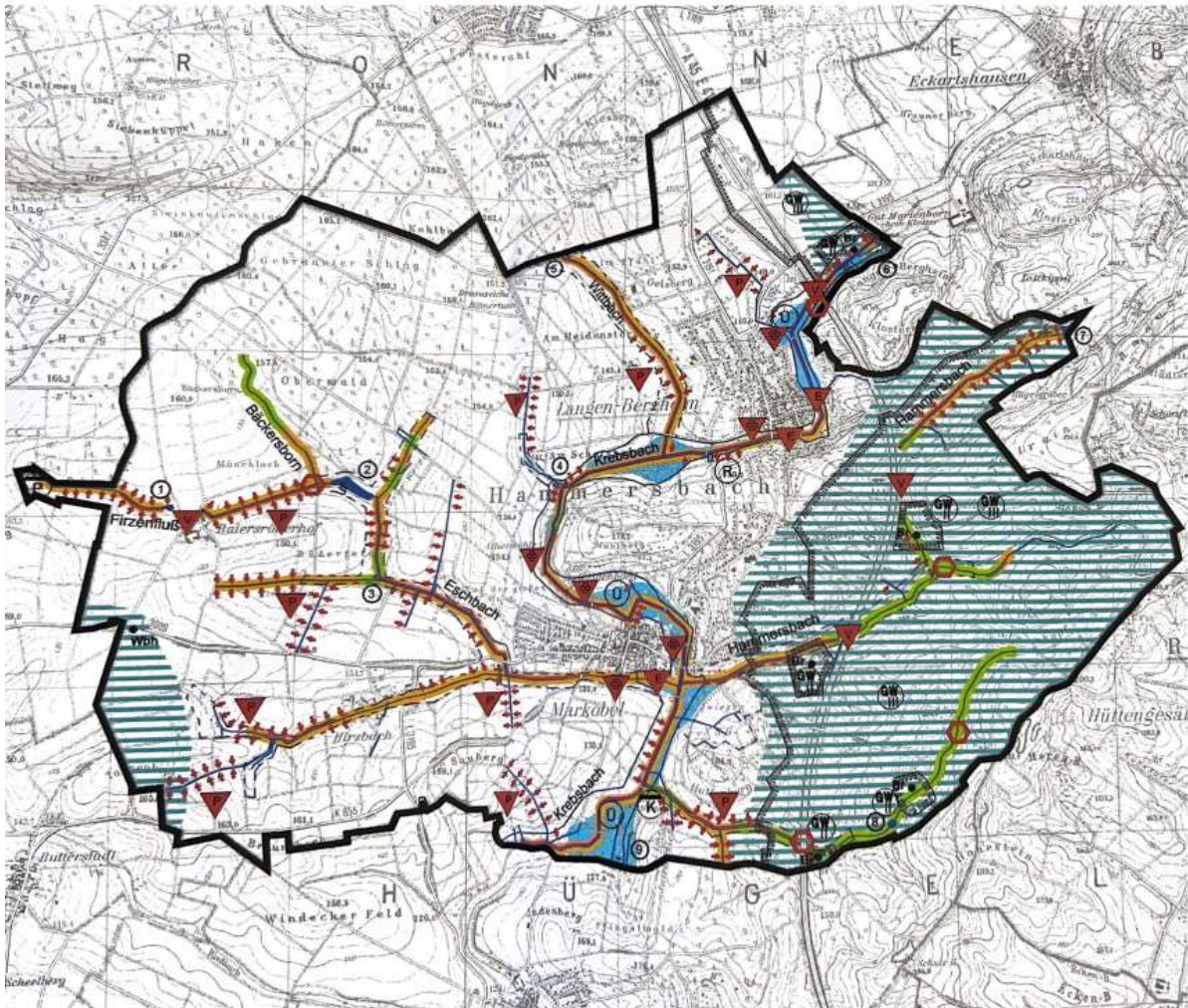
Überschwemmungen können schwerwiegende und weitreichende Folgen für Menschen, Tiere, Umwelt und Infrastruktur haben. Für nicht alle gibt es eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit in Hammersbach. Hier sind einige der häufigsten Auswirkungen von Überschwemmungen:

1. **Verlust von Menschenleben:** Überschwemmungen können zu tragischem Verlust von Menschenleben führen, insbesondere wenn Menschen von den Fluten überrascht werden oder keine angemessenen Evakuierungsmaßnahmen ergriffen werden.
2. **Zerstörung von Eigentum:** Flutgewässer können Häuser, Gebäude, Brücken und andere Infrastruktureinrichtungen beschädigen oder zerstören, was zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führt.
3. **Verschmutzung von Trinkwasserquellen:** Überschwemmungen können die Qualität von Trinkwasser verschlechtern, indem sie Schadstoffe wie Schwermetalle, Pestizide und andere Chemikalien ins Wasser spülen. Dies kann zu Gesundheitsproblemen führen.
4. **Umweltauswirkungen:** Überschwemmungen können Ökosysteme stark beeinträchtigen, indem sie Lebensräume zerstören, Bodenerosion verursachen und die Artenvielfalt beeinflussen. Tiere und Pflanzen können durch die Fluten gefährdet oder verdrängt werden.
5. **Infrastrukturausfälle:** Straßen, Brücken, Schienenwege und andere Verkehrswege können durch Überschwemmungen unpassierbar werden, was den Transport behindert. Energieversorgungssysteme können ebenfalls betroffen sein, was zu Stromausfällen führt.

6. **Wirtschaftliche Auswirkungen:** Die Zerstörung von Infrastruktur und Eigentum, der Ausfall von Betrieben und der Rückgang wirtschaftlicher Aktivitäten infolge von Überschwemmungen können erhebliche wirtschaftliche Verluste für betroffene Gebiete bedeuten.
7. **Gesundheitsrisiken:** Überschwemmungen können die Verbreitung von Krankheiten begünstigen, da verschmutztes Wasser und beschädigte Abwassersysteme die Verbreitung von Krankheitserregern erleichtern.
8. **Langfristige psychologische Auswirkungen:** Menschen, die von Überschwemmungen betroffen sind, können langfristige psychologische Auswirkungen erleben, darunter Traumata, Angstzustände und Depressionen, insbesondere wenn sie schwere Verluste erlitten haben.
9. **Soziale Auswirkungen:** Überschwemmungen können soziale Ungleichheiten verschärfen, da Menschen mit geringerem Einkommen möglicherweise weniger in der Lage sind, sich vor den Auswirkungen zu schützen oder sich nach der Katastrophe zu erholen.
10. **Erhöhtes Risiko zukünftiger Überschwemmungen:** In einigen Fällen können Überschwemmungen das Gelände verändern und das Risiko zukünftiger Überschwemmungen erhöhen, insbesondere wenn Flussufer begradigt oder natürliche Überflutungsgebiete verändert wurden.

Um die Auswirkungen von Überschwemmungen zu minimieren, sind Frühwarnsysteme, verbesserte Infrastruktur, angemessene Raumplanung und umweltfreundliche Praktiken entscheidend. Zunächst gibt es eine Analyse der potenziell gefährdeten Bereiche.

Folgende Karte zeigt die potenziellen Überschwemmungsgebiete. Dabei gilt es zu analysieren, ob sich das Wasser in den Retentionsgebieten ausreichend ausbreiten kann oder ob bebaute Bereiche potenziell betroffen sein können



Aus der Karte wird deutlich, dass bis auf wenige Ausnahmen die sensiblen Überschwemmungsgebiete mit Grünland genutzt werden.

Die potenziellen Überschwemmungsbereiche sollten grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Zudem kann technisch für eine Wasserrückhaltung gesorgt werden. Technische Anlagen sind Regenrückhaltebecken, Drosseln oder Stauraumkanäle. Dies sind bei neuen Bauvorhaben einzuplanen.



Ökosystembasierte, dezentrale Lösungen wie die Renaturierung von Fließgewässern wurden in den letzten Jahren erheblich ausgebaut und sollten auch weiter vorangetrieben werden.



Neben diesen Maßnahmen ist es auch sinnvoll, weiter darauf zu achten, der Schutz von gefährdeten Gebäuden als passive Maßnahme durch die Eigentümer vorgenommen wird. Bei der Aufstellung von künftigen Bebauungsplänen ist auf die Hochwassergefährdung ein besonderes Augenmerk zu legen.

Themenbereich 3 Überhitzung:

Gerade im bebauten Bereich hat der Klimawandel zur Folge, dass der unmittelbare Lebensraum, der Menschen immer wärmer wird und sich nur langsam abkühlt. Diese Klimafolgen kann sich sowohl auf die Umwelt als auch auf die menschliche Gesundheit und Lebensqualität auswirken können.

Mögliche Auswirkungen:

1. **Gesundheitliche Auswirkungen:** Überhitzung kann zu gesundheitlichen Problemen führen, insbesondere bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen wie älteren Menschen, Kindern und Personen mit bestimmten gesundheitlichen Erkrankungen. Hitzebelastung kann Hitzschläge, Dehydratation, Kreislaufprobleme und andere hitzebedingte Erkrankungen verursachen.
2. **Komforteinbußen:** Überhitzung kann zu erheblichen Komforteinbußen führen, insbesondere wenn Gebäude nicht über angemessene Kühlungssysteme verfügen. Dies kann zu Schlafstörungen, verminderter Produktivität und allgemeinem Unwohlsein führen.
3. **Energieverbrauch:** Um die Überhitzung in Gebäuden zu bekämpfen, wird häufig vermehrt Klimatisierung eingesetzt. Dies kann zu einem erhöhten Energieverbrauch führen, was wiederum die Treibhausgasemissionen erhöht und den Klimawandel weiter verstärkt.
4. **Innerörtliche Wärmeinseln:** Bebauung und Versiegelung von Flächen führen zu urbanen Wärmeinseln, in denen die Temperaturen im Vergleich zum unbebauten Außenbereich. Dies kann die lokale Umgebungstemperatur erhöhen und zu weiterer Überhitzung beitragen.
5. **Schädigung der Bausubstanz:** Übermäßige Hitze kann zu Schäden an der Bausubstanz führen, insbesondere bei Gebäuden, die nicht für hohe

Temperaturen ausgelegt sind. Dies kann zu Rissen, Verformungen und anderen strukturellen Problemen führen.

6. **Wasserressourcenbelastung:** Überhitzung kann die Nachfrage nach Wasser erhöhen, insbesondere für Bewässerungszwecke und zur Kühlung von Gebäuden. Dies kann zu einer Belastung der Wasserressourcen führen.

Um diesen Folgen entgegenzuwirken, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeeffizienz, zur Anpassung von Baustandards an höhere Temperaturen und zur Integration von nachhaltigen Kühlungstechnologien erforderlich. In neuen Bebauungsplänen sind städtebauliche Maßnahmen wie die Schaffung von Grünflächen und die Reduzierung von Versiegelung wichtig, um das städtische Wärmeinselphänomen zu mildern. Allerdings widersprechen die Schaffung von innerörtlichen Grüninseln dem Gedanken, durch eine verdichtete Bauweise Bauflächen einzusparen.

Konkrete Maßnahmenvorschläge, die im bebauten Ortsbereich ergriffen werden können, um Überhitzung infolge des Klimawandels entgegenzuwirken.

1. **Grüne Infrastruktur:** Die Integration von Grünflächen, Gärten, Gründächern kann dazu beitragen, die Hitze in bebauten Ortsbereich zu mildern. Pflanzen absorbieren Wärme durch Verdunstung und bieten Schatten, was zu einer Reduzierung der Umgebungstemperatur führt.
2. **Versiegelungsreduktion:** Die Reduzierung von versiegelten Flächen wie Asphalt und Beton kann dazu beitragen, das städtische Wärmeinselphänomen zu verringern. Dies kann durch die Förderung von durchlässigen Oberflächen, wie z.B. permeable Pflasterungen oder begrünte Parkplätze, erreicht werden.
3. **Weißer oder reflektierende Dächer:** Die Verwendung von weißen oder reflektierenden Dachmaterialien kann dazu beitragen, die Aufnahme von Sonnenenergie zu reduzieren und die Dachtemperatur zu senken. Dadurch wird die Überhitzung von Gebäuden verringert und der Bedarf an Klimatisierung reduziert.
4. **Anpassung der Gebäudegestaltung:** Die Gestaltung von Gebäuden kann angepasst werden, um eine bessere Belüftung und natürliche Kühlung zu ermöglichen. Dies kann durch die Integration von Fenstern zur Förderung von Luftzirkulation, die Verwendung von

Sonnenschutzvorrichtungen und die Optimierung der Gebäudeausrichtung erfolgen.

5. **Nutzung von wärmeschützenden Materialien:** Die Verwendung von Baumaterialien wie leichten und wärmedämmenden Materialien kann dazu beitragen, die Innentemperaturen von Gebäuden zu reduzieren. Diese Materialien absorbieren weniger Wärme und tragen so zur Verringerung der Überhitzung bei, da diese die Wärme nicht speichern.
6. **Stadtplanung und -gestaltung:** Die Entwicklung von städtebaulichen Konzepten, die die Belüftung fördern und Schatten spendende Strukturen integrieren, kann dazu beitragen, die Überhitzung zu reduzieren. Dies umfasst die Platzierung von Gebäuden und Straßen, um natürliche Luftströmungen zu maximieren und schattenspendende Bepflanzungen zu fördern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Bäume einen ausreichend großen Wurzelraum haben. Die Bewässerung sollte aus aufgefangenem Regenwasser erfolgen.
7. **Schaffung von Schattenstrukturen:** Die Errichtung von Schattenstrukturen wie Pergolen, Pavillons oder Sonnensegeln zum Beispiel auf den Spielplätzen kann dazu beitragen, schattige Bereiche zu schaffen, die vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.



Diese Maßnahmen können nicht nur dazu beitragen, die Auswirkungen von Überhitzung im bebauten Ortsbereich zu mildern, sondern auch zu einer insgesamt angenehmeren und nachhaltigeren städtischen Umgebung beitragen.

Im unbebauten Außenbereich können ebenfalls verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um Überhitzung die ökologischen Folgen aufgrund des Klimawandels entgegenzuwirken. Hier sind einige Möglichkeiten:

1. **Begrünung und Aufforstung:** Die Pflanzung von Bäumen und anderen Pflanzen im unbebauten Außenbereich kann dazu beitragen, Schatten zu spenden und die Umgebungstemperatur zu senken. Bäume bieten auch Verdunstungskühlung und tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei.
2. **Schaffung von Wasserflächen:** Die Anlage von Wasserflächen wie Teichen, Seen oder Bächen und deren Renaturierung kann dazu beitragen, die Umgebungstemperatur zu senken. Wasser hat eine hohe Wärmekapazität und kann als natürliches Kühlmittel dienen.
3. **Erhaltung natürlicher Lebensräume:** Die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen wie Wäldern, Feuchtgebieten und Grasflächen ist entscheidend, um die Auswirkungen von Überhitzung zu mildern. Natürliche Lebensräume bieten Schatten, fördern die Luftzirkulation und tragen zur Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die Überhitzung im unbebauten Außenbereich zu reduzieren und gleichzeitig die ökologische Integrität und die Resilienz natürlicher Ökosysteme zu erhalten. Es ist wichtig, ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, die sowohl die ökologischen als auch die sozialen Aspekte berücksichtigen, um langfristige und nachhaltige Lösungen zu schaffen.

Themenbereich 4 Trockenheit:

Geringere Niederschläge in der Jahresmenge, wie auch eine Veränderung in der Verteilung der Niederschläge haben Auswirkungen auf die Vegetation. Pflanzen geraten unter Trockenstress, Bäume sterben ab, Pflanzen werden anfälliger gegenüber tierischen oder pflanzlichen Schädlingen, die Vegetation ändert sich. Dies betrifft die Wälder wie auch die Vegetation im Innen und sonstigen Außenbereich.

Trockenheit kann eine Vielzahl von Klimafolgen auslösen, die sich auf verschiedene Bereiche des Ökosystems und der Gesellschaft auswirken. Einige der Hauptfolgen sind:

1. **Landwirtschaftliche Auswirkungen:** Trockenheit kann zu Ernteaussfällen und Ertragsverlusten führen, da Pflanzen unter Wassermangel leiden. Dies kann zu Nahrungsmittelknappheit und erhöhten Preisen für landwirtschaftliche Produkte führen.
2. **Forstwirtschaftliche Auswirkungen:** Waldbäume können unter Trockenstress geraten. Auch die Anfälligkeit gegen biotische Schäden steigt. Hierdurch steigt die Absterberate von Waldbäumen. Neben dem ökologischen und ökonomischen Verlust kann ein erhöhter Aufwand im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht die Folge sein.
3. **Waldbrände:** Trockene Bedingungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden, da trockene Vegetation leichter entzündlich ist. Diese Brände können das Ökosystem bedrohen, Lebensräume vernichten und die Luftqualität beeinträchtigen.
4. **Wasserknappheit:** Trockenheit reduziert die Verfügbarkeit von Wasser im Krebsbach oder auch im Fischeich. Gleiches gilt für die Grundwasserreservoirs. Dies kann zu Wasserknappheit führen.
5. **Ökosystemveränderungen:** Trockenheit kann die ökologische Vielfalt beeinflussen, da bestimmte Pflanzen- und Tierarten nicht in der Lage sind, sich an die veränderten Bedingungen anzupassen. Dies kann zu einem Verlust von Lebensräumen und einem Rückgang der Biodiversität führen. Gerade die Feuchtbiotop Klöppelweide oder die Langen Wiesen können sich verändern.
6. **Gesundheitsrisiken:** Trockenheit kann zu Gesundheitsproblemen führen, da Wasserknappheit die Hygiene beeinträchtigen und die Ausbreitung

von Krankheiten begünstigen kann. Darüber hinaus können Waldbrände Luftverschmutzung und Atemwegsprobleme verursachen.

Diese Klimafolgen können sich gegenseitig verstärken und haben weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und das Wohlergehen der Menschen. Daher ist die Bewältigung und Anpassung an Trockenheit eine wichtige Herausforderung im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Die Gemeinde kann eine Reihe von Klimaanpassungsmaßnahmen ergreifen, um sich besser gegen Trockenheit zu wappnen:

1. **Wassermanagement und -erhaltung:** Die Wasserressourcen sollten so verwaltet werden, dass das Wassersparen noch stärker in das Bewusstsein der Menschen rückt. Die Wassersparkampagne, gemeinsam mit den Kreiswerken sollte fortgeführt werden. Wasserauffangsysteme sollten Ausgebaut werden und Wasserverluste minimiert werden.
2. **Landnutzungsplanung:** Die Landwirtschaft sollte beim Pflanzenbau darauf achten, die Auswirkungen von Trockenheit zu minimieren.
3. **Grüne Infrastruktur:** Durch den Ausbau von Grünflächen oder Straßenbegleitgrün kann die Verdunstung erhöht und die lokale Temperatur gesenkt werden. Dies kann dazu beitragen, das örtliche Mikroklima zu verbessern und die Auswirkungen von Trockenheit zu mildern.
4. **Dürretolerante Infrastruktur:** Bei zukünftigen Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden die Infrastruktur auf die Trockenheit vorzubereiten. Das heißt die Verwendung von Materialien, die weniger anfällig für Risse und Schäden bei Trockenheit sind. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung von trockenresistenten Baustoffen oder der verstärkte Einsatz des Baustoffes Holz.
5. **Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung:** Hammersbach sollte gemeinsam mit den Nachbarkommunen und dem Main-Kinzig-Kreis die Öffentlichkeit über die Auswirkungen von Trockenheit informieren und die Bedeutung von Maßnahmen zur Anpassung betonen. Dies kann die Förderung von Wasser sparsamem Verhalten, die Schulung von Landwirten (Landwirtschaftsamt) in trockenresistenten Anbaumethoden und die Sensibilisierung für Waldbrandgefahren umfassen.

6. **Frühwarnsysteme und Notfallvorsorge:** Die Frühwarnsysteme für Trockenheit und Waldbrände sind auszubauen, um rechtzeitig auf sich abzeichnende Gefahren reagieren zu können. Darüber hinaus können Notfallpläne entwickelt werden, um die Gemeinden bei Trockenheits- und Waldbrandereignissen zu unterstützen und die Sicherheit der Bewohner zu gewährleisten.



Die Umsetzung dieser und weiterer Maßnahmen erfordert eine koordinierte Anstrengung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

Themenbereich 5 Stürme:

Durch zunehmende Extremwetterlagen werden auch die Stürme zunehmen. Schäden an der Bebauung wie auch durch umstürzende Bäume, herunterfallende Ziegel oder ähnliches stellen zunehmend eine Gefahr dar. Stürme, die durch den Klimawandel verstärkt werden, können erhebliche Auswirkungen auf den bebauten Bereich haben:

1. **Strukturelle Schäden:** Starke Winde können Gebäude beschädigen oder zerstören, insbesondere wenn sie nicht ausreichend auf Sturmschutz ausgelegt sind. Dies kann zu Schäden an Dächern, Fassaden, Fenstern und anderen Bauteilen führen.
2. **Stromausfälle:** Umgestürzte Bäume, beschädigte Stromleitungen und andere Sturmschäden können zu Stromausfällen führen, die den bebauten Bereich betreffen. Dies kann die Lebensqualität beeinträchtigen und zu Sicherheitsrisiken führen.
3. **Verkehrsstörungen:** Stürme können Straßen blockieren und den öffentlichen Verkehr behindern. Umgestürzte Bäume, beschädigte Straßen und Ampelausfälle können zu Verkehrschaos führen und den Zugang zu wichtigen Einrichtungen erschweren.
4. **Gefährdung der Bewohner:** Stürme können Menschenleben gefährden, insbesondere wenn sie nicht rechtzeitig evakuiert werden oder wenn sie sich während des Sturms im Freien befinden. Herabfallende Äste, umstürzende Bäume und Trümmer können zu Verletzungen führen.
5. **Wirtschaftliche Verluste:** Die Sturmschäden an Gebäuden, Infrastruktur und anderen Eigentum können erhebliche wirtschaftliche Verluste verursachen. Reparatur- und Wiederaufbaumaßnahmen können kostspielig sein und die lokale Wirtschaft belasten.

Um den bebauten Bereich gegen die Folgen von Stürmen infolge des Klimawandels zu schützen, können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören die Verbesserung der Bauvorschriften und -standards, die Anpassung von Gebäuden an stärkere Windlasten, die Schaffung von Grünflächen zur Absorption von Regenwasser, die Entwicklung von

Frühwarnsystemen und Evakuierungsplänen sowie die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Sturmschäden.

Auch im Außenbereich können Stürme infolge des Klimawandels erhebliche Auswirkungen haben. Gerade die Baumvegetation, die einer der großen Waffen gegen Klimawandel (Kohlendoxidspeicher) oder auch Klimafolgen (Abkühlung durch Beschattung) sind, sind gefährdet und könne selbst zur Gefahr (zum Beispiel für Waldbesucher) werden:

Die erhöhte Sturmgefahr infolge des Klimawandels kann im Außenbereich verschiedene Auswirkungen haben:

1. **Schäden an Bäumen und Vegetation:** Stürme mit starken Winden können Bäume entwurzeln, Äste abbrechen und die Vegetation beschädigen. Dies kann nicht nur zu Verlusten in der natürlichen Umgebung führen, sondern auch die Sicherheit gefährden, indem herabfallende Äste oder umstürzende Bäume Menschen, Tiere und Gebäude gefährden.
2. **Erosion und Bodenerosion:** Starke Stürme können zu Erosion und Bodenerosion führen, insbesondere in exponierten Gebieten wie Hängen. Dies kann zu Verlusten an fruchtbarem Boden, zur Verschlammung von Gräben und Bächen und zur Gefährdung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere führen.
3. **Struktur- und Infrastrukturschäden:** Stürme können Gebäude, Straßen, Brücken und andere Infrastrukturen beschädigen oder zerstören. Dies kann zu erheblichen Reparaturkosten führen.
4. **Verlust von Eigentum und Lebensgrundlagen:** Stürme können zu erheblichen Verlusten an Eigentum und Lebensgrundlagen führen, insbesondere für Gemeinschaften, die stark von Landwirtschaft, Fischerei oder Tourismus abhängig sind. Die Zerstörung von Infrastruktur und die Beeinträchtigung von Lebensräumen können die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand der betroffenen Gemeinschaften beeinträchtigen.
5. **Gesundheitsrisiken:** Stürme können auch Gesundheitsrisiken mit sich bringen, wie z.B. Verletzungen durch herabfallende Gegenstände.

Als Schutzmaßnahmen können folgende Instrumente dienen:

1. **Sturmsichere Bauweisen:** Bei der Planung und dem Bau von Strukturen im Außenbereich sollten sturmsichere Bauweisen und Materialien verwendet werden. Das umfasst unter anderem die Verwendung von robusten Materialien für Zäune, Gartenhäuser, Schuppen und andere Gebäude. Dazu gehören auch die Verstärkung von Dach- und Wandverbindungen sowie die Installation von windbeständigen Türen und Fenstern.
2. **Regelmäßige Inspektion und Wartung:** Es ist wichtig, regelmäßige Inspektionen und Wartungen der im Außenbereich befindlichen Strukturen durchzuführen.
3. **Baumpflege:** Bäume können während eines Sturms umstürzen und Schäden verursachen. Durch regelmäßige Baumpflege, wie z.B. das Entfernen von abgestorbenen Ästen und das Beschneiden von überhängenden Ästen, kann das Risiko von Baumstürzen verringert werden.
4. **Anpassung der Landschaftsgestaltung:** Die Auswahl von widerstandsfähigen Pflanzenarten und die Anordnung von Pflanzungen können dazu beitragen, die Auswirkungen von Stürmen zu minimieren. Zum Beispiel können niedrig wachsende Pflanzen und Sträucher als Windbrecher dienen, um die Geschwindigkeit des Windes zu reduzieren (Waldrandgestaltung).
5. **Frühwarnsysteme und Evakuierungspläne:** Es ist wichtig, über lokale Frühwarnsysteme informiert zu sein und Evakuierungspläne zu haben, falls ein schwerer Sturm erwartet wird. Bewohner sollten sich über die örtlichen Evakuierungswege informieren und Notfallausrüstung bereithalten.

Diese Maßnahmen können dazu beitragen, das Risiko von Schäden im Außenbereich während Sturmereignissen zu verringern und die Sicherheit von Personen und Eigentum zu gewährleisten.

Fazit

Der Klimawandel ist auch bei uns angekommen und hat Auswirkungen, die wir in der Gänze noch nicht absehen können. Wir können und müssen aber bereits heute alle Maßnahmen ergreifen, um die Folgen für uns abzuwenden, zumindest um sie abzumildern. Dabei sind die Folgen vielfältig. Sie betreffen die Ökonomie, die Ökologie und im schlimmsten Fall unsere Gesundheit mit Folgen für Leib und Leben. Wie in vielen Bereichen gilt auch bei den Klimafolgen, dass Prävention meist günstiger ist, als die Beseitigung der Schäden. Deshalb sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, den Klimawandel soweit es geht zu stoppen, zumindest aber bei der Prävention gegen die Folgen des Klimawandels aktiv mitzuwirken.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-30/25	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Vorzimmer Bürgermeister, Sitzungsbüro
Sachbearbeiter	Nadine Geßner
Datum	21.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	26.03.2025	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	04.06.2025	
Gemeindevertretung	01.07.2025	

Betreff:

Beschluss des integrierten Klimaanpassungskonzepts

Beschlussvorschlag:

1. Das vorgelegte integrierte Klimaanpassungskonzept (KLAK) für den Main-Kinzig-Kreis und 17 Kooperationskommunen wird beschlossen. Insbesondere bezieht sich dieser Beschluss auf das enthaltene Teilkonzept für Hammersbach.

2. Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die individuellen Teilkonzepte der 16 Kooperationskommunen oder den Main-Kinzig-Kreis als solches. Die Kommunen fassen jeweils eigenständige Beschlüsse zu ihren Teilkonzepten.

3. Um Klimaanpassung bestmöglich in Hammersbach zu verankern und dafür zu sorgen, die Anpassung an den Klimawandel langfristig insbesondere nachhaltig zu erreichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Um sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen, wird eine Umsetzung der im KLAK vorgeschlagenen Maßnahmen angestrebt.
- Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Maßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Hammersbach zu berücksichtigen.
- Der Maßnahmenplan des Klimaanpassungskonzepts ist von der Verwaltung unter Einbeziehung aller Verwaltungsbereiche fortlaufend weiterzuentwickeln. Umsetzungsstand und Wirksamkeit der Maßnahmen werden analysiert und dokumentiert. Dies dient einem langfristigen Controlling der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Der Klimawandel schreitet kontinuierlich voran, die Folgen sind bereits heute deutlich und werden uns künftig verstärkt beschäftigen. Beispielhaft für die Folgen des Klimawandels in Hammersbach seien das Unwetterereignis von Mai 2018 genannt. Weiterhin ist neben Unwettern mit starkregen, Hochwasser und Dürreperioden auch mit steigenden Temperaturen zu rechnen, besonders im Sommer wird es vermehrt heiße Tage geben, Besonders in stark versiegelten Gebieten kommt es dadurch zu erhöhten Tages- und Nachttemperaturen. Bei Hitzewellen mit hohen Temperaturen sind

viele Bürgerinnen und Bürger besonders stark gefährdet. Insbesondere ältere Menschen, chronisch Kranke (z. B. mit Diabetes, Asthma, Nieren- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen), Säuglinge und Kleinkinder sowie Schwangere. Im Main-Kinzig-Kreis hat man Hitzewellen bereits in den Sommermonaten der Jahre 2003, 2006, 2013, 2015, 2018, 2019 und 2022 verzeichnet. 2022 war sogar der zweitwärmste Sommer seit Beginn der Wetteraufzeichnungen in Hessen.

Es ist auch künftig nicht damit zu rechnen, dass die Lage sich entspannen wird. Deshalb ist es eine zentrale Aufgabe für Hammersbach, sowohl engagiert im Klimaschutz zu handeln als auch die Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Aufgaben voranzutreiben. Die Kommunalverwaltung hat sich des Problems frühzeitig angenommen und gemeinsam mit der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises und 16 Kooperationskommunen an der Erstellung des integrierten Klimaanpassungskonzepts (KLAK) gearbeitet. Das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geförderte Kooperationsprojekt wurde 2022 per Kooperationsvereinbarung auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Konzepterarbeitung fanden intensive Austausche zu den betreffenden Themengebieten statt. In drei Workshoprunden wurden alle beteiligten Akteure der Kommune sowie externe Experten und Expertinnen aus Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft an der Entwicklung der kommunenspezifischen Maßnahmen beteiligt. Basierend auf aktuellen Auswertungen und Erkenntnissen zum kommunalen Klima wurden weiterhin die Auswirkungen des Klimawandels und der daraus resultierende Handlungsbedarf in Form von spezifischen Hotspots speziell für Hammersbach erarbeitet. Auf die erfolgte Betroffenheits- und Hotspotanalyse aufbauend wurden die gewünschten Klimaanpassungsmaßnahmen erneut überprüft und weiterentwickelt. Dabei wurden Maßnahmen auf den zwei Ebenen Mesoklima und Mikroklima entworfen, die Auswirkungen mit unterschiedlicher Tragweite für das Kleinklima im Main-Kinzig-Kreis haben. Das Konzept als langfristige strategische Handlungshilfe und ist nachhaltige Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe in Bezug auf die Koordination der kurzfristig, mittelfristig und langfristig wirksamen und umsetzbaren Klimaanpassungsmaßnahmen.

Das integrierte Klimaanpassungskonzept beinhaltet unter anderem:

- Grundlegende Informationen zu klimarelevanten Sachverhalten (Flächenversiegelungsgrad, Kaltluftvolumenstrom, Fließpfade etc.) im Kommunalgebiet
- Betroffenheitsanalyse in den erarbeiteten vier Handlungsfeldern:
 - 1) Menschliche Gesundheit, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
 - 2) Liegenschaften und Infrastruktur
 - 3) Grüne Infrastruktur und biologische Vielfalt
 - 4) Wasser
- Hotspotanalyse unter Berücksichtigung einer zugrundeliegenden Klimanalyse für den Kreis und die Kooperationskommunen
- Umfassender kommunenspezifischer Maßnahmenkatalog zur Verminderung der Klimawandelauswirkungen in den sechs erarbeiteten Themenbereichen:
 - 1) Planen und Regulieren
 - 2) Grüne Infrastruktur
 - 3) Wasser
 - 4) Liegenschaften und Infrastruktur
 - 5) Menschliche Gesundheit
 - 6) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- Verstetigungsstrategie und Controllingkonzept

Rechtlich wird die Erstellung des Klimaanpassungskonzepts und die Aufstellung der umfassenden Maßnahmenkataloge umrahmt von entsprechenden Bestrebungen und Gesetzgebungen auf internationaler und nationaler Ebene.

Am 29. Juli 2021 trat das „Europäische Klimagesetz“ [Verordnung (EU) 2021/1119] in Kraft. Es soll dazu beitragen, die Anpassungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten an die Erderwärmung kontinuierlich zu verbessern.

Um die internationalen Vorgaben in geltendes Recht umzusetzen, wurde am 20.12.2023 das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) beschlossen, welches am 1. Juli 2024 in Kraft trat. Mit dem KAnG verpflichtet sich die Bundesregierung, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umsetzen und per Monitoring zu überprüfen. Weiterhin werden die Länder durch das Gesetz beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen.

Das Land Hessen hat die bundesdeutschen Vorgaben mit dem am 26. Januar 2023 beschlossenen „Hessischen Klimagesetz“ (HKlimaG) in die regionale Gesetzgebung überführt. Das HKlimaG hebt als Teil der Daseinsvorsorge insbesondere die besondere Verantwortung der Gemeinden und Landkreise für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht mehr zu vermeidenden Folgen des Klimawandels hervor. Rechtlich wird die Erstellung des Klimaanpassungskonzepts und die Aufstellung der umfassenden Maßnahmenkataloge umrahmt von entsprechenden Bestrebungen und Gesetzgebungen auf internationaler und nationaler Ebene.

Am 29. Juli 2021 trat das „Europäische Klimagesetz“ [Verordnung (EU) 2021/1119] in Kraft. Es soll dazu beitragen, die Anpassungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten an die Erderwärmung kontinuierlich zu verbessern.

Um die internationalen Vorgaben in geltendes Recht umzusetzen, wurde am 20.12.2023 das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) beschlossen, welches am 1. Juli 2024 in Kraft trat. Mit dem KAnG verpflichtet sich die Bundesregierung, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umsetzen und per Monitoring zu überprüfen. Weiterhin werden die Länder durch das Gesetz beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen.

Das Land Hessen hat die bundesdeutschen Vorgaben mit dem am 26. Januar 2023 beschlossenen „Hessischen Klimagesetz“ (HKlimaG) in die regionale Gesetzgebung überführt. Das HKlimaG hebt als Teil der Daseinsvorsorge insbesondere die besondere Verantwortung der Gemeinden und Landkreise für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht mehr zu vermeidenden Folgen des Klimawandels hervor.

Der Anlage zu dieser Vorlage ist das integrierte Klimaanpassungskonzept, eine Zusammenfassung desselben sowie das kommunalspezifische Teilkonzept zu entnehmen. Hervorzuheben ist hierbei, dass der Maßnahmenkatalog des Teilkonzepts im Sinne eines Werkzeugkastens zu verstehen ist. Die Verwaltung ist ressortübergreifend aufgefordert, diesen entsprechend der im Katalog festgelegten Eckdaten (vorbereitend) zu bearbeiten. Alle Maßnahmen, die grundsätzliche Bedeutung bzw. erhebliche finanzielle Auswirkungen und/oder Stellenschaffungen zur Folge haben, müssen der Gemeindevertretung unter vorheriger Prüfung von Fördermöglichkeiten separat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sobald die Ressourcenbindung genau abschätzbar ist.

Anlage(n):

1. KLAKE_Kurzfassung_36_Seiten
2. MKK_Klimakonzept
3. KLAKE_Teilkonzept_Hammersbach

Nachhaltiges kommunales Klimaanpassungskonzept für den Main-Kinzig-Kreis und 17 kooperierende Kommunen

Kurzfassung, 18.11.2024

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert im Rahmen des **Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz unter der Förderrichtlinie
Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ANK-DAS A.1)** Förderkennzeichen:
67DAA01081

Impressum

Auftraggeber



Main-Kinzig-Kreis

Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum

Barbarossastraße 16-24

63571 Gelnhausen

Bearbeitung: Tamara Rexroth, Rahul Ingle und André Schnatz

Telefon: 06051 85 15697

E-Mail: klimateam@mkk.de

Auftragnehmer



ProjektStadt

Alte Mainzer Gasse 37

60311 Frankfurt am Main

Marion Schmitz-Stadtfeld Leiterin Integrierte Stadtentwicklung

069 6786741142 Marion.schmitz-stadtfeld@projektstadt.de

Projektleitung: Katharina Müller und Felix Assmann

Projektmitarbeit: Mara Teodoro, Mario Gans, Hannah Kiesel



INKEK GmbH

Schillerstraße 50

34253 Lohfelden

Sebastian Kupski Geschäftsführer

05608/95875-11 kupski@inkek.de

Projektleitung: Sebastian Kupski und Dr. Janalisa Hahne

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1.	Herausforderungen Klimawandel	2
1.2.	Rechtlicher Rahmen.....	3
1.3.	Aufbau des Klimaanpassungskonzepts	5
1.4.	Projektablauf und Partizipationsprozess	5
1.4.1.	Workshopreihe	6
1.4.2.	Online Befragung durch die TH Aschaffenburg	8
2.	Bestandsaufnahme	9
2.1.	Über den Main-Kinzig-Kreis.....	9
2.2.	Herausforderung Klimawandel	9
2.3.	Klimatische Voraussetzungen	10
3.	Auch der Main-Kinzig-Kreis ist vom Klimawandel betroffen.....	12
3.1.	Klimaprojektion	16
3.2.	Klimafolgen für den Main-Kinzig-Kreis	16
3.3.	Betroffenheitsanalyse Main-Kinzig-Kreis.....	17
3.4.	Hotspot-Analyse	18
3.5.	Klimaanalyse	19
4.	Gesamtstrategie (Landkreisebene).....	22
4.1.	Schutzgüter.....	22
4.2.	Leitbilder und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel.....	22
4.3.	Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zu Erhalt und Stärkung der Biodiversität.....	23
4.4.	Anpassungskapazität	23
5.	Maßnahmenkatalog	25
5.1.	Klimaanpassungsmaßnahmen für den Main-Kinzig-Kreis	26
6.	Kommunale Teilkonzepte.....	35
7.	Konzept für die Akteursbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeitskonzept (Landkreisebene)	35
8.	Verstetigungsstrategie (Landkreisebene).....	36
9.	Controllingkonzept (Landkreisebene)	36

1 Einleitung

Die Bedeutung von Klimaschutz und Klimaanpassung hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Nicht zuletzt durch die immer stärker werdenden Auswirkungen des Klimawandels sowie der Erkenntnis, dass auch trotz eines ambitionierten Klimaschutzes noch mit nicht abwendbaren Klimaänderungen gerechnet werden muss. Obwohl auf internationaler Ebene Einigkeit darüber besteht, dass unser Klima aktiv geschützt werden muss, um den immer weiter fortschreitenden Klimawandel zu verlangsamen, steigt der Ausstoß von Treibhausgasen global weiterhin an. Dies wirkt sich nicht nur langfristig nachhaltig auf unser Klima aus und schädigt unsere Lebensgrundlage Umwelt, sondern ist bereits jetzt an Starkregenereignissen, Hochwasser, Dürreperioden, und dem Rückgang der biologischen Vielfalt zu bemerken. Um den Main-Kinzig-Kreis auf diese Entwicklungen vorzubereiten und uns vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels bestmöglich zu schützen, bedarf es sowohl sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen als auch passgenauer Klimaanpassungsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Main-Kinzig-Kreis dazu entschlossen, gemeinsam mit 17 Kommunen eine Kooperation zur Erstellung des Integrierten Klimaanpassungskonzepts einzugehen. In einigen der anderen 12 Kommune, die nicht an der Kooperation teilnehmen, gibt es bereits eigenständige Konzepte oder sie werden derzeit erstellt. An der Entwicklung des Klimaanpassungskonzeptes sind neben dem Landkreis folgende Kommunen beteiligt: Stadt Bad Soden-Salmünster, Gemeinde Biebergemünd, Gemeinde Birstein, Stadt Bruchköbel, Stadt Erlensee, Gemeinde Flörsbachtal, Gemeinde Freigericht, Gemeinde Hammersbach, Gemeinde Hasselroth, Gemeinde Jossgrund, Stadt Langenselbold, Gemeinde Neuberg, Gemeinde Rodenbach, Gemeinde Ronneburg, Gemeinde Schöneck, Gemeinde Sinntal, Stadt Wächtersbach.

Die Konzepterstellung wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) durch die Förderrichtlinie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS) teilfinanziert. In dem hier vorliegenden Konzept werden sowohl auf regionaler Ebene für den Landkreis sowie auf lokaler Ebene kommunalspezifisch für die 17 teilnehmenden Gemeinden zunächst Klimawandelfolgen und Hotspots aufgezeigt sowie anschließend Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt. Der Main-Kinzig-Kreis ist damit einer der ersten Landkreise Deutschlands, der in einem derartigen Kooperationsvorhaben ein gemeinsames ausdifferenziertes Handlungskonzept für Klimaanpassungsmaßnahmen vorlegt.

1.1. Herausforderungen Klimawandel

Der Klimawandel stellt insbesondere für Regionen, Städte und Gemeinden eine große Herausforderung dar. Er wirkt sich in vielfältiger Weise und mit zunehmender Intensität auf städtische und ländliche Gebiete aus. Steigende Temperaturen, Dürreperioden und Starkregenereignisse führen zu erheblichen Belastungen und ziehen langfristige Folgen sowohl für die Infrastruktur, die menschliche Gesundheit, aber auch für das gesellschaftliche Zusammenleben nach sich. So werden durch die Zunahme der Durchschnittstemperaturen besonders in verdichteten Gebieten verstärkt Wärmeinsel-Effekte hervorgerufen, die das Klima signifikant beeinflussen und mit einer Zunahme von hitzebedingten Gesundheitsproblemen, insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen, korrelieren.¹

Im Rahmen des vorliegenden Konzepts werden zwei klimatische Bereiche, das Mesoklima und das Mikroklima (siehe Kapitel 3 Abbildung 9) beleuchtet

¹ Mathey et al., 2012

und Handlungsempfehlungen für diese definiert. Das Mesoklima umfasst die klimatischen Bedingungen in größeren geografischen Einheiten, wie ganze Städte oder Regionen. Im Falle des Main-Kinzig-Kreises bezieht sich dies auf die Betrachtung auf Landkreisebene. Das Mesoklima berücksichtigt die Einflüsse von regionalen topographischen und klimafunktionalen Besonderheiten. Wichtige Faktoren des Mesoklimas sind der Einfluss von nächtlicher Kaltluft, der Anteil versiegelter Flächen und die Lage von bebauten Bereichen in der Nähe von Fließpfaden². Beispielsweise beziehen sich Ergebnisse aus der Betroffenheitsanalyse vorwiegend auf die Mesoebene. So sind insbesondere die akuten und langfristigen Klimafolgen sowie die darauf abgestimmten Maßnahmen im Mesoklimabereich meist kommunenübergreifend ähnlich.

Das Mikroklima hingegen bezeichnet die klimatischen Bedingungen in einem kleineren und spezifischeren Maßstab, wie beispielsweise auf Quartiers-, Straßen- oder Gebäudeebene. Der Main-Kinzig-Kreis betrachtet das Mikroklima auf kommunaler Ebene in Zusammenarbeit mit den 17 kooperierenden Kommunen insbesondere in den kommunalspezifischen Teilkapiteln Hotspot-Analyse. Diese Ebene erfasst die lokalen klimatischen Einflüsse, die durch Faktoren wie Bebauung, Vegetation und Bodenbeschaffenheit geprägt werden³.

Durch die Einbeziehung sowohl des Mikro- als auch des Mesoklimas können in den Maßnahmenkatalogen auch gezielte Anpassungsmaßnahmen entwickelt werden, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern und die Lebensqualität zu verbessern.

1.2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung detailliert aufgezeigt, wie die 17 SDGs umgesetzt werden sollen. Diese Ziele wurden in die Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes des Main-Kinzig-

² DWD, 2024a

³ DWD, 2020

Kreises integriert und bei der Konzeption berücksichtigt. Im unteren Teil der Maßnahmensteckbriefe sind die SDGs aufgeführt, sodass in jeder Maßnahme ein entsprechender Querverweis zu den jeweiligen SDGs ersichtlich ist⁴.



Abbildung 1: Darstellung der 17 Nachhaltigkeitsziele (Quelle: United Nations, 2024)

Diese ganzheitliche Herangehensweise an Klimaschutz und Klimaanpassung zeigt sich auch in den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und der strategischen Ausrichtung, wie sie in den nationalen Anpassungsstrategien und Aktionsplänen festgelegt sind. Deutschland hat beispielsweise mit dem 2021 überarbeiteten Klimaschutzgesetz europäischen Vorgaben zum Klimaschutz in nationales Recht umgesetzt. Das Klimaschutzgesetz (KSG) schreibt vor, die Treibhausgasemissionen beruhend auf dem Vergleichsjahr 1990 schrittweise zu mindern. Bis 2045 soll schließlich die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Hessen hat die bundesdeutschen Vorgaben in hessisches Recht umgewandelt: Das hessische Klimaschutzgesetz sieht ebenfalls vor, dass Hessen bis 2045 klimaneutral wird.

⁴ Bundesregierung, 2015

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) vom 20. Dezember 2023 setzt europäische Vorgaben im Bereich Klimaanpassung um und bietet Bund, Ländern und Kommunen einen strategischen Rahmen für deren künftige Klimaanpassungsbestrebungen. Das KANg fußt auf den drei Säulen Maßnahmenplanung, der integrierten Klimaanpassung und informationsbezogenen Ansätzen. Auch schreibt es ein Berücksichtigungsgebot vor, nach dem das Thema Klimaanpassung von Trägern öffentlicher Aufgaben dort inhärent berücksichtigt werden muss, wo Klimaeffekte zu erwarten sein können⁵.

1.3. Aufbau des Klimaanpassungskonzepts

Das Klimaanpassungskonzept für den Main-Kinzig-Kreis und die 17 kooperierenden Kommunen wurde mit Fördermitteln aus dem Programm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des BMUV finanziert und orientiert sich in seinem Aufbau und seiner Methodik an den geltenden Förderkriterien⁶. Das Konzept ist so strukturiert und gegliedert, dass es eine umfassende und systematische Herangehensweise an die Herausforderungen des Klimawandels ermöglicht und die spezifische Betroffenheit im Main-Kinzig-Kreis und den kooperierenden Kommunen aufzeigt. Auf meso- und mikroklimatischer Ebene liegen für den Main-Kinzig-Kreis sowie für die kooperierenden Kommunen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen vor, die im weiteren Verlauf des Konzepts näher erläutert werden (s. Betroffenheitsanalyse, Hotspot-Analyse, Klimanalyse und Maßnahmenkataloge in den kommunalen Teilkonzepten).

1.4. Projektablauf und Partizipationsprozess

Da der fortschreitende Klimawandel zahlreiche Lebens- und Arbeitsbereiche im Main-Kinzig-Kreis betrifft, wurde für die Erarbeitung des vorliegenden Klimaanpassungskonzepts ein breit angelegter fachlicher

⁵ BMJ 2023

⁶ BMUV 2024c

Beteiligungsprozess gestaltet. Dadurch wurde sichergestellt, die verschiedenen Perspektiven und Expertisen der Akteure vor Ort zu verschiedenen Handlungsfelder kontinuierlich in die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen einfließen zu lassen. Diese integrative Herangehensweise trägt dazu bei, die Effektivität und Akzeptanz der Klimaanpassungsstrategien zu maximieren. Die Beteiligten unterstützten die beauftragten Projektbüros sowie das Klimaanpassungsmanagement bei der Betroffenheitsanalyse, der Aufnahme von Hotspots sowie der Entwicklung von Maßnahmen.

Zur Vorbereitung auf die Beteiligung wurden auf Landkreisebene relevante Interessensgruppen und Fachressorts identifiziert (s. Abbildung 2).

	Amt 57 (Gesundheit) Amt 63 (Bauamt) Amt 65 (Liegenschaften) Amt 32 (Sicherheit)	Amt 50 (Soziales) (Haus-)Ärztinnen Hilfsorganisationen Main-Kinzig-Kliniken	Pflegeeinrichtungen Hebammen Gemeinschaftsunterkünfte Krankenkassen
	Untere Wasserbehörde Landwirtschaft Ländlicher Raum Amt 57 (Gefahrenabwehr) Amt 57 (Katastrophenschutz)	RP Darmstadt Kreiswerke Feuerwehr Technisches Hilfswerk Amt 63 (Bauamt)	Amt 65 (Liegenschaften) Landschaftsplanung R9 (Wirtschaft) Forst
	Untere Naturschutzbehörde Landwirtschaft Ländlicher Raum RP Darmstadt	Main.Kinzig.Blüht.Netz Naturschutzvereine Amt 63 (Bauamt) Amt 65 (Liegenschaften)	Landschaftsplanung R9 (Wirtschaft) Forst
	Dezernat 1-3 Amtsleitung 70 Abteilungsleitung 70.3 Klimaschutzteam	Kooperations-Kommunen HLNUG ZKA Bürgerinnen und Bürger	Auftragnehmerin P5 (Presse) Andere Landkreise Wissenschaft

Abbildung 2: Beteiligte Akteure auf Landkreisebene (Quelle: MKK, KAM, 2023)

1.4.1. Workshop-Reihe

Die Beteiligungsveranstaltungen wurden sowohl auf Landkreisebene (Stakeholder, siehe Abb. 2) als auch auf kommunaler Ebene (Cluster) durchgeführt, da das Konzept neben den Maßnahmen für den Kreis auch 17 kommunalspezifische Teilkonzepte beinhaltet.

Aufgrund der teilweise stark voneinander abweichenden geografischen Ausgangssituationen und Herausforderungen in West- und Ostkreis und

den sich daraus für die Kooperationskommunen ergebenden Problemstellungen, wurden die Kommunen für die Workshops in regionale Cluster unterteilt.

Die folgende Tabelle zeigt die detaillierte Einteilung der Kommunen in die drei Cluster:

Tabelle 1: Aufteilung der kooperierenden Kommunen in Cluster (Quelle ProjektStadt, 2024)

Cluster Ost	Cluster West	Cluster Mitte
Gemeinde Biebergemünd	Stadt Bruchköbel	Stadt Bad Soden Salmünster
Gemeinde Flörsbachtal	Stadt Erlensee	Gemeinde Birstein
Gemeinde Jossgrund	Gemeinde Freigericht	Stadt Wächtersbach
Gemeinde Sinntal	Gemeinde Hammersbach	
	Gemeinde Hasselroth	
	Stadt Langenselbold	
	Gemeinde Neuberg	
	Gemeinde Rodenbach	
	Gemeinde Ronneburg	
	Gemeinde Schöneck	

Die umfassende Einbeziehung des örtlichen Knowhows von Verwaltung und Fachöffentlichkeit und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit begleitete

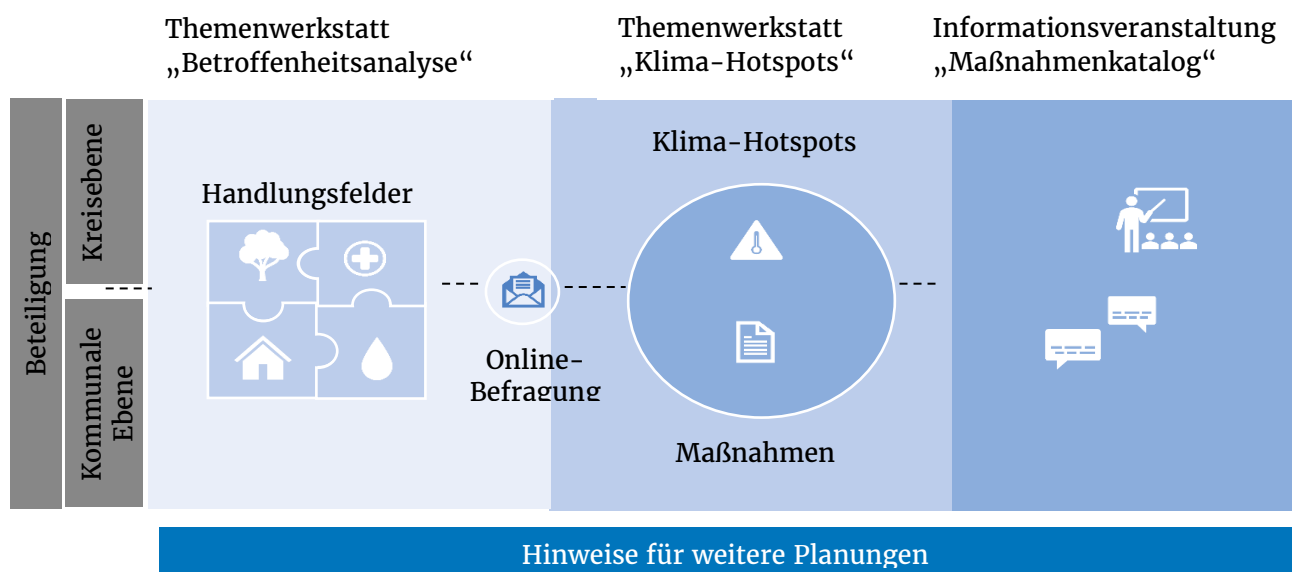


Abbildung 3: Ablauf des Partizipationsprozess (Quelle: ProjektStadt, 2024)

den Entwicklungsprozess für das vorliegende Klimaanpassungskonzept (s. Abbildung 4).

1.4.2. Online Befragung durch die TH Aschaffenburg

In Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Aschaffenburg realisierte der Main-Kinzig-Kreis eine Online-Umfrage zu dem Thema „Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes zur Förderung der Klimaanpassung am Beispiel des Main-Kinzig-Kreises“. Die Befragung wurde im Januar 2024 online durchgeführt. Das übergeordnete Ziel der Befragung war es, die Betroffenheit, die Meinungen und das Wissen zum Thema Klimaanpassung im Main-Kinzig-Kreis zu ermitteln. Die Ergebnisse der Online-Befragung sollten insbesondere Anhaltspunkte für die Entwicklung eines Konzepts zur Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaanpassung liefern. Sie sind umfassend in dem in Kapitel 7 dargestellten Konzept zur Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit eingeflossen.

2. Bestandsaufnahme

Die spezifischen Eigenschaften des Kreisgebiets und der 17 Kooperationskommunen müssen betrachtet und in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels gebracht werden um passgenaue Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln.

2.1. Über den Main-Kinzig-Kreis

Der Landkreis zeichnet sich durch eine reichhaltige naturräumliche Struktur aus, die direkten Einfluss auf die klimatische Situation und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nimmt. Im Osten des Kreises erstreckt sich der Spessart, der durch seine dichten Wälder und sanften Hügel geprägt ist und als Klimapuffer und Wasserspeicher eine bedeutende Rolle spielt. Im Norden erhebt sich der Vogelsberg, vulkanischen Ursprungs, das spezielle Anpassungsstrategien für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfordert, um den veränderten klimatischen Bedingungen standzuhalten.⁷ Das Kinzigtal ist eine bedeutende Agrar- und Siedlungslandschaft mit fruchtbaren Böden, die jedoch zunehmend von Hochwasserereignissen und Trockenperioden betroffen sind.⁸ Der Landkreis ist strukturell heterogen geprägt, von hochverdichteten städtischen Zentren im Westen bis zu ländlich geprägten Gebieten im Osten.

2.2. Herausforderung Klimawandel

Der Main-Kinzig-Kreis erlebt zunehmend häufigere und intensivere Extremwetterereignisse, wie beispielsweise das Hochwasser Ende Dezember 2023 und Anfang Januar 2024 im Main-Kinzig-Kreis.^{9,10} Diese Extremwetterereignisse werden sich in Folge des Klimawandels in Zukunft häufen und damit weitere Herausforderungen für den Main-Kinzig-Kreis mit sich bringen.

⁷ HLNUG, 2024

⁸ Landkreis Main-Kinzig-Kreis, 2024

⁹ Gelnhäuser Neue Zeitung, 2023

¹⁰ Kinzig.News, 2024

2.3. Klimatische Voraussetzungen

Mit zunehmender Nähe zum Ballungsraum Rhein/Main nimmt die Versiegelung und Bebauung zu, die Belüftungsbedingungen verschlechtern sich, und eine Überwärmung der Siedlungsräume ist wahrscheinlicher. Zur Vereinfachung und um zu verdeutlichen, welche Kommunen aufgrund ihrer Lage in der Region als klimatisch vorbelastet gelten, sind in Abbildung 4 zwei Bereiche dargestellt. Bereich 1 gilt als klimatisch vorbelastet aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Rhein/Main. Dies geht aus der landesweiten Klimaanalyse Hessen (2022) hervor. Die Lufttemperatur in der ersten Nachthälfte liegt hier höher als in Bereichen östlich davon (rote Färbung).

Bereich 2 weist ebenso rot gefärbte Flächen auf, welche auf große Siedlungsflächen zurückzuführen sind. Allerdings liegen die Kommunen von Bereich 2 eingebettet in aktivere Ausgleichsräume, sodass die höheren Lufttemperaturen durch den lokalen Kaltluftvolumenstrom ausgeglichen werden können.

Ein deutlicher klimatischer Unterschied ist beispielsweise anhand der durchschnittlichen Anzahl der Sommertage zu erkennen. Im Zeitraum 1971–2000 lag sie im westlichen Main-Kinzig-Kreis bei über 70, im östlichen Teil des Main-Kinzig-Kreis weit darunter (s. Abbildung 5).

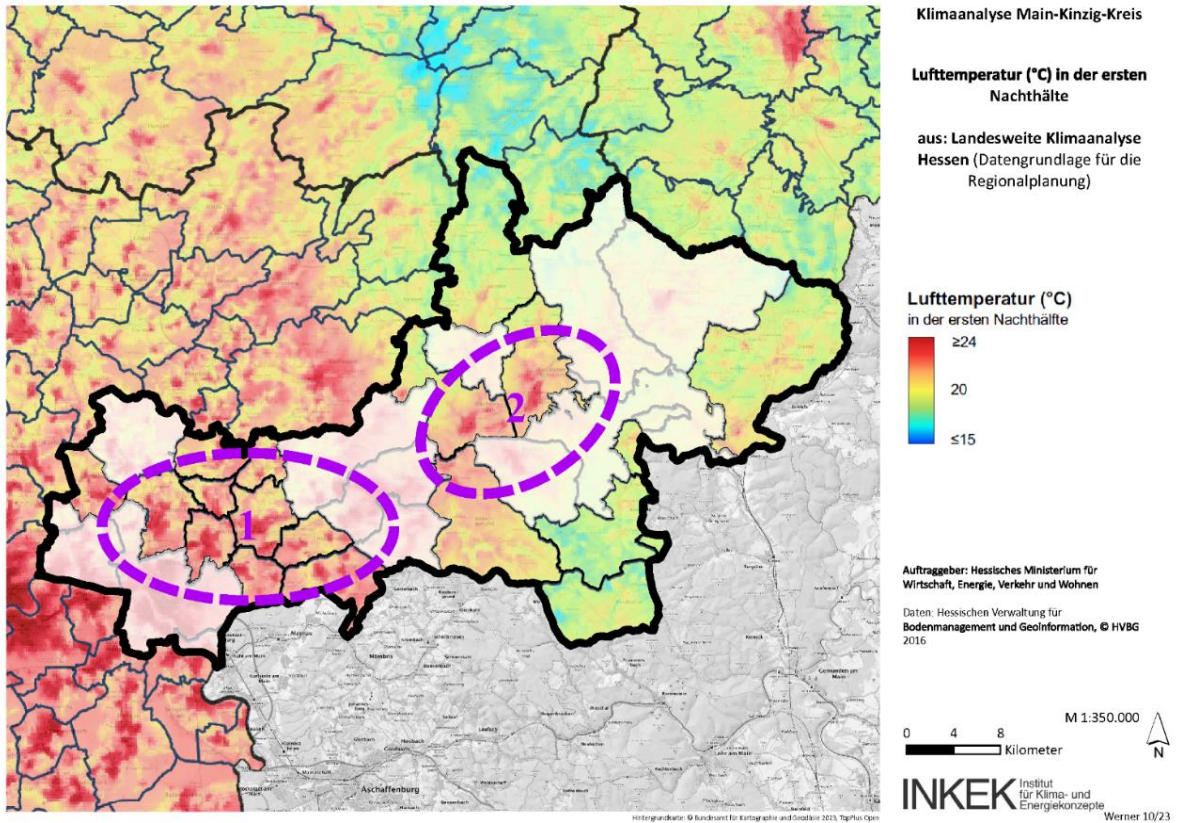


Abbildung 4: Beteiligte Kommunen des Klimaanpassungskonzepts mit Markierung der klimatischen Vorbelastung basierend auf der nächtlichen Lufttemperatur (Quelle: INKEK, 2024)

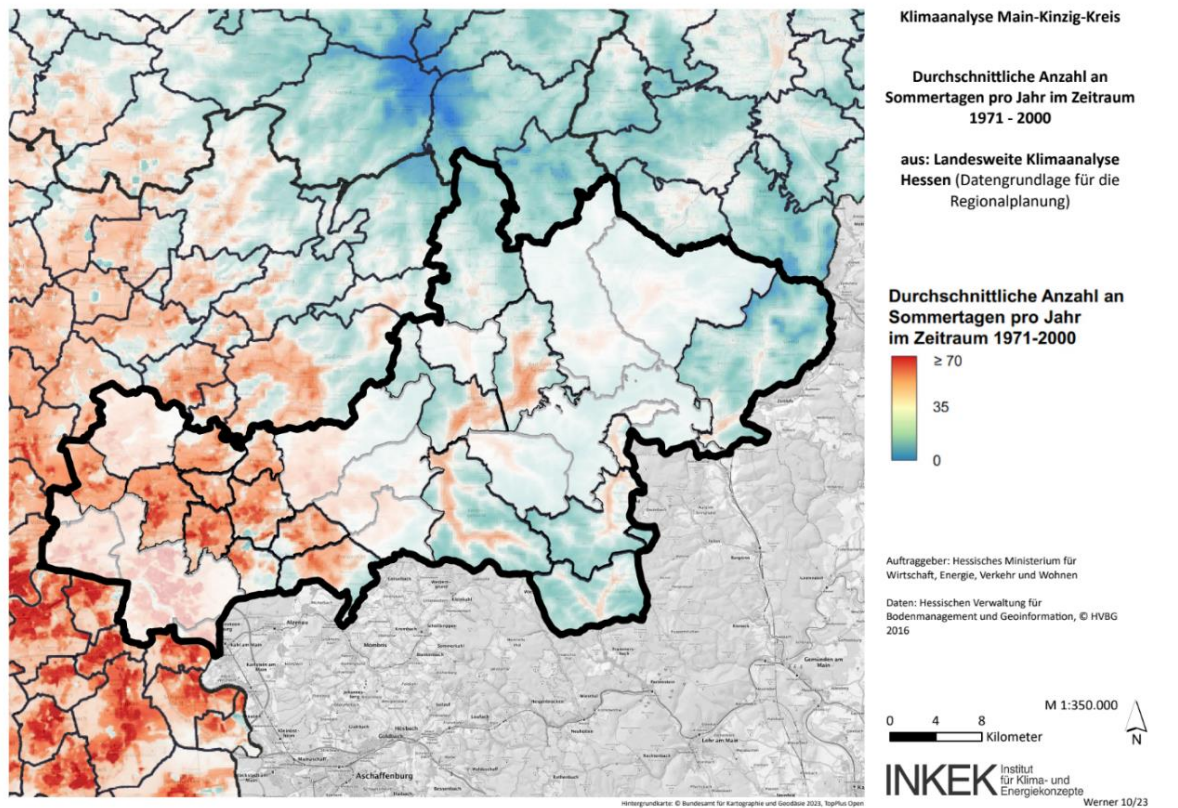


Abbildung 5: Beteiligte Kommunen des Klimaanpassungskonzepts mit Markierung der klimatischen Vorbelastung basierend auf der nächtlichen Lufttemperatur (Quelle: INKEK, 2024)

3. Auch der Main-Kinzig-Kreis ist vom Klimawandel betroffen

Um die Betroffenheit des Kreises und der Kooperationskommunen systematisch abzubilden, wurden Betroffenheitsanalysen erstellt.

3.1. Methodische Herangehensweise und Datengrundlagen

Grundlage für die Beurteilung der klimatischen Betroffenheit im MKK ist sowohl (1) die Betrachtung von regionalen Daten zu Fließpfaden, Kaltluft und Versiegelung (s. Tabelle 2), als auch (2) die Nutzung von Klima- und Planungsebenen (s. Abb. 9).

Tabelle 2: Datengrundlagen der Betroffenheitsanalyse

Fließpfade	DGM Hessen: Auflösung 1x1 Meter	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation https://gds.hessen.de/INTERSHOP/web/WFS/HLBG-Geodaten-Site/de_DE/-/EUR/ViewDownloadcenter-Start?path=3D-Daten/Digitales%20Gel%C3%A4ndemodell%20(DGM1)
Kaltluft: KLAM_21	DGM Hessen: DGM Bayern: Auflösung 1x1 Meter DGM Thüringen: dgm25 landesweit Landnutzung: Basis DLM	s.o. Bayerische Vermessungsverwaltung – https://geodaten.bayern.de/opengeodata/OpenDataDetail.html?pn=dgm1 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation https://www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Th%C3%BCringen/Download-H%C3%B6hendaten Basis DLM der Länder Hessen, Bayern und Thüringen
Hessenweite Klimaanalysen	Karten übernommen vom Hessischen Landesplanungsportal	https://landesplanung.hessen.de/klima/landesweite-klimaanalyse/karten-simulationsergebnisse
Alle Karten	Verwaltungsgrenzen Hessen	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation https://gds.hessen.de/INTERSHOP/web/WFS/HLBG-Geodaten-Site/de_DE/-/EUR/ViewDownloadcenter-Start?path=Liegenschaftskataster/Verwaltungsgrenzen%20Hessen

(1) Erläuterung der Themenkarten

Durch die Nutzung der Fließpfadkarten können Orte mit potenziellen Überschwemmungsgefahren bei Starkregen erkennbar gemacht werden (s. Abb. 6).

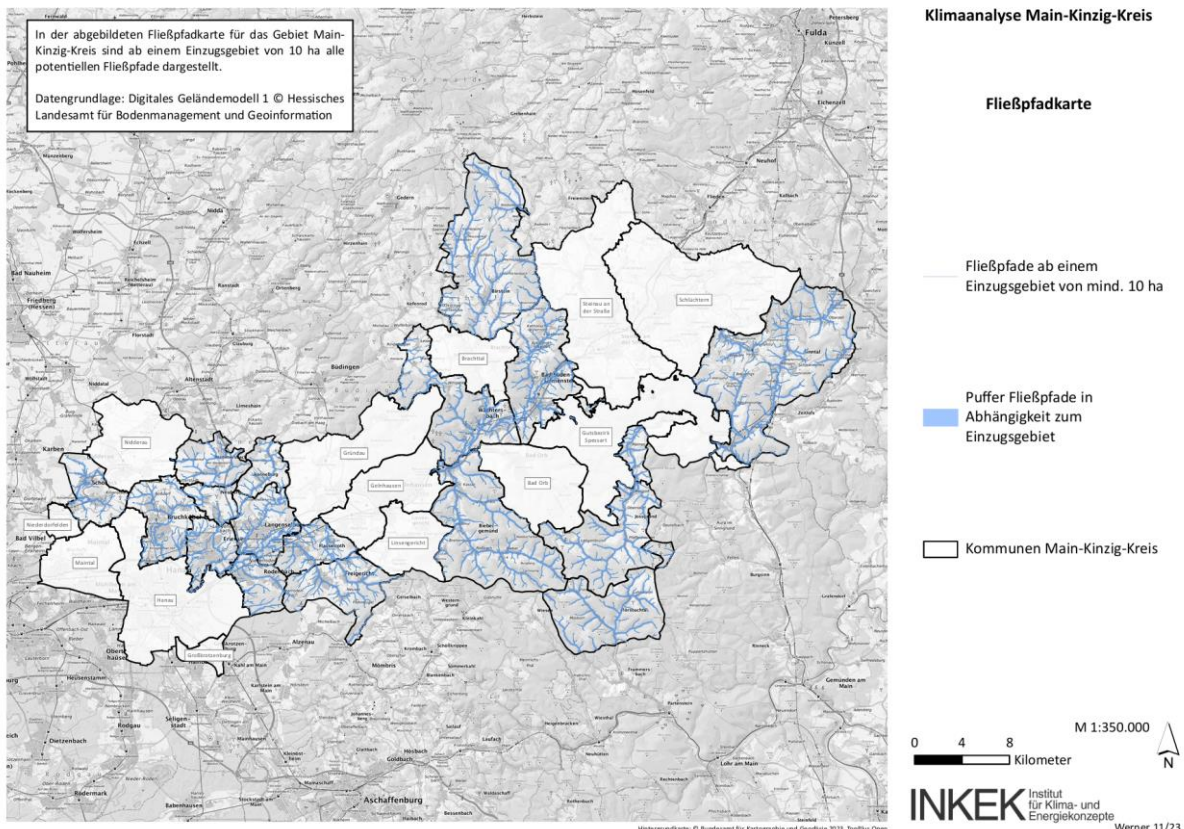


Abbildung 6: Potenzielle Fließpfade im MKK (beteiligte KLA-Kommunen)

Durch die Betrachtung des Kaltluftvolumenstroms (s. Abbildung 7) können Aussagen über die lokale nächtliche Abkühlung und damit über mögliche Überwärmung von Orten getroffen werden.

Die Karten zur Versiegelung (s. Abbildung 8) ergänzen die Aussagen zur Kaltluft, indem sie darstellen, wo besonders stark versiegelte Bereiche zusätzlich für Aufheizung und Wärmespeicherung tagsüber sowie Abstrahlung nachts sorgen.

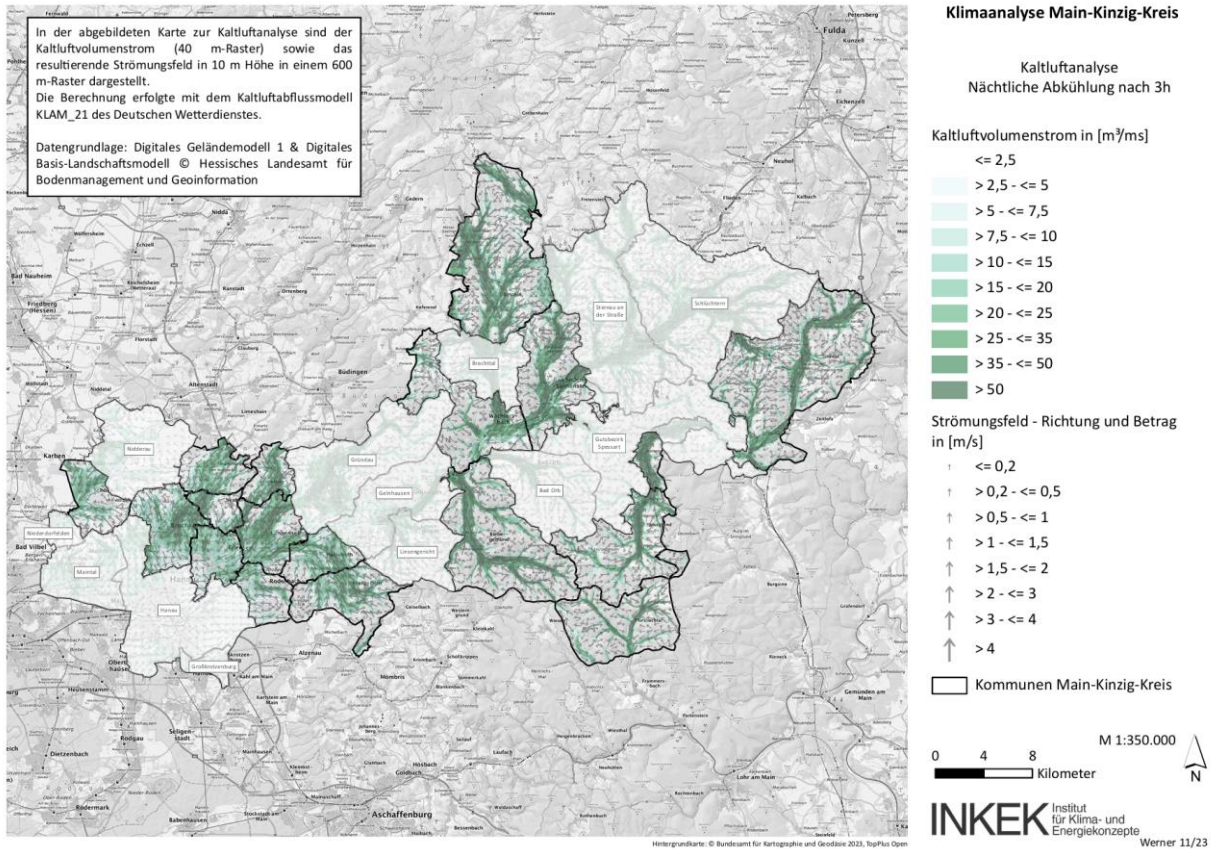


Abbildung 7: Kaltluftvolumenstrom im Main-Kinzig-Kreis

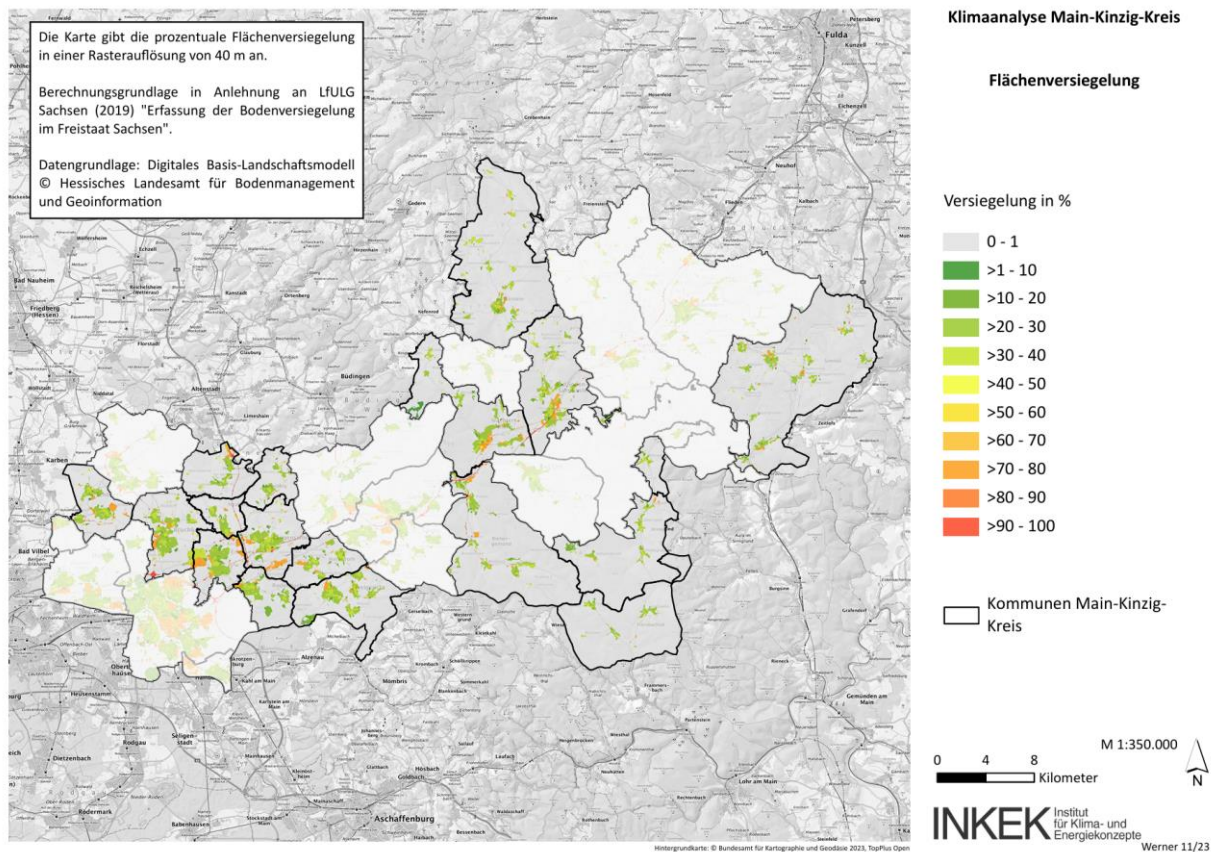


Abbildung 8: Prozentuale Flächenversiegelung im Main-Kinzig-Kreis

(2) Die Klimatebenen / Planungsebenen

Die Nutzung von Klimatebenen ist notwendig, um die Wirkung von Klimaanpassungsmaßnahmen von Anfang an richtig einzuordnen und effizient einzusetzen. Es wird daher zwischen den planungsrelevanten Ebenen Mesoklima und Mikroklima unterschieden. Abbildung 9 zeigt die erwähnten Ebenen.

PLANUNGSEBENE			KLIMATEBENE	FACHBEITRAG KLIMA	ANPASSUNGSTRATEGIEN
REGIONALPLAN Genauigkeit: 50 – 100 m M 1:100.000		MESO- KLIMA ↑ ↓ MIKRO- KLIMA	REGIONALKLIMA Thermisch und topografisch bedingte Prozesse	Klimazone, Regionalklimaanalyse (Luftaustauschprozesse, Überwärmung)	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Klima“ (Luftaustausch und Flächenverteilung)
Stadtentwicklung / Flächennutzungsplan Genauigkeit: 20 – 50 m M 1:10.000			STADTKLIMA Klimatope, Stadtstrukturtypen, „local climat zones“	Wechselwirkung Oberfläche – Atmosphäre Stadtklimaanalyse (Wärmeinsel Stadt, Belüftungsstrukturen)	Festsetzung „Klima“ (Vernetzung von Grünflächen, Belüftungskorridore, Flächennutzung, Gebäudevolumen)
Bauleitplanung / Stadtteil, Bezirk Genauigkeit: 10 – 20 m M 1:5.000			FREIRAUMKLIMA Versiegelung, Gebäudekomplex und Vegetationsverteilung	Stadtklimaanalyse (Lokaler Luftaustausch Thermische Wechselwirkungen)	Maß der baulichen Nutzung (Gebäudestruktur, Freiflächenverteilung, Vernetzung und Ausstattung von Grünflächen, Belüftung)
Freiraumplanung Quartier Genauigkeit: 5 – 10 m M 1:2.000			LOKALKLIMA Straßenraum- und Innenhofklima	Mikroklimaanalyse (Bioklima, Temperaturen, Strahlung, Wind)	Freiraumgestaltung (Gebäudestellung, Oberflächen, Versiegelung sowie Vegetationsart und -verteilung)
Objektplanung Genauigkeit: 1 – 5 m M 1:1.000			GEBÄUDEKLIMA Einzelne Bauwerke, Bäume, Materialien und Farben	Mikroklimaanalyse (Bioklima, Strahlungsbilanzen und Gebäudeumströmung)	Auswirkung auf den Menschen (Schattenwurf, Oberflächen, Versiegelung)

Abbildung 5: Grafik Mesoklima – Mikroklima (Quelle: INKEK, 2024)

Wenn es darum geht, den Regionalplan zu betrachten, geht es um das Regionalklima. Diese Betrachtungsebene ist das sogenannte Mesoklima, das ebenso für das Stadt- und Freiraumklima gilt. Die mesoskalige Betrachtung bezieht sich auf die Maßstabsebenen, die im Regionalplan sehr grob, im Flächennutzungsplan (FNP) grob und in der Bauleitplanung feiner werden (siehe Kapitel 5 Maßnahmenkatalog für den Main-Kinzig-Kreis). Erst auf der lokalen Ebene, in der Quartiers- oder Objektplanung, wird vom Mikroklima gesprochen (Siehe Kapitel 6 Kommunal Teilkonzepte). Hier ist das Lokalklima bzw. das Gebäudeklima gemeint. Das Freiraumklima ist eine Übergangsebene, hier sind sowohl meso- als auch mikroskalige Anpassungsmaßnahmen denkbar.

3.2. Klimaprojektion

Die Festlegung der Betroffenheit für den Main-Kinzig-Kreis folgt den Einschätzungen aus der UBA Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland,¹¹ sowie des HLNUG¹². Zunächst wird von einem so genannten Worst-Case-Szenario (RCP 8.5) mit mittlerem Planungshorizont ausgegangen, vergleichend wird ein moderates Szenario dargestellt (RCP4.5, s. Tabelle 3). Der Zeitraum der Betrachtung liegt in beiden Szenarien zwischen 2036-2065, welcher sich auf die Referenzperiode 1971-2000 bezieht. Die Daten basieren auf der Analyse von GERICS.¹³

Es wird jeweils der Median der Veränderung gegenüber der Referenzperiode dargestellt. Folgende Parameter werden betrachtet: bodennahe Lufttemperatur, Sommertage, heiße Tage, tropische Nächte sowie maximale Dauer von Hitzeperioden, siehe Tabelle 3.

Tabelle 3: Unterschiedliche Auswirkungen der Klimaszenarien

Indikator	Moderates RCP 4.5	Realistisches RCP 8.5
Bodennahe Lufttemperatur	+ 1,6°C	+ 1,5 °C
Sommertage	+ 12,4 Tage / Jahr	+ 12,7 Tage / Jahr
Heiße Tage	+ 4,6 Tage / Jahr	+ 4,5 Tage / Jahr
Tropische Nächte	+ 1,1 Nächte / Jahr	+ 1,8 Nächte / Jahr
Maximale Dauer von Hitzeperioden	+ 1,3 Tage	+ 1,6 Tage

3.3. Klimafolgen für den Main-Kinzig-Kreis

¹¹ UBA, 2021

¹² HLNUG, 2024

¹³ Gerics, 2021

Klimawandelfolgen lassen sich in akute und langfristige Folgen einteilen. Zu den akuten Folgen gehören: Dürre, Hitze und Starkregen. Zu den langfristigen Folgen zählen Temperaturanstiege und (Erhöhte) Eintrittswahrscheinlichkeit von Wetterextremen z.B. Starkregenintensität, längere und intensivere Hitzewellen, längere Dürreperioden, (Hagel-) Stürme. Zu den relevanten Klimawandelfolgen, die hier betrachtet werden, gehören Dürre, Hitze und Starkregen.

Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen

Der Aspekt von Anpassungsmaßnahmen unterscheidet sich dabei je nach klimatischer Betrachtungsebene. Die mesoskalige Betrachtung betrifft die regionale, stadtweite oder wie in dieser Untersuchung die kreisweite Ebene (Vgl. VDI¹⁴) zugrundeliegenden Rasterauflösung von 40m. Auf der Mikroebene können u. a. Hotspots genau lokalisiert und entsprechende Anpassungsmaßnahmen entwickelt werden (s. Kapitel Hotspot-Analysen in den kommunalen Teilkonzepten). Unter Berücksichtigung der Betroffenheits- und der Hotspot-Analyse werden Maßnahmen entwickelt, die für jede Kommune nützlich sind, um entweder die Betroffenheit zu mindern oder die Anpassung zu verbessern. Die Ergebnisse liegen übersichtlich in Form von Steckbriefen vor (s. Kapitel Maßnahmenkatalog).

3.4. Betroffenheitsanalyse Main-Kinzig-Kreis

Für die Betroffenheitsanalyse wurden die vier Handlungsfelder menschliche Gesundheit und Bevölkerungs- beziehungsweise Katastrophenschutz, Liegenschaften und Infrastruktur, Grüne Infrastruktur sowie Wasser identifiziert.

Der Main-Kinzig-Kreis und seine Bewohner werden vor allem durch die akuten Klimawandelfolgen Hitze und Starkregen betroffen sein. Außerdem

¹⁴ VDI, 2024

werden der langfristige Temperaturanstieg und eine Zunahme von Wetterextremen für die Planung eine Herausforderung sein.¹⁵

Betrachtet man in der Analyse Fließpfade, den Kaltluftvolumenstrom und die Flächenversiegelung, können folgende Maßnahmen auf Mesoebene für den Main-Kinzig-Kreis empfohlen werden:

- Geeignete Maßnahmen zur Versickerung von Regenwasser (etc.) sind z.B.: Entsiegelung, Schaffung von Retentionsflächen, Grünflächen und Mulden
- Für Starkregenereignisse wird die Anfertigung und Nutzung von Fließpfadkarten, ggf. Starkregengefahrenkarten empfohlen
- Es gilt den Kaltluftvolumenstrom (KVS) nicht zu unterbinden
- Für die Neuplanung gilt, den Kaltluftvolumenstrom zu beachten und entsprechend die Gebäude und Straßen auszurichten. Vernetzung von Grünflächen für eine weitreichende Wirkung
- Der Bestand kann durch wirkungsvolle Maßnahmen angepasst werden: Schaffung von Schatten durch Vegetation (Bäume), Entsiegelungsmaßnahmen
- Für Hitze gilt die Anfertigung und Nutzung von einem Hitzeaktionsplan

3.5. Hotspot-Analyse

Vulnerabilität und Hotspots

Unter Hotspots im urbanen und ländlichen Raum werden hier solche Orte verstanden, an denen sich Phänomene wie Hitze oder Starkregen negativ auf Mensch und bebaute Umwelt auswirken.^{16, 17} In der Analyse werden überwiegend Hitze-Hotspots und Starkregen-Hotspots betrachtet.

¹⁵ GERICS, 2021

¹⁶ HLNUG, 2024

¹⁷ Hahne et al., 2024

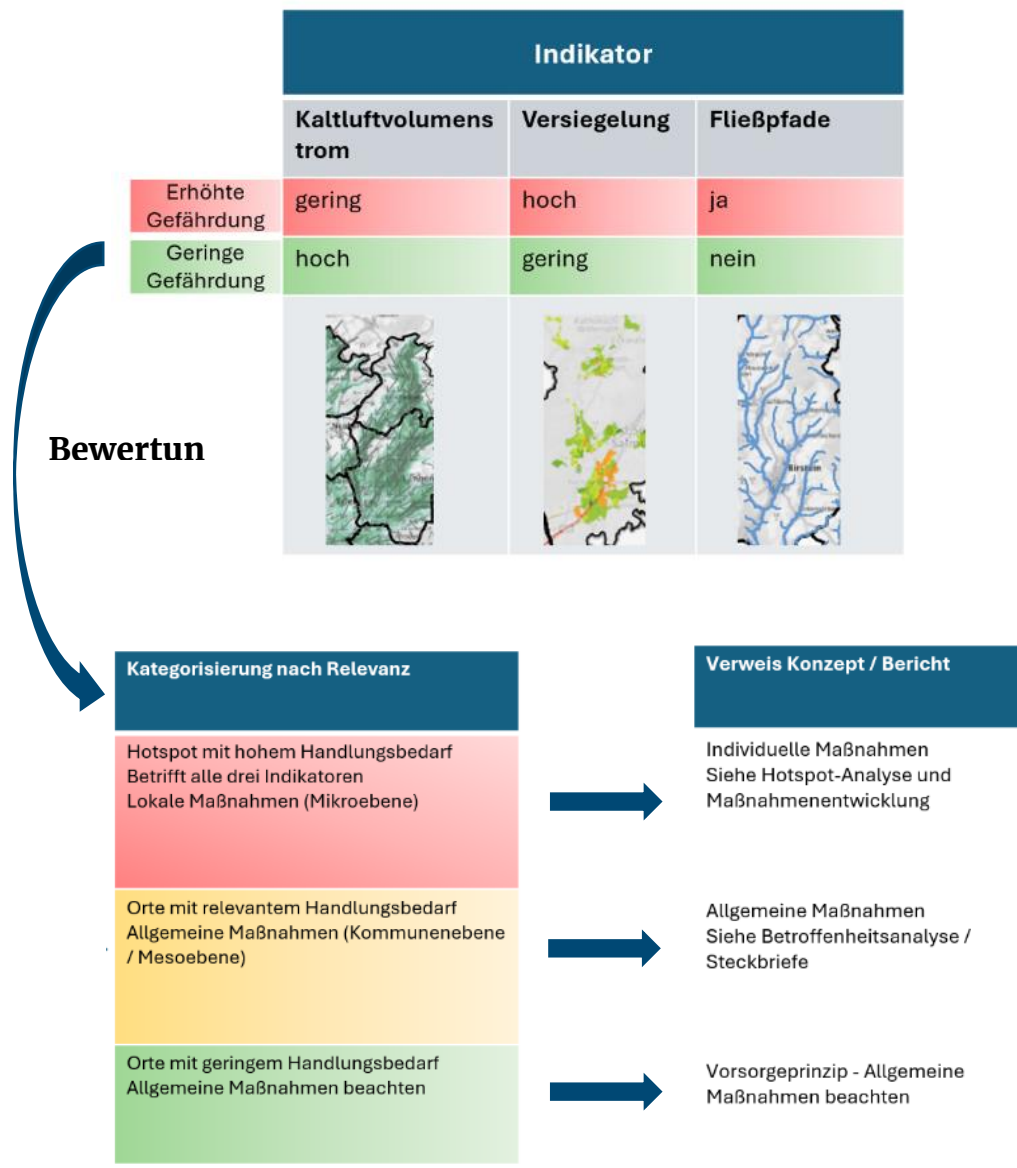


Abbildung 10: Kategorisierung der Hotspots (Quelle: INKEK, 2024)

Abbildung 10 zeigt die Kategorisierung nach Handlungsbedarf eingeteilt in die Kategorie Hotspot mit hohem Handlungsbedarf, Orte mit relevantem oder geringem Handlungsbedarf und an welcher Stelle die entsprechenden Maßnahmen im Konzept bzw. Bericht zu finden sind.

3.6. Klimaanalyse

Laut der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)¹⁸, nimmt die Stadt- und Raumplanung eine „Schlüsselrolle im Bereich der

¹⁸ BMUV 2020

Klimaanpassung“ ein. In diesem Kapitel zur Klimaanalyse werden daher Stadt- und Siedlungsräume in Klimaanalysekarten (ehemals Klimafunktionskarte) dargestellt.

Methodik

Ziel der Klimaanalyse ist es, den Main-Kinzig-Kreis (MKK) flächig in der Ist-Situation im 10 m-Raster zu analysieren, um die naturräumlichen und topografischen Wechselwirkungen in einer Gesamtschau zu erfassen. Dadurch werden Grundlagen für die räumliche Interpretation zur Klimawirkung von Vegetation, Baudichten bzw. Bauhöhen etc. generiert, womit flächen-bezogene Aussagen ermöglicht werden. Klimatisch belastete Räume, vulnerable Bereiche und Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete können so identifiziert werden. Die Klimaanalyse wird in unterschiedliche Klimatope eingeteilt. Die Daten liegen georeferenziert vor, die hier abgebildete Karte dient nur als Beispiel. Kleinmaßstäbigere Ausschnitte können erzeugt werden, sobald die Daten in das System des Main-Kinzig-Kreises überführt wurden.

Ergebnisse der Klimaanalyse auf Kreisebene

Die Ergebnisse der Klimaanalyse zeigen, dass vor allem die human-biometeorologischen Faktoren der lokalen Kaltluftabflüsse eine hohe Bedeutung haben. Kaltluftabflüsse von höher gelegenen naturnahen Flächen in Richtung Überwärmungsgebiet bringen während sommerlichen Hitzeepisoden nächtliche Abkühlung. Die günstige naturräumliche Lage der im mittleren oder östlichen MKK gelegenen Kommunen führt zu einem hohen Kaltluftvolumen, welches sich schon in den frühen Abendstunden entwickelt und dort für ausreichende Abkühlung sorgt. Die westlichen Kommunen dagegen sind stark von den belastenden Einflüssen des Rhein-Main-Gebiets geprägt. Sie profitieren aber in weiten Teilen von der großzügigen naturräumlichen Lage und Ausgleichsräumen.

Das vorliegende Kartenmaterial bietet die Voraussetzung, auf klimatische Belastungssituationen planerisch zu reagieren und zukünftige

Planungsprozesse im Sinne einer klimasensiblen Ausrichtung zu begleiten. Unter entsprechenden Fragestellungen können die Karten hilfreiche Informationen bieten bzw. kann die Klimaanalysekarte Fragestellungen zu klimatischen Wechselwirkungen im mesoklimatischen Maßstab beantworten.

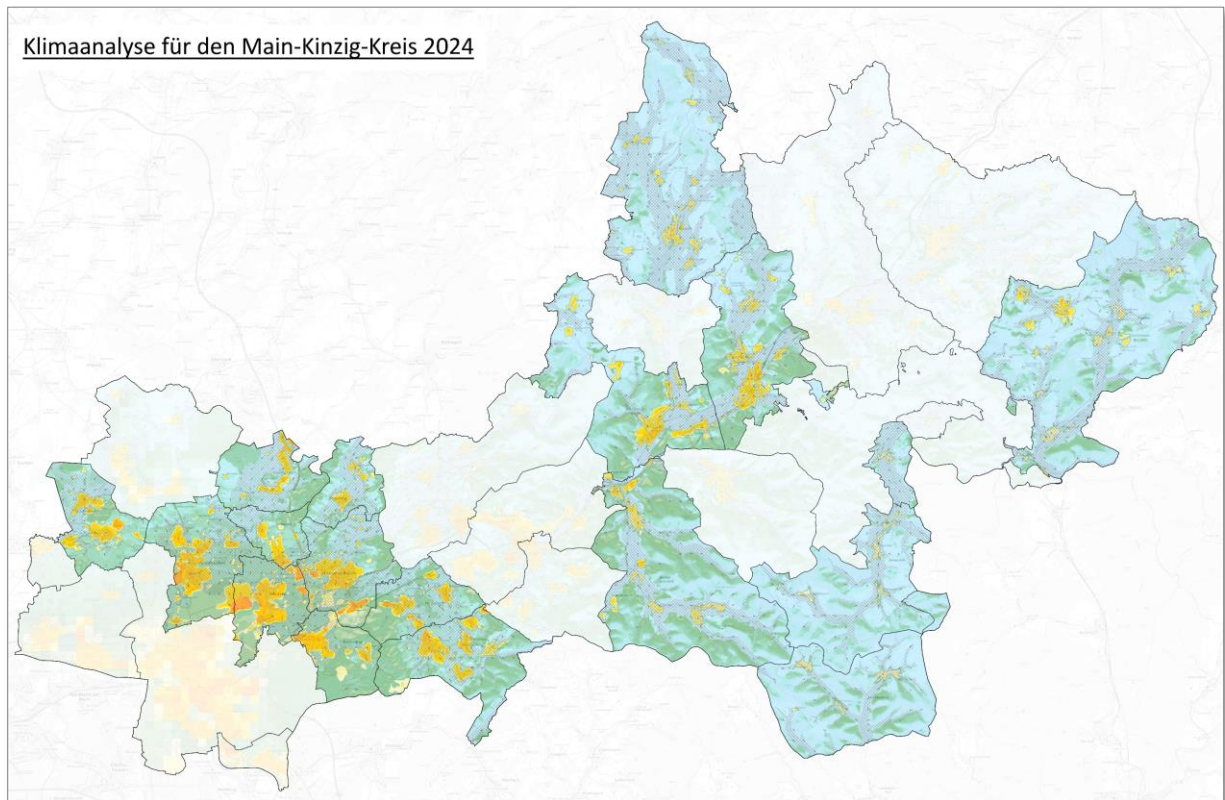


Abbildung 11: Klimaanalysekarte Main-Kinzig-Kreis – Bestand

4. Gesamtstrategie (Landkreisebene)

Eine gelungene Gesamtstrategie sollte langfristig einen Rahmen für die Klimapolitik abstecken und essentielle Ziele, die Methodik, Analysen und Anpassungszeile für die Maßnahmenentwicklung beinhalten. Daraus ergibt sich für die Klimaanpassung und das vorliegende Anpassungskonzept vor allem das übergeordnete Ziel, die Resilienz des Main-Kinzig-Kreises gegenüber Klimafolgen bestmöglich zu stärken.

4.1. Schutzgüter

Der Main-Kinzig-Kreis und die 17 kooperierenden Kommunen beleuchten in dem vorliegenden Klimaanpassungskonzept Handlungsfelder, die für den Landkreis sowie für die Kommunen von besonderer Relevanz sind. Das Konzept arbeitet daher mit den vier Handlungsfeldern menschliche Gesundheit, Liegenschaften & Infrastruktur, Grüne Infrastruktur und Wasser allgemein.

4.2. Leitbilder und Ziele zur Anpassung an den Klimawandel

Nur durch eine systematische Integration von Klimaschutz- und besonders den Klimaanpassungsmaßnahmen in die verfügbaren Planungsinstrumente auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen (z. B. Landschafts-, Raum- und Bauleitplanung) werden die Grundlagen für eine resiliente und lebenswerte Zukunft für Gemeinden, Städte und Regionen geschaffen. Die Kreisverwaltung hat vor diesem Hintergrund bereits frühzeitig damit begonnen, sich der Herausforderung Klimawandel systematisch zu stellen. Dabei sollen Konzepte aktiv als Handlungshilfen genutzt werden können und Synergien mit anderen Fachabteilungen hervorgehoben werden. Die Konzepte sollen den Kreis langfristig für zukünftige Entwicklungen in den unterschiedlichsten Bereichen nachhaltig aufstellen. Damit verfolgt der Kreis das Ziel einer gleichzeitigen nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft, Natur und Sozialem indem klimapolitische Herausforderungen als ganzheitliche Aufgabe betrachtet werden.

4.3. Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zu Erhalt und Stärkung der Biodiversität

Ökosysteme können nur dann ihre zahlreichen Aufgaben (insbesondere in Hinblick auf natürliche Kohlenstoffspeicher, Biodiversitätsbewahrer, etc.) übernehmen, wenn sie stabil und intakt sind. Daher sind Maßnahmen erforderlich um Ökosysteme zu schützen. Solche Maßnahmen gelten als besonders kostengünstig und sind neben Naturschutzmaßnahmen auch eine natürliche und nachhaltige Art zur Anpassung an Veränderungen durch den Klimawandel¹⁹. Sie werden häufig als Maßnahmen „ohne Reue“ bezeichnet, denn sie haben im Sinne des Konzepts der Ökosystemdienstleistungen auch dann einen Nutzen, wenn Klimaveränderungen anders als erwartet eintreten²⁰. Der Nutzen solcher Maßnahmen ist multifunktional, denn neben Natur- und Klimaschutz können bei Maßnahmenumsetzung zum Beispiel die regionale Wirtschaft oder der Tourismus angekurbelt, Arbeitsplätze geschaffen und Naherholungsräume geschaffen werden. Auch Maßnahmen, welche nicht primär als Klimamaßnahmen gelten, wie die Biotopvernetzung, oder die Errichtung von Naturschutzzonen unterstützen bei der Anpassung an den Klimawandel²¹. Es können auch wirtschaftspolitische sowie sozial- und gesellschaftspolitische Ziele durch Klimamaßnahmen unterstützt werden.

4.4. Anpassungskapazität

Der Main-Kinzig-Kreis ist konzeptionell gut aufgestellt, um sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Wie das Klimaschutzkonzept und das hier vorliegende Anpassungskonzept aufzeigen, können eine Vielzahl von Maßnahmen sowohl dem Klimaschutz, als auch zur Anpassung

¹⁹ IEEP 2009:2

²⁰ BfN 2015a:15

²¹ Ebd

an die durch den Klimawandel ausgelösten Veränderungen dienen. Die reale Anpassungskapazität des Kreises und der 17 Kooperationskommunen hängt allerdings neben umfangreichen Handlungspapieren auch von weiteren Faktoren ab. Sowohl Kreis als auch kreiseigene Kommunen haben einen hohen Koordinierungsbedarf im Klimaschutz und bei der Klimaanpassung. Folgende Koordinierungsbedarfe sind essentiell, um die gesteckten Ziele in der Klimapolitik nachhaltig zu erreichen:

- Kontinuierliche interne und externe Abstimmung
- Nachhaltige Strategien
- Synergien nutzen
- Stakeholder-Engagement

Obwohl zahlreiche Hindernisse – vom Nutzungskonflikt oder hohen Verwaltungsaufwand, über fehlende finanzielle Mittel, bis hin zur fehlenden Akzeptanz der Bürger – bei der Umsetzung von Klimamaßnahmen bestehen, ist fehlendes Wissen über mögliche Maßnahmen und mangelnde Vernetzung der Akteure oft ein besonders großes Problem, weshalb gerade die Koordinierung von Klimahandeln besonders gefördert werden muss²². Dies ist auch ein Fokus der Arbeit des 2022 gegründeten Klimateam des Main-Kinzig-Kreises, welches Klimaschutz- und Klimaanpassung als Querschnittsthema im Arbeitsalltag aller Amts- und Referatsbereiche der Kreisverwaltung fördern möchte.

²² BfN 2015a:55–63

5. Maßnahmenkatalog

In dem Kapitel „Maßnahmenkatalog“ werden Anpassungsmaßnahmen dargestellt. Die Maßnahmen sind, aufbauend auf den Handlungsfeldern, in den nachfolgenden Themenkomplexen sortiert:

- Planen und Regulieren
- Grüne Infrastruktur
- Wasser
- Liegenschaften und Infrastruktur
- Menschliche Gesundheit
- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Der **Maßnahmenkatalog für den Main-Kinzig-Kreis** enthält insgesamt 43 Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die im Landkreis weiterentwickelt und zukünftig umgesetzt werden sollen. Jede Maßnahme wird im Nachfolgenden in einem separaten Steckbrief erläutert.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist als stetiger Prozess zu verstehen, bei dem die entwickelten Maßnahmen entsprechend den lokalen Bedarfslagen fortlaufend fortgeschrieben und ergänzt werden. Aus der Vielzahl der zusammengetragenen Maßnahmenoptionen wurden diejenigen (prioritären) Maßnahmen ausgewählt, die für die Umsetzung des Anpassungskonzeptes als besonders zielführend angesehen werden und die aus Gründen der Dringlichkeit oder des Leuchtturmeffekts möglichst kurzfristig vorbereitet werden sollten. Die Maßnahmenkataloge umfassen zum Teil auch solche Maßnahmen, die im Sinne der Klimaanpassung fortgeführt oder intensiviert werden sollen.

5.1. Klimaanpassungsmaßnahmen für den Main-Kinzig-Kreis

Maßnahmenplan Landkreis Klimaanpassungskonzept Main-Kinzig-Kreis		Kostenrahmen	Umsetzung	zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten	Priorität	Naturbasierte Anpassung
		gering € mittel €€ hoch €€€	kurzfristig mittelfristig langfristig	<i>Hinweis: Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten</i>	1 = hoch 2 = mittel 3 = gering	
Planen und Regulieren						
L.P01	Klimaanpassungsstandards bei Neubauprojekten	€	kurzfristig	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	3	
L.P02	Klimaangepasste Straßen- und Freiraumplanung (Planung und Gestaltung)	€€	langfristig	Klimarichtlinie Hessen	1	x
L.P03	Regeln zu Klimaanpassungsstandards in Stadt- und Regionalplanung verankern	€	mittelfristig		2	
L.P04	Umsetzung von Leuchtturmprojekten/ Best-Practice-Beispielen zur Klimaanpassung	€€€	mittelfristig		2	
Grüne Infrastruktur						
L.G01	Schaffung und Erhalt von Zonen für Kaltluftentstehung	€€€	langfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen	3	x
L.G02	Entsiegelung und klimaangepasste Begrünung	€€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen	1	x
L.G03	Klimaangepasstes Waldmanagement	€€	langfristig	Klimaangepasstes Waldmanagement	3	x
L.G04	Förderung des klimaangepassten Rad- und Fußverkehrs	€€	kurzfristig	Klimarichtlinie Hessen	2	
L.G05	Baumbestand erhalten und klimaangepasst weiterentwickeln	€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	x
L.G06	Grüne Infrastruktur erhalten und klimaangepasst weiterentwickeln	€€	langfristig	Klimarichtlinie Hessen	1	x
L.G07	Biodiversität im Landkreis fördern (z.B. durch insekten- und kleintierfreundliche Blühflächen, Blühstreifen, etc.)	€	mittelfristig	Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK): Natürlicher Klimaschutz in Kommunen	2	x

L.G08	Technische Verschattung im öffentlichen Raum	€€	kurzfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen , Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen	1	
L.G09	Natürliche Verschattung im öffentlichen Raum	€€	mittelfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen	1	x
L.G10	Mehrfachnutzung von Flächen mit PV-Anlagen	€€	mittelfristig	Klimarichtlinie Hessen	2	
L.G11	Förderung der Biotopvernetzung	€€	mittelfristig	Bundesprogramm Biologische Vielfalt	2	x
Wasser						
L.W01	Klimaangepasstes Regenwasser- und Bewässerungsmanagement	€€€	kurzfristig	KfW Programm Natürlicher Klimaschutz in Kommunen, Klimarichtlinie Hessen	2	
L.W02	Klimaangepasstes Wassermanagement inkl. Monitoring	€€€	kurzfristig	Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	2	
L.W03	Hochwasserschutz und klimaangepasste Gewässerrenaturierung	€€	mittelfristig	Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz, KoMoNa	1	x
L.W04	Starkregenrisikomanagement	€€	kurzfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	
L.W05	Anlage von Entwässerungs- und Retentionsflächen	€€€	mittelfristig	Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, KoMoNa	1	x
L.W06	Natürlicher Wasserrückhalt	€€€	mittelfristig	Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK) , Klimarichtlinie Hessen	1	x
L.W07	Technischer Wasserrückhalt und Regenwasserspeicher	€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels , Klimarichtlinie Hessen	1	
L.W08	Regenwasserfilterung	€€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	
L.W09	Aufbau eines digitalen Monitoringsystems im Wassermanagement inkl. der notwendigen Beschaffung und Installation sowie regelmäßiger Wartung von Klimasensoren	€€	kurzfristig	Transformationsinitiative Stadt-Land-Zukunft – Wasserversorgung der Zukunft	1	
L.W10	Vernetzung in der Trinkwasserversorgung	€€€	langfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	
L.W11	Förderung der interkommunalen Wasserversorgung	€€	kurzfristig	Transformationsinitiative Stadt-Land-Zukunft	1	

Liegschaften und Infrastruktur						
L.L01	Klimaangepasste Sanierung von kreiseigenen Liegschaften	€€€	mittelfristig	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude	2	
L.L02	Klimaangepasste Entwicklung von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen (Gebäude und Freiraum)	€€€	langfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen	3	
L.L03	Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit PV auf kreiseigenen Liegschaften	€€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels , Klimarichtlinie Hessen	2	x
L.L04	Begrünung und Verschattung von kreiseigenen Liegschaften	€€	mittelfristig	Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, KoMoNa , Klimarichtlinie Hessen	1	x
L.L05	Schutz kritischer Infrastrukturen vor Auswirkungen des Klimawandels, z.B. Starkregen, Hochwasser, Hitzewellen	€€	kurzfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels , Klimaschutzrichtlinie Hessen	2	
Menschliche Gesundheit						
L.M01	Trinkwasserangebot im öffentlichen Raum verbessern	€€	kurzfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen	3	
L.M02	Umsetzung des Hitzeaktionsplans	€€	kurzfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	
L.M03	Erhalt und Ausbau kühler Orte	€	kurzfristig	Klimarichtlinie Hessen, Natürlicher Klimaschutz in Kommunen	2	x
L.M04	Klimaangepasste Sanierung und Hitzeschutz in sozialen Einrichtungen	€€€	langfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen	1	

Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit						
L.V01	Informations- und Bildungskampagnen	€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen	1	
L.V02	Einstellung von Personal zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen (Klimaanpassungsmanagement, KAM)	€€	kurzfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	
L.V03	Einrichtung einer zentrale Vergabestelle zur nachhaltigeren Beschaffung	€	langfristig		3	
L.V04	Ausweitung klimaneutraler Ernährungsangebote in öffentlichen Kantinen / Schulen	€€	langfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, LIFE, EU-Schulprogramm (Schulmilchförderung)	3	
L.V05	Öffentlichkeitsarbeit	€€	langfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	1	
L.V06	Umweltbildung	€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	2	
L.V07	Smart gegen den Klimawandel – Digitalisierungsvorhaben in der Klimaanpassung	€€€	langfristig	Transformationsinitiative Stadt-Land-Zukunft, Förderprogramm go-digital, EFRE-Förderrichtlinie 21+	2	
L.V08	Sensibilisierung zur klimaangepassten Landwirtschaft	€	mittelfristig	Klimarichtlinie Hessen	2	

Abbildung 12: Maßnahmenkatalog Main-Kinzig-Kreis (Quelle: ProjektStadt,2024)

Beispielhafte Steckbriefe aus dem Maßnahmenkatalog für den MKK:

L.P04 - Umsetzung von Leuchtturmprojekten/ Best-Practice-Beispielen zur Klimaanpassung

Akteure

Beteiligte Ämter der Kreisverwaltung (z.B. Amt 32, 63, 70 und kreiseigene Betriebe)

Priorität

gering | **mittel** | hoch

Zielgruppe

Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Leuchtturmprojekte dienen als Praxisbeispiele für die Wirksamkeit von Klimaanpassungsmaßnahmen. Durch die Umsetzung von Maßnahmen kann der Main-Kinzig-Kreis zeigen, wie bestimmte Strategien und Technologien in der Praxis funktionieren und wie sie zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels beitragen können.

Durch die Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit Vorbildwirkung (z. B. öffentliche Gebäude) wird eine öffentlichkeitswirksame Sichtbarkeit erreicht, die dazu beiträgt, das Bewusstsein für die Bedeutung der Klimaanpassung in der Öffentlichkeit und in kreiszugehörigen Kommunen zu schärfen. Darüber hinaus werden innovative Ansätze und Technologien zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen des Klimawandels gefördert, wodurch die Entwicklung und Nutzung neuer Lösungen und Technologien vorangetrieben und die Innovationskraft gestärkt wird. Von den Klimaanpassungsaktivitäten des Landkreises kann auch die regionale Wirtschafts- und Tourismussektor profitieren, indem Anpassungsprojekte des Landkreises als Vorbild dienen und Handlungsoptionen zu eigenem Handeln geben.

Zudem bieten Best-Practice-Projekte die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln und zu publizieren. Durch die Umsetzung und Evaluation dieser Projekte können wichtige Erkenntnisse über die effektivsten Ansätze und Strategien gewonnen und im Landkreis weitergegeben werden.

Handlungsschritte

Bestandsaufnahme und Strategieentwicklung

Koordination von Kooperationspartner

Durchführung von Pilotphasen

Evaluation und Wissenstransfer

Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | **mittel** | hoch

Ausgangslage & Ziele

Notwendigkeit innovative Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels zu finden

- Bewusstsein der Öffentlichkeit schärfen und Akzeptanz für Maßnahmen erhöhen
- Innovative Ansätze für Klimaanpassungsmaßnahmen finden

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Höhere Akzeptanz der Öffentlichkeit für Klimaanpassungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer, Netzwerkbildung

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Synergieeffekte mit L.G02, L.G04, L.G05, L.W01-L.W09
L.L01 - L.L03, L.V01, L.V02



L.G02 – Entsiegelung und klimaangepasste Begrünung



Akteure

Beteiligte Ämter der Kreisverwaltung (z.B. Amt 32, 63, 70 und kreiseigene Betriebe)



Priorität

gering | mittel | **hoch**



Zielgruppe

Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Die Versiegelung von Böden unterbricht die natürlichen Kreisläufe und beeinträchtigt die Bodenqualität. Die normale Versickerung von Niederschlägen wird durch einen hohen Versiegelungsgrad behindert und beeinträchtigt so die Grundwasserbildung. Durch die Entfernung von Beton, Asphalt oder Pflaster und den Rückbau von Bodenverdichtungen kann eine Flächenentsiegelung realisiert werden. Durch Entsiegelungsmaßnahmen wird die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen unterstützt, die Biodiversität gefördert, der Grundwasservorrat reguliert und die Kanalisation entlastet.

Die Entsiegelung auf kreiseigenen Liegenschaften ist eine äußerst wirksame Maßnahme zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des Abflussverhaltens. Des weiteren kann der Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen, wie beispielsweise Rasengittersteinen, wassergebundener Decke, Schotterrasen oder Steinteppichen zu einer erheblichen Verbesserung des Wasserhaushalts führen. Vor Maßnahmenbeginn, beispielsweise bei Dach- und Fassadenbegrünungen, ist die Prüfung des örtlichen Gegebenheiten notwendig. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung sind zudem die Erstellung eines naturnahen Grünflächenpflegekonzepts sowie die Anschaffung von insektenschonender technischer Ausstattung realisierbar.

Bei der Begrünung ist die Auswahl klimaangepasster Pflanzenarten entscheidend für die Schaffung widerstandsfähiger Grünflächen. Die ausgewählten Pflanzen sollten sowohl extreme Trockenheit als auch Starkregen standhalten können. Es empfiehlt sich, standortangepasste Bepflanzungen vorzunehmen. Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen liegen zwischen ca. 50 - 200 €/m² und können je nach Bestandsmaterial, Flächenbefestigung und gewählten Oberboden sowie Begrünung variieren. Die Kosten für ein extensives Gründach liegen zwischen 45 - 70€/m², bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung ist mit Kosten zwischen 15 - 50€/m² zu rechnen.

Handlungsschritte

Bestandsaufnahme

Entsiegelung und Bodenlockerung

Begrünung mit klimaangepassten Pflanzen

Pflege und Monitoring



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig



Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | **hoch**



Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Verringerung der versiegelten Flächen, Verringerung des Oberflächenablaufs, Erhöhung der Biodiversität



Ausgangslage & Ziele

Unterbrechung von natürlichen Kreisläufen, keine Versickerung von Niederschlägen möglich

- Verbesserung der Boden- und Wasserqualität sowie des Mikroklimas
- Grundwasserneubildung, Förderung des Grundwasserhaushalts



zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit



Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit L.P01 - L.P04, L.G01, L.G04, L.G06, L.G11, L.W01-L.W.02, L.W04-L.W06, L.L03, LM03, L.V02, L.V07



L.L01 – Klimaangepasste Sanierung von kreiseigenen Liegenschaften



Akteure

Beteiligte Ämter der Kreisverwaltung (z.B. Amt 63, 70 und kreiseigene Betriebe)



Priorität

gering | **mittel** | hoch



Zielgruppe

Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Die zunehmende Belastung durch sommerliche Hitze, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von lokal begrenzten Starkniederschlägen sowie die erhöhte Gefahr von Hagel und Sturm stellen eine wachsende Herausforderung für Gebäude dar.

Die Anpassung kreiseigener Gebäude an klimatische Veränderungen können insbesondere durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen, aber auch durch Dämmmaßnahmen, reflektierende Anstriche und Beschichtungen sowie die Verwendung heller Farben für Gebäudefassaden angestrebt werden. Bei allen genannten Möglichkeiten ist zu beachten, dass reflektierende Materialien auch zur Aufheizung der Umgebung beitragen können und daher immer im Zusammenhang mit der natürlichen Vegetation betrachtet werden sollten, um die Aufenthaltsqualität für den Menschen nicht zu beeinträchtigen. Daher können zusätzlich technische oder natürliche Verschattungselemente, die zur Kühlung beitragen und die Hitzebelastung im Gebäude reduzieren, notwendig sein. Das „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ (BNB) des Bundes sowie der zugehörige Leitfadens stellen einen Kriterienkatalog zur Ermittlung der Widerstandsfähigkeit eines Gebäudes gegen Starkregen, Hagel, Wind und Schnee zur Verfügung.

Die Umsetzung dieser Anpassungsmaßnahmen an kreiseigenen Liegenschaften kann eine Vorbildfunktion für die Kommunen im Landkreis haben. Durch Investitionen in Sanierungsmaßnahmen zur Anpassung kreiseigener Gebäude an Klimaveränderungen können langfristig Kosten eingespart werden, indem Schäden durch extreme Wetterereignisse reduziert werden.

Handlungsschritte

Bestandsanalyse der kreiseigenen Gebäude

Planung der Sanierungsmaßnahmen

Vergabe und Umsetzung der Maßnahmen

Überwachung und Evaluierung



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig



Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | >100.000 €

gering | mittel | **hoch**



Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Umsetzung von Vorreiterprojekten, Anzahl der klimaangepassten Liegenschaften



Ausgangslage & Ziele

Die Auswirkungen des Klimawandels stellen gesteigerte Anforderungen an Gebäude

- Entwicklung eines klimarobusten Gebäudebestands
- Vorbildfunktion des Landkreises
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Extremwetterereignissen



zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

+ Synergieeffekt

Synergieeffekte mit L.P04, L.G10, L.L02, L.M03, L.V02



L.Mo4 – Klimaangepasste Sanierung und Hitzeschutz in sozialen Einrichtungen



Akteure

KAM bzw. Amt 70, Amt 57,
Träger sozialer Einrichtungen



Priorität

gering | mittel | **hoch**



Zielgruppe

Vulnerable Bevölkerungsgruppen, Umwelt

Kurzbeschreibung

Vulnerable Bevölkerungsgruppen wie Kinder, ältere und kranke Menschen, sind besonders stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Soziale Einrichtungen, die die Betreuung und Versorgung dieser vulnerablen Personengruppen gewährleisten, stehen dadurch vor zusätzlichen Herausforderungen und sind folglich gezwungen, sich mit den Folgen des Klimawandels auseinanderzusetzen. Sofern soziale Einrichtungen nicht ausreichend in der Lage sind, sich auf die Klimawandelfolgen vorzubereiten und anzupassen, ist in Zukunft mit gravierenden Folgen und Beeinträchtigungen – insbesondere an der Gesundheit vulnerabler Personen – zu rechnen. Diese Risiken können durch einen wirksamen Schutz vor Hitze und Hitzebelastung in sozialen Einrichtungen, wie Kindergärten oder Treffpunkte für ältere Menschen, minimiert werden.

Zu diesem Zweck gilt es nachhaltige und klimaresiliente Anpassungsmaßnahmen an sozialen Einrichtungen umzusetzen. Bestandteile der Maßnahme können eine Betroffenheitsanalyse der jeweiligen sozialen Einrichtungen, die Erstellung eines nachhaltigen Klimaanpassungsplans inklusiver konkreter Umsetzungsprojekte, eine klimaangepasste Gestaltung von Außenflächen, Verschattungsmöglichkeiten an Gebäuden, Schulungsreihen des pädagogischen Fachpersonals oder der Aufbau einer kreisweiten Austausch- und Vernetzungsstruktur sein. Auch die Kühlung der Innenräume oder das Einrichten eines Hitzteentlastungsraums können den Zielgruppen während langanhaltenden Hitzeperioden zu Gute kommen.

Um sowohl den Hitzeschutz im Sommer als auch die Wärmedämmung im Winter zu verbessern, ist z. B. Dachbegrünung eine effektive Methode. Sonnensegel und Laubgänge bieten ebenfalls Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung, während Fassadenbegrünung über Rankgittern zur Reduzierung der Raumtemperatur beiträgt. Durch die Planung einer natürlichen Luftzirkulation mittels Lüftungskorridoren kann die Luftqualität in den Innenräumen verbessert werden. Zusätzlich können Begrünungsmaßnahmen sowie die Flächenentsiegelung, insbesondere in Außenbereichen, dazu beitragen, die Hitzebelastung zu verringern, indem die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens erhöht und die Versickerung ermöglicht wird.

Handlungsschritte

Bestandsaufnahme der sozialen Einrichtungen

Erstellung eines Anpassungsplans

Planung und Durchführung der Maßnahmen

Überwachung und Evaluierung



Umsetzung

kurzfristig | mittelfristig | **langfristig**



Ausgangslage & Ziele

Vulnerable Bevölkerungsgruppen sind durch den klimabedingten Temperaturanstieg gesundheitlich besonders gefährdet

- Minderung der gesundheitlichen Folgen des Klimawandels
- Verringerung der hitzebedingten Sterblichkeit



Kostenrahmen

<10.000 € | mittel | > 100.000 €

gering | mittel | **hoch**



Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Anzahl der Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen



zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit



Synergieeffekt

Synergieeffekte mit L.Go8-L.G10, L.M02



L.V05 - Öffentlichkeitsarbeit



Akteure

Beteiligte Ämter der Kreisverwaltung (z.B. Amt 70, Referat 5 und kreiseigene Betriebe)



Priorität

gering | mittel | **hoch**



Zielgruppe

Kreisverwaltung, Bevölkerung, Umwelt

Kurzbeschreibung

Öffentlichkeitsarbeit zur Klimaanpassung ist für die Sensibilisierung für die dringende Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus mobilisiert Öffentlichkeitsarbeit die Gemeinschaft, indem sie das Engagement und die aktive Beteiligung an Anpassungsprojekten fördert. Um die Bevölkerung in relevante Themen einzubinden und eine fundierte Wissensbasis zu schaffen, ist Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaanpassung unerlässlich. Darüber hinaus soll das Informationsangebot verbessert und damit die Mobilisierung und Aktivierung von Akteuren erhöht werden.

Dies kann durch den Auf- und Ausbau einer Homepage, aber auch durch Presse- und Medienarbeit geschehen. Presse- und Medienarbeit trägt dazu bei, das Bewusstsein für Klimaanpassungsmaßnahmen durch Berichterstattung in der Presse zu schärfen. Neben Printmedien sollten auch Social Media genutzt werden. Mit Postings und Videos können insbesondere jüngere Zielgruppen erreicht werden. Weitere Publikationen können Informationsbroschüren und Leitfäden sein, die z.B. detaillierte Anleitungen und praktische Tipps bieten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Umfragetool zu etablieren, um Fragestellungen im Bereich der Klimaanpassung abzufragen.

Handlungsschritte

Definierung von Zielgruppen

Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie

Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Evaluation und Fortschreibung



Umsetzung

kurzfristig | mittelfristig | **langfristig**



Kostenrahmen

<10.000 € | mittel | >100.000 €

gering | **mittel** | hoch



Ausgangslage & Ziele

Zur Vermittlung der Ergebnisse und Sachstände der Klimaanpassungsmaßnahmen benötigt es unterschiedliche öffentliche Informationskanäle und -materialien

- Sensibilisierung der Bevölkerung für Klimaanpassungsmaßnahmen
- Verbreitung der Monitoringergebnisse



Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Zugriffszahlen auf erstellte Medienbeiträge, Steigerung der Akzeptanz von Klimaanpassungsmaßnahmen



zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz - Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit



Synergieeffekt

Übergeordnete Klimaanpassungsmaßnahme



6. Kommunale Teilkonzepte

Im Rahmen der Kooperation zur Erstellung des Integrierten Klimaanpassungskonzepts wurden für alle 17 teilnehmenden Kommunen jeweils kommunenspezifische Teilkonzepte mit insgesamt 38 Maßnahmen erarbeitet. Das Teilkonzept umfasst darüber hinaus eine Betroffenheitsanalyse (Mesoklima) sowie eine Hotspot-Analyse (Mikroklima). Die Hotspot-Analyse umfasst Handlungsempfehlungen, die auf mikroklimatischer Ebene wirken und an den identifizierten Hotspots für eine klimatische Besserung sorgen sollen.

7. Konzept für die Akteursbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeitskonzept (Landkreisebene)

Für die nachhaltige Umsetzung von Klimakonzepten ist eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung von großer Bedeutung,²³. Die Gründung des Klimabeirats mit der ersten Sitzung im September 2024 ist daher ein wesentlicher Faktor der Verstetigung von Akteursbeteiligungsprozessen in der Klimapolitik. Neben dem Klimabeirat, das vor allem den externen Austausch ermöglicht, wurde auch eine kreisverwaltungsinterne Klima AG gegründet, die ebenfalls ab September 2024 dazu beiträgt, dass die unterschiedlichen Fachabteilungen des Main-Kinzig-Kreises sich zu Themen mit Klimabezug austauschen und explizit zusammenarbeiten.

Neben einer umfassenden Akteursbeteiligung ist auch ein durchdachtes Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit für eine erfolgreiche Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Landkreisebene entscheidend. Als zentrale Aspekte für das Vorgehen in der Öffentlichkeitsarbeit wurden von der Kreisverwaltung bisher folgende Punkte erarbeitet:

- 1) Zielgruppenanalyse für eine erfolgreiche Kommunikationsstrategie
- 2) Botschaften und Inhalte müssen klar und verständlich sein

²³ BfN 2015a:9

- 3) Kommunikationskanäle unterschiedliche Zielgruppen zur erreichen
- 4) Schulung und Weiterbildung:
- 5) Evaluierung der Kommunikationsstrategie

8. Verstetigungsstrategie (Landkreisebene)

Als Kernelemente einer nachhaltigen Verstetigung werden im Main-Kinzig-Kreis insbesondere die beiden Punkte Personal und Zusammenarbeit betrachtet. Zudem sind schnelle, erste Erfolge ein relevanter Faktor um die Akzeptanz von Klimaanpassungsmaßnahmen zu erhöhen. Das Klimaanpassungsmanagement ist auch für die Akquise möglicher Fördermittel für die Klimaanpassung zuständig. Ein erfolgreiches Klimaanpassungsmanagement nutzt bestehende Strukturen und Netzwerke innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung und betrachtet Klimahandeln als Querschnittsaufgabe. Die Umsetzung erster Maßnahmen soll möglichst zeitnah nach Veröffentlichung des Klimaanpassungskonzepts erfolgen.

9. Controllingkonzept (Landkreisebene)

Ein kontinuierliches Monitoring ist ein wesentliches Instrument zur langfristigen Sicherung des Erfolgs von Klimaanpassungsmaßnahmen im Main-Kinzig-Kreis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Handeln und fördert das Erkennen von konkreten Hürden und Unterstützungsbedarfen bei der Umsetzung von Maßnahmen. Der Main-Kinzig-Kreis strebt daher an, den Stand der Maßnahmenumsetzung in einem regelmäßigen Kurzbericht durch das Klimaanpassungsmanagement dokumentieren zu lassen, damit die Umsetzung und Wirksamkeit der Klimaanpassungsmaßnahmen kontinuierlich optimiert werden kann. Der Bericht soll den Sachstand in Kurzform zusammenfassen und vor allem internen Zwecken im Austausch innerhalb der Klima AG dienen. Zur langfristigen Evaluierung der implementierten Maßnahmen soll daher der Umsetzungsstand der Maßnahmen in detaillierten Controllingberichten regelmäßig, wenn möglich alle 4 Jahre, festgehalten werden.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz [BMJ] (2023): Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG). Veröffentlicht unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/393/VO>

Bundesamt für Naturschutz [BfN] (2015a): Ökosystembasierte Ansätze zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz im deutschsprachigen Raum. BfN-Skripten 395. Veröffentlicht unter: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript395.pdf>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz [BMUV] (2020): Zweiter Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Veröffentlicht unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_das_2_fortschrittsbericht_bf.pdf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz [BMUV] (2024c): Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Veröffentlicht unter: <https://www.bmuv.de/programm/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels>

Bundesregierung (2024): „Richtschnur der Politik – Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele verständlich erklärt“. Veröffentlicht unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174>

Deutscher Wetterdienst [DWD] (2020): Mikroklimatologie. Veröffentlicht unter: https://www.dwd.de/DE/wetter/thema_des_tages/2020/3/10.html

Deutscher Wetterdienst [DWD] (2024a): Wetter und Klimalexikon. Mesoklima. Veröffentlicht unter: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv3=101726&lv2=101640>

Gelnhäuser Neue Zeitung (2024): Folgen des Dauerregens. Hochwasser rund um Gelnhausen: Fotos vom Jahresanfang. Veröffentlicht unter: <https://www.gnz.de/lokales/main-kinzig-kreis/gelnhausen/hochwasser-in-gelnhausen-und-dem-mkk-ONOMP2AZJVDO7CPRQCVB26G7AI.html>

GERICS (2021): Klimaausblicke für Landkreise. Veröffentlicht unter: https://www.gerics.de/products_and_publications/fact_sheets/landkreise/index.php.de

Hahne, J., Katzschner, L., and Kupski, S. (2024): Use of urban climate recommendation maps for heat action plans, EGU General Assembly 2024, Vienna, Austria, 14-19 April, EGU24-8483.5

<https://doi.org/10.5194/egusphere-egu24-8483>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie [HLNUG] (2024): Regionale Klimaanalysen und Projektionen. Veröffentlicht unter:

<https://www.hlnug.de>

Institute for European Environmental Policy [IEEP] (2009): TEEB – The Economics of Ecosystems and Biodiversity for National and International Policy Makers. Veröffentlicht unter: <http://www.teebweb.org/wp-content/uploads/Study%20and%20Reports/Reports/National%20and%20International%20Policy%20Making/TEEB%20for%20National%20Policy%20Makers%20report/TEEB%20for%20National.pdf>

Kinzig.News (2023): Kinzigsee & Kinzig-Aue. Main-Kinzig-Kreis: Impressionen des Hochwassers. Veröffentlicht unter:

<https://kinzig.news/24177/main-kinzig-kreis-impressionen-des-hochwassers>

Landkreis Main-Kinzig-Kreis (2024): Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Main-Kinzig-Kreis. Veröffentlicht unter:

https://www.mkk.de/mkk.de/umwelt_klimaschutz/klimaschutz.html.

Mathey, J., Rößler, S., Lehmann, I. (2012): "Klimatische Ausgleichspotenziale städtischer Vegetationsstrukturen und planerische Aspekte". Veröffentlicht unter: https://raumberg-gumpenstein.at/jdownloads/sonst_Tagung/2012_Nachhaltiges%20Fl%C3%A4chenmanagement/2f_2012_tagungsband_gesamt.pdf#page=26

Umweltbundesamt (2021): Klimawirkungs- und Risikoanalyse für Deutschland (Kurzfassung). Veröffentlicht unter:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kwra2021_teilbericht_zusammenfassung_bf_211027_0.pdf

United Nations [UN] (2024): Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Veröffentlicht unter: <https://unric.org/de/17ziele/>

VDI (2024): Modellbasierte Bestimmung hitzegefährdeter Siedlungsräume.

Veröffentlicht unter: <https://www.vdi.de/ueber-uns/presse/publikationen/details/modellbasierte-bestimmung-hitzegefaehrdeter-siedlungsraeume>

KURZZUSAMMENFASSUNG

Hinweis: Zu diesem Konzept existiert zusätzlich eine separate 40-seitige Kurzfassung

Im Main-Kinzig-Kreis sind die Auswirkungen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen, Hochwasser, Dürreperioden sowie dem Rückgang der biologischen Vielfalt bereits heute deutlich erkennbar.

Daher hat der Main-Kinzig-Kreis in Kooperation mit 17 Kommunen ein Integriertes Klimaanpassungskonzept erarbeitet. Die Konzepterstellung wurde durch das BMUV teilfinanziert.

Das Konzept umfasst eine ausführliche Bestandsaufnahme des Kreises und der 17 Kooperationskommunen: Die Betroffenheit der Kommunen und des Kreises gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels wird festgestellt und aufgrund einer regionalen Klimaanalyse werden sogenannte „Hotspots“ analysiert, also Orte, an denen sich spezifische Auswirkungen des Klimawandels besonders stark zeigen. Im Folgenden werden sowohl auf regionaler Ebene für den Landkreis sowie auf lokaler Ebene kommunalspezifisch für die 17 teilnehmenden Städte und Gemeinden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt. Insbesondere werden dabei die Klimawandelfolgen Dürre, Hitze und Starkregen betrachtet.

Für den Main-Kinzig-Kreis sowie die kooperierenden Kommunen liegen durch dieses Konzept Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen gegen die Auswirkungen des Klimawandels auf meso- und mikroklimatischer Ebene vor (s. Kapitel zu Betroffenheitsanalyse, Hotspot-Analyse, Klimaanalyse und Maßnahmenkataloge). Der Maßnahmenkatalog für den Main-Kinzig-Kreis enthält insgesamt 43 Maßnahmen in den sechs Themenfeldern Planen und Regulieren, Grüne Infrastruktur, Wasser, Liegenschaften und Infrastruktur, Menschliche Gesundheit, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Die kommunenspezifischen Teilkonzepte umfassen maximal 38 Maßnahmen, wobei die teilnehmenden Kommunen im Rahmen der umfangreichen Beteiligung jeweils nur die für sie relevanten Maßnahmen in ihr Teilkonzept aufgenommen haben.

Die Konzepte sollen den Kreis und die Kooperationskommunen langfristig für zukünftige Entwicklungen im Bereich Klimawandel nachhaltig aufstellen. Durch die Umsetzung von aufgelisteten Maßnahmen kann das Konzept ebenfalls dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Main-Kinzig-Kreises sowie der Kooperationskommunen gegenüber den unvermeidbaren und negativen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen. Dabei sieht die Kreisverwaltung insbesondere die bestmögliche Nutzung vorhandener Synergien als elementaren Bestandteil von gelungener Klimaanpassung. Von großer Bedeutung ist dabei auch, die entstehenden Herausforderungen gemeinsam strukturiert anzugehen.

Schon heute sind klimapolitische Herausforderungen ein Teil der Arbeitswelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wenn auch unbewusst. Künftig sollen sie als ganzheitliche Aufgabe betrachtet und in vorhandenen Arbeitsstrukturen mitgedacht werden. Das vorliegende Konzept soll dem Main-Kinzig-Kreis und den 17 beteiligten Kommunen dabei helfen, Klimaanpassungsmaßnahmen zu priorisieren, zu planen und umzusetzen und es kann zusätzlich dabei unterstützen, mögliche Fördermittel für die Umsetzung von Maßnahmen mit Klimaanpassungsbezug zu identifizieren. Dadurch können personelle und finanzielle Ressourcen optimal genutzt werden.

Gemeinde Hammersbach

Charakterisierung und Lage

Die Gemeinde Hammersbach liegt im Nordwesten des MKK.

Die thermische Vorbelastung des Rhein-Main Gebietes wird durch die großräumigen Ausgleichsflächen stark ausgeglichen.

Größe in km²: 20,14

Einwohnerzahl Ende 2022: 4.913

Ortsteile: Hammersbach, Langen-Bergheim, Marköbel

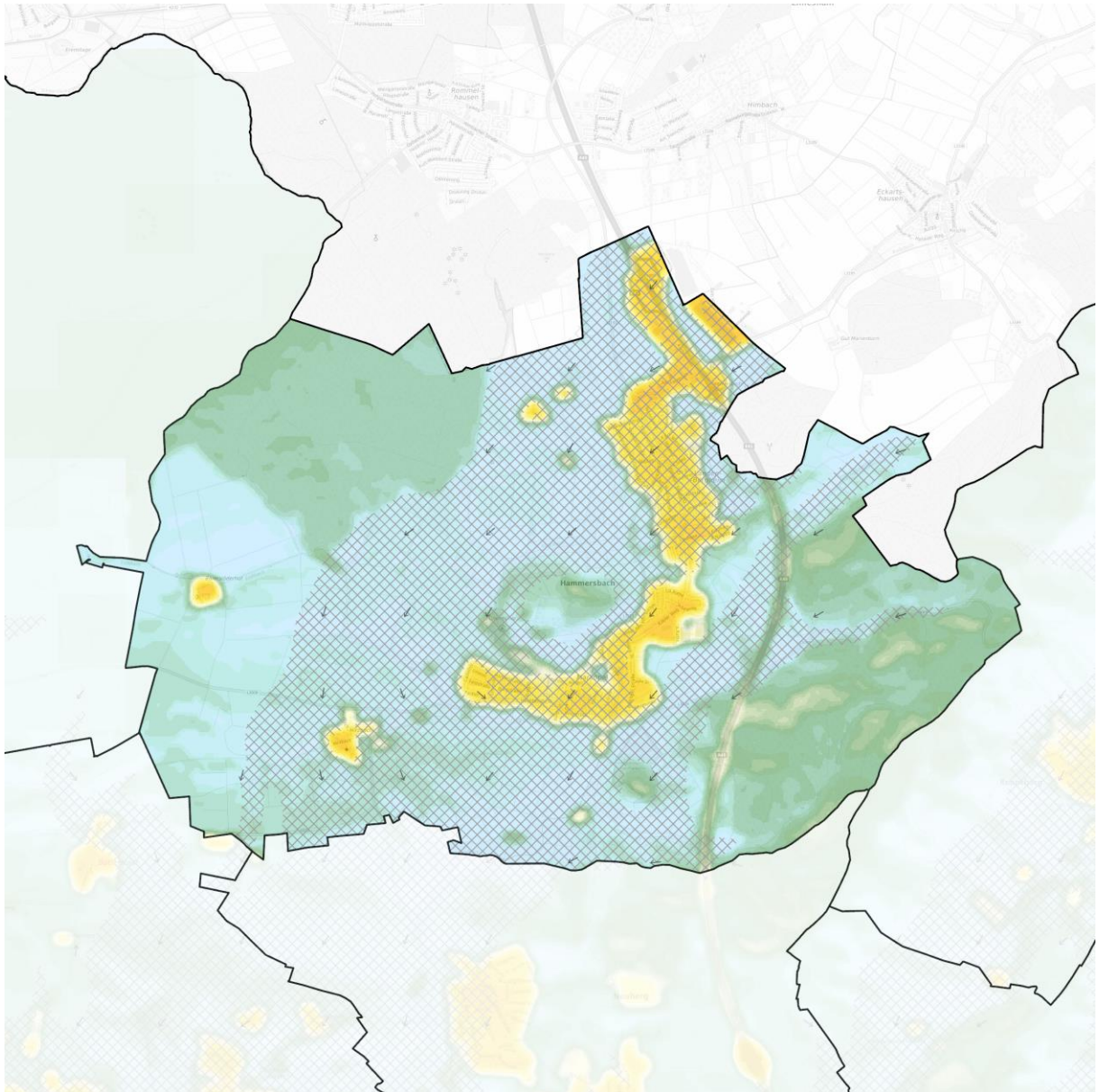


Abbildung 30: Klimaanalysekarte Hammersbach, Übersicht (Original in hoher Qualität im Din A3-Format im Anhang).

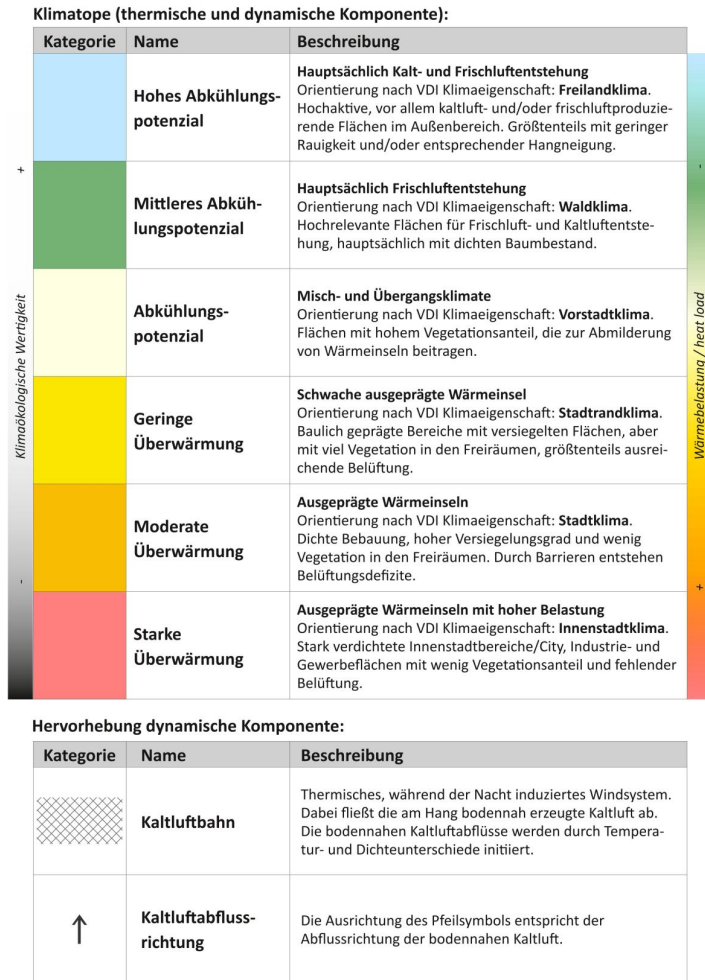


Abbildung 31: Legende der Klimaanalysekarte MKK 2024.

Aussagen der KAK

Trotz Vorbelastung besteht durch das hohe Vegetationsvolumen hauptsächlich eine geringe Überwärmung in den Siedlungsgebieten und ein hohes Abkühlungspotenzial im Außenbereich. Die landwirtschaftlichen Flächen produzieren Kaltluft und die Waldflächen zusätzlich Frischluft. Die „gestreckte“ Lage der Bebauung sorgt für die Vermeidung von Hitze-Hotspots, da viel Verknüpfung zum Außenraum gegeben ist.

Einzig der Bereich der Gewerbeeinheiten im Norden entlang der BAB45 ist durch seine hohe Versiegelung als Lastraum einzuordnen.

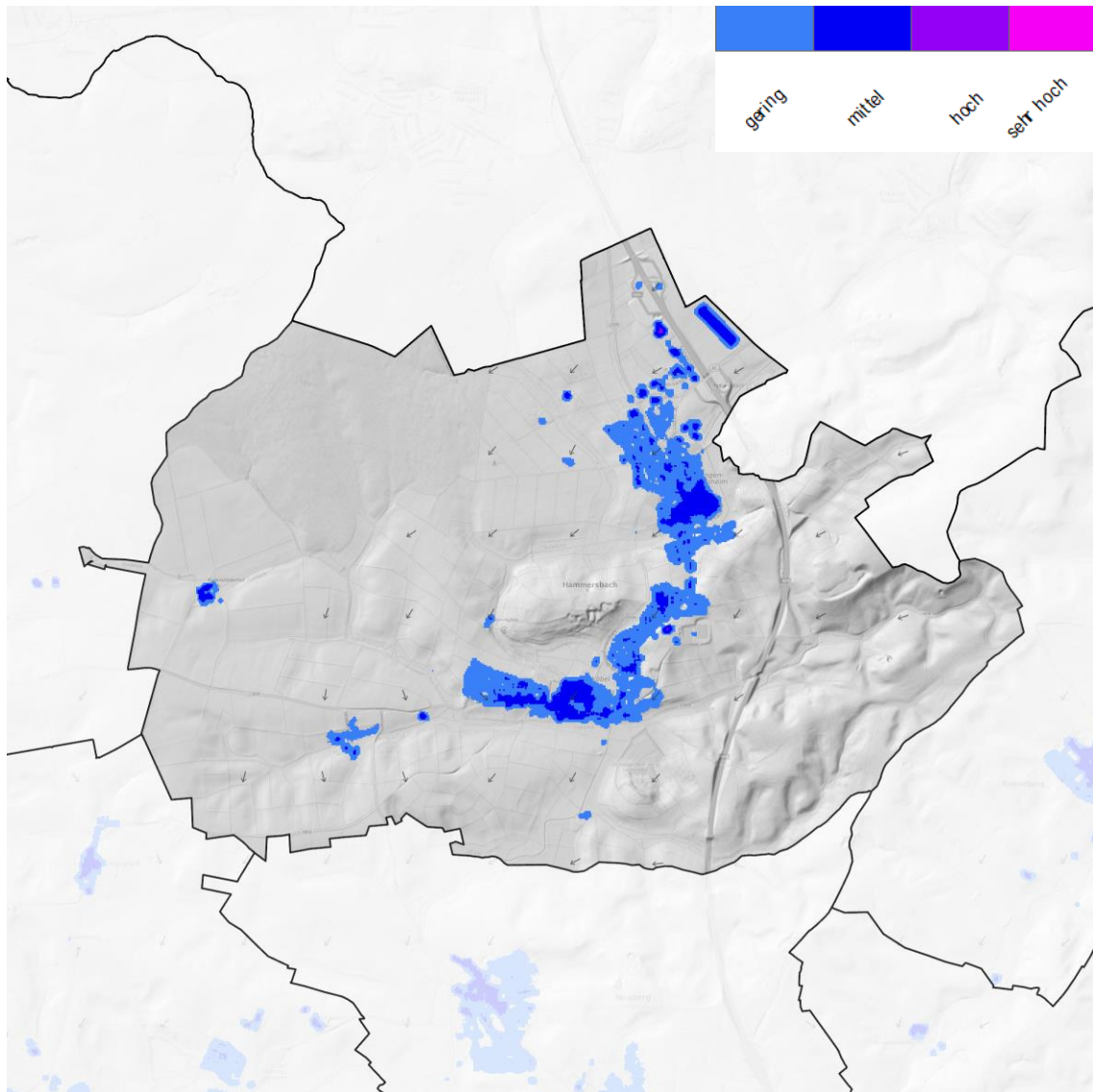


Abbildung 32: Relief (Schattierungen) und Gebäudevolumen (blau bis pink) Hammersbach, Übersicht ohne Maßstab.

Aussagen zu den Themen Relief und Gebäudevolumen

Zu erkennen sind das Relief und die daraus folgenden nächtlichen Kaltluftabflussrichtungen (Pfeile). Außerdem ist die räumliche Verteilung des Gebäudevolumens dargestellt. Daraus lässt sich schließen, wo ein hoher Anteil Gebäudemasse pro Fläche besteht, was auf Wärmespeicherung und Barrierewirkung schließen lässt. Kaltluft kann an dunkelblau und vor allem violett bis pink gefärbten Bereichen nur schwer in die bebauten Gebiete eindringen und diese abkühlen. Gleichzeitig führen solch verdichteten Orte zu erhöhter Wärmespeicherung und verhindern aufgrund ihres Volumens den raschen Abzug von Wärme. Weniger betroffen sind Bereiche, die nur heller blau gefärbt sind. Die Kaltluft fließt aus Nordost über Obermühle und Hirzbach Richtung Süden und hat eine hohe Wirksamkeit für die nächtliche Abkühlung in den diesen Bereichen.

Teilweise können bebauten Gebiete reliefbedingt nicht vom übergeordneten Kaltluftabfluss profitieren, lokale nächtliche Abkühlungsprozesse übernehmen diese Funktion ausreichend (nördliche Teile der besiedelten Gebiete und Bayersröderhof).

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

4.2.8. Gemeinde Hammersbach

4.2.8.1. Betroffenheitsanalyse

Kommune:	Gemeinde Hammersbach
Größe in km²:	20,14
Einwohnerzahl Ende 2022:	4.913
Ortsteile:	Hammersbach, Langen-Bergheim, Marköbel

Klimafolgen (akut und langfristig)

- Dürre (akut)
- Hitze (akut)
- Starkregen (akut)
- Temperaturanstieg (langfristig)
- Zunahme Extreme (langfristig)

Die Gemeinde Hammersbach und deren Bewohnerinnen und Bewohner werden vor allem durch die Klimawandelfolgen Hitze und Starkregen betroffen sein. Außerdem werden der langfristige Temperaturanstieg und eine Zunahme von Wetterextremen für die Stadtplanung eine Herausforderung sein.

Die thermische Vorbelastung des Rhein-Main Gebietes wird durch die großräumigen Ausgleichsflächen abgemildert. Augenmerk sollte auf die potenziellen Fließpfade im Umfeld dichter Bebauung gelegt werden.

Fließpfade

Zu sehen sind die potenziellen Fließpfade (blau) ab einem Einzugsgebiet von 5 ha in der Gemeinde Hammersbach. Die Fließrichtung erfolgt hangabwärts. Schlussfolgern lassen sich so mögliche Abflussbereiche bei Starkregen (z.B. Straßen, Bachläufe) oder ob landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigung zu Überschwemmungen in Siedlungsbereichen führen können. Dies ist in

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

angrenzenden Bereichen von Fließgewässern, sowie in den dargestellten Fließpfaden der Kommune möglich. Vor allem die bebauten Bereiche entlang des Krebsbachs und dessen Zuläufe Eschbach und Hammersbach stellen eine potenzielle Gefährdung dar.

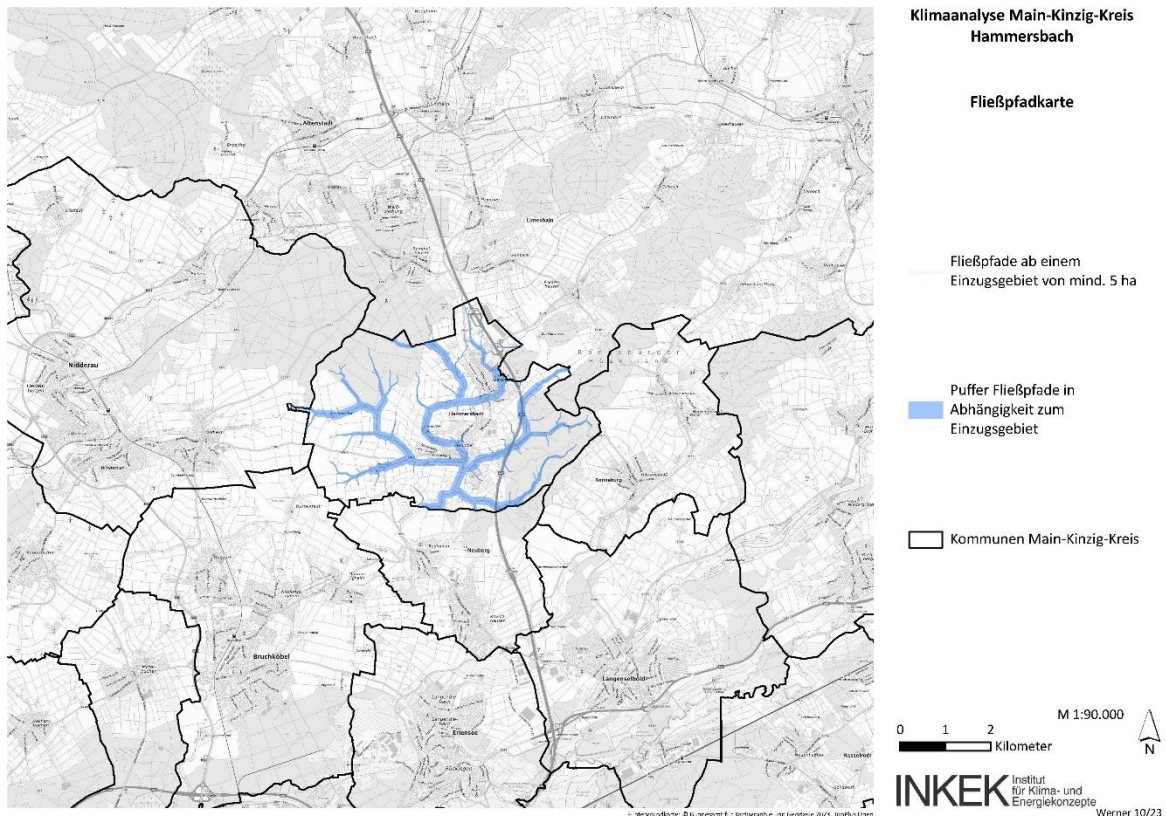


Abbildung 57: Fließpfadkarte Hammersbach (Quelle: INKEK, 2024) (Original im DIN A4-Format im Anhang)

Maßnahmen Mesoklima

- Optimierung und regelmäßige Wartung des Kanalsystems in den relevanten Bereichen
- Vorkehrung im Außenbereich durch Mulden und Senken für eine Abflussverzögerung im Fließpfadeinzugsbereich
- Objektschutz für akute Situationen und Entsiegelung und Versickerungsoptionen für die Planung.

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

Nächtliche Kaltluft

Dargestellt ist die nächtliche Kaltluft nach 3 Stunden in Bodennähe (grün). Dabei bewegt sich die Kaltluft stets hangabwärts. Sie fließt aus Nordost über Obermühle und Hirzbach Richtung Süden (grün bis dunkelgrün). Dies bedeutet eine hohe Wirksamkeit für die nächtliche Abkühlung in den grünen Bereichen.

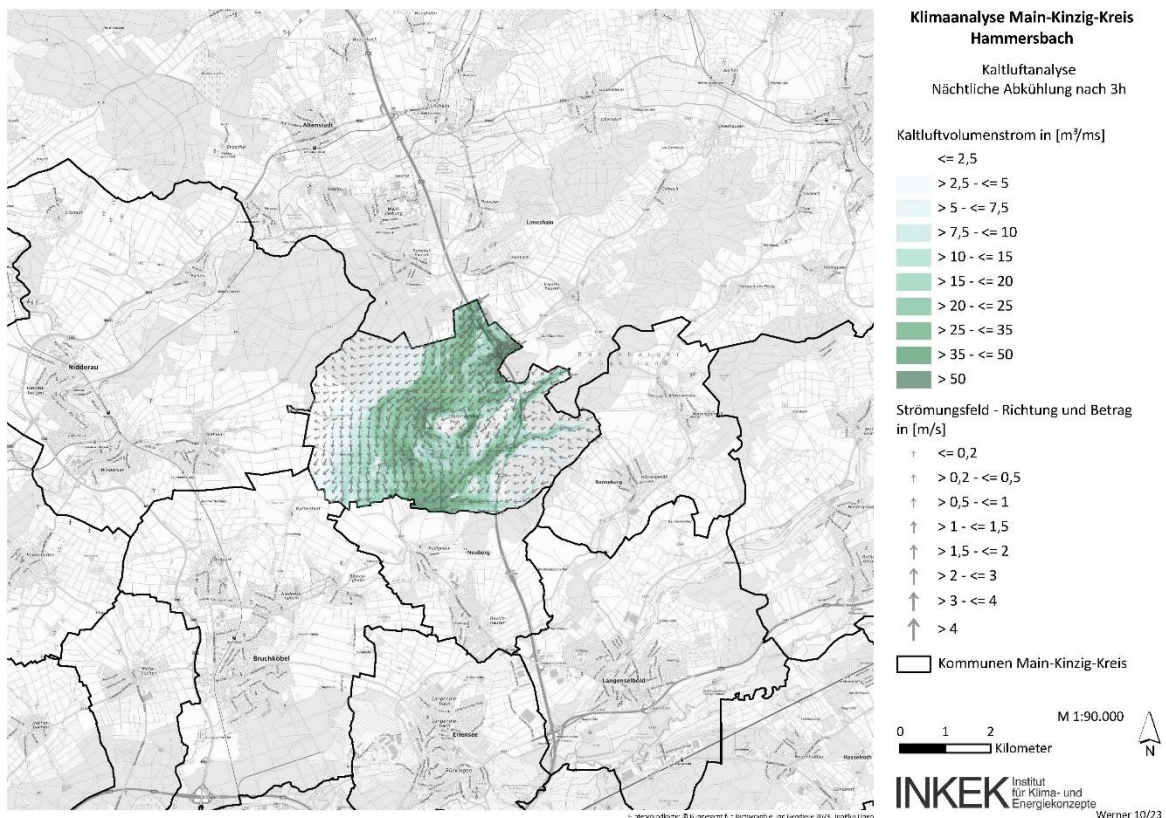


Abbildung 58: Nächtliche Kaltluft Karte Hammersbach (Quelle: INKEK, 2024) (Original im DIN A4-Format im Anhang)

Maßnahmen Mesoklima

- Kaltluftbahn in zukünftige B-Planung, Bebauung einplanen
- Ausrichtung Gebäude, Straßen beachten.

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

Flächenversiegelung

Die Versiegelung des Bodens zeigt die Bebauung sowie Straßen/Plätze prozentual an. Sie ist in den meisten Teilen Hammersbach gering (grün). Im Norden Langenbergheims ist die Versiegelung hoch (gelb bis orange) bis sehr hoch (rot), was vor allem Verkehrs- und Gewerbeflächen betrifft. In den Bereichen mit einer hohen Versiegelung ist eine Überwärmung im Sommer wahrscheinlich. Die nächtliche Kaltluft kann dieser allerdings entgegenwirken.

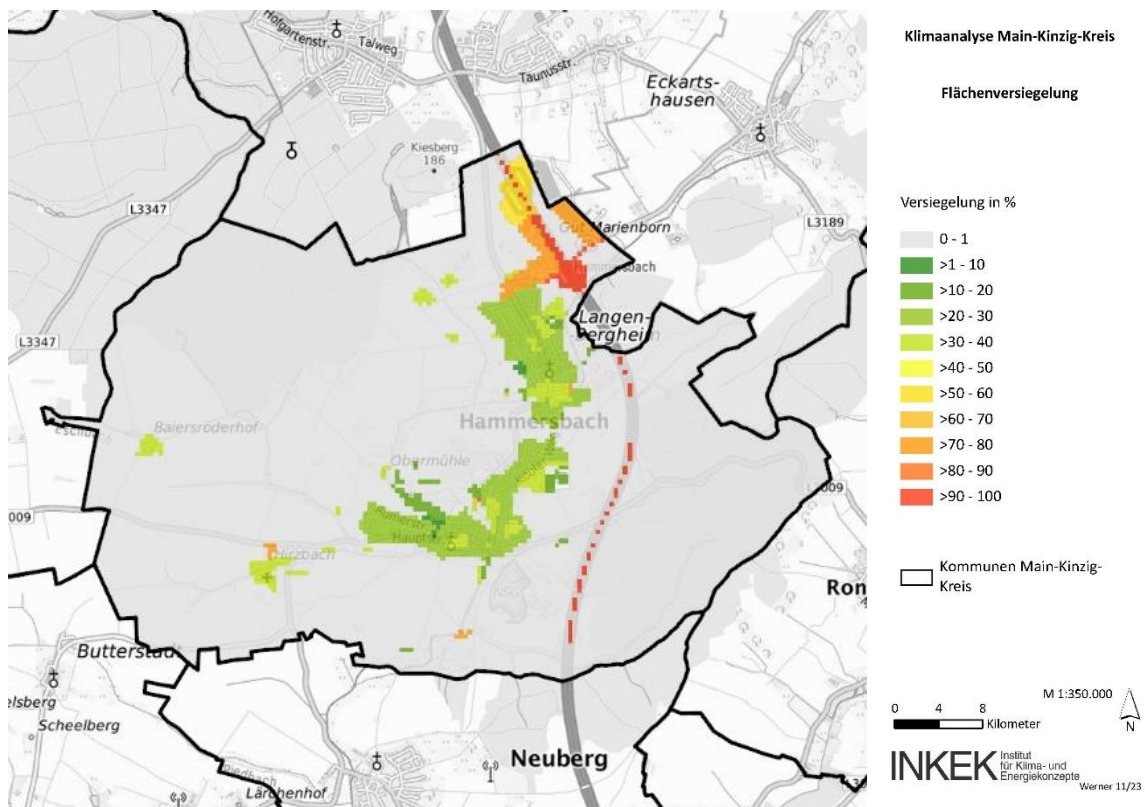


Abbildung 59: Flächenversiegelungskarte Hammersbach (Quelle: INKEK, 2024) (Original im DIN A4-Format im Anhang)

Maßnahmen Mesoklima

- Kaltluftbahn in zukünftige B-Planung, Bebauung einplanen
- Ausrichtung Gebäude, Straßen beachten.

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

4.2.8.2. Hotspot-Analyse

Keine Hotspots in der Kommune Hammersbach bzw. Orte mit geringem Handlungsbedarf zur Klimaanpassung (allgemeine Maßnahmen Mesoklima unter 4.2.8.1 beachten).

4.2.8.3. Maßnahmenkatalog Hammersbach

Maßnahmenplan – Klimaanpassungskonzept Main-Kinzig-Kreis Maßnahmen – Gemeinde Hammersbach		Kostenrahmen	Umsetzung	zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten	Priorität	Naturbasierte Anpassung
		gering € mittel €€ hoch €€€	kurzfristig mittelfristig langfristig	<i>Hinweis: Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten</i>	1 = hoch 2 = mittel 3 = gering	
Planen und Regulieren						
K.P01	Klimaangepasste Straßen- und Freiraumplanung (Planung und Gestaltung)	€€	langfristig	Klimarichtlinie Hessen, Natürlicher Klimaschutz in Kommunen	2	x
K.P02	Schaffung von Förderprogrammen für Privatpersonen zur (finanziellen) Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen (bspw. Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit PV, Zisternen)	€€	mittelfristig	Klimarichtlinie Hessen	1	
K.P03	Regeln zu Klimaanpassungsstandards in neue Bebauungspläne verankern	€	mittelfristig		2	
Grüne Infrastruktur						
K.G02	Entsiegelung und klimaangepasste Begrünung	€€€	mittelfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Natürlicher Klimaschutz in Kommunen, Klimarichtlinie Hessen, KoMoNa	1	x
K.G03	Biodiversität in der Stadt fördern (z.B. durch insekten- und kleintierfreundliche Blühflächen, Blühstreifen, etc.)	€	mittelfristig	Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Natürlicher Klimaschutz in Kommunen	2	x
K.G04	Technische Verschattung im öffentlichen Raum	€€	kurzfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	2	
K.G05	Natürliche Verschattung im öffentlichen Raum	€€	mittelfristig	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen	2	x
Wasser						
K.W02	Hochwasserschutz und klimaangepasste Gewässerrenaturierung	€€	mittelfristig	Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz, KoMoNa	2	x
K.W03	Kommunales Starkregenrisikomanagement	€€	kurzfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	2	
K.W05	Anlage von Entwässerungs- und Retentionsflächen	€€€	mittelfristig	Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz, KoMoNa	1	x

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

Liegenschaften und Infrastruktur						
K.Lo1	Schutz kritischer Infrastrukturen vor Auswirkungen des Klimawandels, z.B. Starkregen, Hochwasser, Hitzewellen	€€	kurzfristig	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels , Klimaschutzrichtlinie Hessen	2	
K.Lo2	Begrünung und Verschattung von kommunalen Liegenschaften	€€	mittelfristig	Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, KoMoNa , Klimarichtlinie Hessen	1	x
Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit						
K.Vo1	Informations- und Bildungskampagnen/Umweltbildung	€	mittelfristig	Klimarichtlinie Hessen	2	
K.Vo2	Sensibilisierung zur klimaangepassten Landwirtschaft	€	mittelfristig	Klimarichtlinie Hessen	2	

Abbildung 60: Maßnahmenkatalog Kommune Hammersbach (Quelle: ProjektStadt, 2024)

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.P01 – Klimaangepasste Straßen- und Freiraumplanung (Planung und Gestaltung)

Akteure

Kommunalverwaltung, betroffene kommunale Betriebe, betroffene Ämter der Kommunalverwaltung (z.B. Grünflächenamt)

Priorität

gering | mittel | **hoch**

Zielgruppe

Bevölkerung, Umwelt

Kurzbeschreibung

Der Klimawandel wirkt sich immer stärker auf Freiräume und Straßen aus. Extreme Wetterereignisse stellen uns vor neue Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf Hitzestress und Hitzebelastung. Eine entscheidende Maßnahme ist die frühzeitige Berücksichtigung des Klimawandels bei der Planung und Gestaltung von Straßen und Freiräumen.

Helle Bodenbeläge und Fassaden reflektieren das Sonnenlicht und tragen so zur Reduzierung der Aufheizung bei (Albedo-Effekt). Außerdem sollten wassergebundene Wegedecken vorgesehen werden. Darüber hinaus ist es wichtig, versiegelte Flächen zu reduzieren und mehr Grünflächen anzulegen. Die Begrünung von Straßenzügen dient nicht nur der Ästhetik, sondern spendet auch Schatten und trägt zur Abkühlung der Umgebung bei.

Auch das Zusammenspiel von grüner und blauer Infrastruktur spielt eine wichtige Rolle. Die Integration von Wasserflächen in den städtischen Raum ermöglicht nicht nur die Speicherung von Wasser, sondern fördert auch die Verdunstung und trägt somit zur Abkühlung bei. Die Schaffung von Mulden und anderen wasserspeichernden Elementen ist ein weiterer Schritt, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | mittelfristig | **langfristig**

Ausgangslage & Ziele

Steigende Anforderungen an die Gestaltung von Straßen und Freiräumen durch die Folgen des Klimawandels

- Schaffung resilienter und grüner Staßenzüge und Freiräume mit klimaangepasster Gestaltung

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | **mittel** | hoch

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimarichtlinie Hessen, Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Anzahl der erfolgreich umgesetzten Projekte, Senkung der Temperaturen im Straßenraum

Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.P02 – K.P03, K.G02 – K.G05, K.W02, K.W05, K.L02

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.P02 – Schaffung von Förderprogrammen für Private zur (finanziellen) Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen

Akteure
Kommunalverwaltung

Priorität
gering | **mittel** | hoch

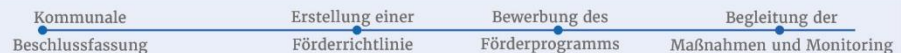
Zielgruppe
Grundstücksbesitzer

Kurzbeschreibung

Die Begrünung in den Kommunen wird als Instrument der Klimafolgenanpassung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen. Wegen seiner vielfältigen Funktionen spielt Stadtgrün eine wichtige Rolle für eine nachhaltige kommunale Entwicklungspolitik. Um Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit in den Kommunen sicherzustellen, stellt die Hitzevorsorge ein wichtiges Element der klimagerechten Stadt- und Gemeindeentwicklung dar. Grünstrukturen, sowohl kommunale als auch private, erfüllen zahlreiche positive Funktionen wie die Aufwertung des Stadtbildes, die Reduzierung von Hitze infolge von Verdunstungskühlung, Förderung der Biodiversität und als Schattenspende, Bindung von CO₂, Luftschadstoffen und Feinstaub und Vernetzung von Biotopen. Insbesondere in stark versiegelten Bereichen und zentralen Plätzen werden im Vergleich zum Umland und weniger stark überbauten Bereichen deutlich höhere Temperaturen gemessen. Ein großes Begrünungs- und Entsiegelungspotential besteht häufig neben kommunalen Flächen insbesondere im Privatbereich.

Ziel der Maßnahme ist es, privaten Grundstückbesitzern finanzielle Anreize für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen zu bieten und um private Klimaanpassungsmaßnahmen zu befördern. Als Grundlage zur Maßnahmenumsetzung sollte eine Förderrichtlinie verfasst werden, in der z. B. Förderbedingungen, Zuschusshöhe und Fördergegenstände definiert werden. Fördergegenstände können beispielsweise Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen in Kombination mit Photovoltaik oder der Bau von Zisternen sein. Auch der Einbau von Regenwasserversickerungsanlagen, die Anlage naturnaher Gärten können Fördergegenstände eines kommunalen Anreizprogramms sein.

Handlungsschritte

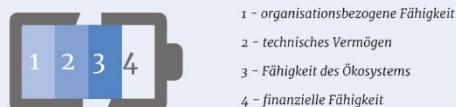


Umsetzung
kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen
<10.000 € | **mittel** | >100.000 €
gering | **mittel** | hoch

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren
Verbesserung des Mikroklimas, Erhöhung der biologischen Vielfalt

Anpassungskapazitäten



Ausgangslage & Ziele

Auf privaten Flächen gibt es viel Potenzial bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen können diese nicht ausgeschöpft werden.

- Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf privaten Flächen
- Sensibilisierung von Privaten zum Thema Klimaanpassung

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimarichtlinie Hessen, Städtebauförderung

+ Synergieeffekt

Synergieeffekte mit K.Go8, K.L03, K.V01, K.V03

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.P03 – Empfehlungen zu Klimaanpassungsstandards in neue Bebauungspläne verankern

Akteure

Kommunalverwaltung, betroffene kommunale Betriebe, betroffene Ämter der Kommunalverwaltung (z.B. Grünflächenamt)

Priorität

gering | **mittel** | hoch

Zielgruppe

Kommune, Umwelt

Kurzbeschreibung

Eine klimagerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung erfordert eine frühzeitige und proaktive Einstellung auf die Folgen des Klimawandels. Sie bedingt daher eine Berücksichtigung der Klimaanpassung in allen kommunalen Planungsphasen und -prozessen. Übergeordnete Leitziele der Kommune stellen hierbei ein zentrales Instrument dar, den vielfältigen Herausforderungen der Klimaanpassung gerecht zu werden. Dabei geht es nicht nur um die Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf kommunalen Flächen, sondern auch um Steuerungsmöglichkeiten auf Privatflächen. Für eine klimaangepasste Entwicklung von Neubaugebieten ist die Verankerung von Standards zur Klimaanpassung von Relevanz. Durch die Aufstellung von kommunalspezifischen Regeln können bestehende Normen und Richtlinien (z. B. Vorgartensatzung, Baumschutzsatzung oder Stellplatzsatzung) ergänzt werden. Die Formulierung der Empfehlung oder Leitlinien von Klimaanpassungsstandards in Bebauungsplänen hat durch ämterübergreifende Arbeitsgruppen für die jeweilige Kommune zu erfolgen. Die Leitlinien können je nach kommunalen Bedarfslagen und lokalen Gegebenheiten variieren. Der Vollzug der Regelungen ist durch das zugrundeliegende Baurecht, die Hessische Bauordnung, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zugeordnet. Beispiele für mögliche Leitlinien sind die Erhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftleitbahnen, die Vermeidung von Siedlungsentwicklung in Bereichen mit Extremwettergefahren, die Reduzierung von versiegelten Bereichen in Außenbereichen oder die Förderung von Verdunstung (z. B. durch Bauwerksbegrünung).

Handlungsschritte

• Festlegung der Klimaanpassungsstandards

• Kommunale Beschlussfassung

• Umsetzung und Monitoring

Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | hoch

Ausgangslage & Ziele

Auswirkungen des Klimawandels stellen große Herausforderungen für die Raumplanung dar und erhöhen den Handlungsdruck auf Kommunen. Klimaanpassungsmaßnahmen sind mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten festzusetzen

- Erhöhung der Resilienz von Neubaugebieten

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Beschluss der Empfehlungen/Leitlinien von Klimaanpassungsstandards in Bebauungsplänen, Erhöhung der Biodiversität

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

-

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Synergieeffekte mit K.P01

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.G02 – Entsiegelung und klimaangepasste Begrünung

Akteure

Grünflächenamt, Stadtplanungsamt

Priorität

gering | mittel | **hoch**

Zielgruppe

Bevölkerung, Umwelt

Kurzbeschreibung

Die Versiegelung von Böden unterbricht die natürlichen Kreisläufe und beeinträchtigt die Bodenqualität. Die normale Versickerung von Niederschlägen wird durch einen hohen Versiegelungsgrad behindert und beeinträchtigt so die Grundwasserbildung. Durch die Entfernung von Beton, Asphalt oder Pflaster und den Rückbau von Bodenverdichtungen kann eine Flächenentsiegelung realisiert werden. Durch Entsiegelungsmaßnahmen wird die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen unterstützt, die Biodiversität gefördert, der Grundwasservorrat reguliert und die Kanalisation entlastet.

Die Entsiegelung auf kommunalen Liegenschaften ist eine äußerst wirksame Maßnahme zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des Abflussverhaltens. Des Weiteren kann der Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen, wie beispielsweise Rasengittersteinen, wassergebundener Decke, Schotterrasen oder Steinteppichen zu einer erheblichen Verbesserung des Wasserhaushalts führen. Vor Maßnahmenbeginn, beispielsweise bei Dach- und Fassadenbegrünungen, ist die Prüfung des örtlichen Gegebenheiten notwendig. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung sind zudem die Erstellung eines naturnahen Grünflächenpflegekonzepts sowie die Anschaffung von insektenschonender technischer Ausstattung realisierbar.

Bei der Begrünung ist die Auswahl klimaangepasster Pflanzenarten entscheidend für die Schaffung widerstandsfähiger Grünflächen. Die ausgewählten Pflanzen sollten sowohl extreme Trockenheit als auch Starkregen standhalten können. Es empfiehlt sich, standortangepasste Bepflanzungen vorzunehmen. Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen liegen zwischen ca. 50 – 200 €/m² und können je nach Bestandsmaterial, Flächenbefestigung und gewählten Oberboden sowie Begrünung variieren. Die Kosten für ein extensives Gründach liegen zwischen 45 – 70€/m², bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung ist mit Kosten zwischen 15 – 50€/m² zu rechnen.

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig



Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | **hoch**



Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Verringerung der versiegelten Flächen, Verringerung des Oberflächenablaufs, Erhöhung der Biodiversität

Anpassungskapazitäten



- 1 – organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 – technisches Vermögen
- 3 – Fähigkeit des Ökosystems
- 4 – finanzielle Fähigkeit



Ausgangslage & Ziele

Unterbrechung von natürlichen Kreisläufen, keine Versickerung von Niederschlägen möglich

- Verbesserung der Boden- und Wasserqualität sowie des Mikroklimas
- Grundwasserneubildung, Förderung des Grundwasserhaushalts



zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Natürlicher Klimaschutz in Kommunen, Klimarichtlinie Hessen, KoMoNa



Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.P01, K.G03, K.G05, K.L02

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.G03 – Biodiversität in der Stadt fördern (z.B. durch insekten- und kleintierfreundliche Blühflächen, Blühstreifen, etc.)

Akteure

Kommunalverwaltung, Grünflächenamt

Priorität

gering | **mittel** | hoch

Zielgruppe

Bevölkerung, Naturschutz-organisationen

Kurzbeschreibung

Der Erhalt der Biodiversität ist eine wesentliche Voraussetzung für Erfolge im Klimaschutz und in der Klimaanpassung. Eine hohe biologische Vielfalt steigert die Wahrscheinlichkeit, dass auch unter veränderten Klimabedingungen genügend Arten geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Gesunde Ökosysteme sind widerstandsfähiger gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Sie speichern große Mengen an Treibhausgasen und mildern die Folgen extremer Wetterereignisse.

Um die Biodiversität zu fördern, müssen Grünflächen erhalten, aufgewertet und vernetzt sowie die Lebensräume für Tiere und Pflanzen optimiert werden. Eine höhere Komplexität und bessere Vernetzung dieser Elemente führen zu einer größeren Vielfalt an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Bestehende städtische Grünflächen sollen im Hinblick auf Biodiversität aufgewertet werden. Durch Maßnahmen wie die Anlage von Blühstreifen und Straßenbegleitgrün sowie die Verwendung möglichst heimischer und klimaangepasster Arten kann die Artenvielfalt in versiegelten Bereichen gefördert werden. Eine standortgerechte Bepflanzung und naturnahe Pflege sind entscheidend, um die ökologische Funktionsfähigkeit zu maximieren und die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel zu stärken. Ein Beispiel für eine erfolgreiche Initiative ist das Projekt „Main.Kinzig.Blüht.Netz“. Es wertet Grünflächen ökologisch auf und fördert die Biodiversität in Kommunen im Main-Kinzig-Kreis.

Die Anlage von Blühstreifen kann je nach verwendetem Saatgut zwischen 150 und 250 € pro Hektar kosten. Im Projektverlauf können weitere Kosten, beispielsweise für Entsiegelungsmaßnahmen, entstehen.

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | hoch

Ausgangslage & Ziele

Biodiversitätsverlust durch die Folgen des Klimawandels sowie durch eine hohe Fragmentierung von Landschaft

- Steigerung der Artenvielfalt
- Förderung der Anpassungsfähigkeit von Grünräumen gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Erhalt und Steigerung von Biodiversität, Vernetzung mit lokalen Akteuren

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.P01, K.G02, K.G05, K.L02

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.Go4 – Technische Verschattung im öffentlichen Raum

Akteure
Kommunalverwaltung, betroffene Ämter der Kommunalverwaltung (z.B. Stadtplanungsamt, Liegenschaftsamt)

Priorität
gering | mittel | hoch

Zielgruppe
Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Versiegelte Flächen heizen sich durch direkte Sonneneinstrahlung enorm auf. Die Verschattung dieser Flächen ist ein wichtiges Instrument, den komfortablen Aufenthalt im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Betroffen sind unterschiedliche Orte wie Bushaltestellen, Wartebereiche und Spielflächen von Schulen und Kindergärten, sowie öffentliche Spielplätze, aber auch öffentliche Plätze wie Rathaus- und Kirchplätze. Viele dieser Orte werden durch besonders sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, ältere und kranke Menschen genutzt. Angesichts des Klimawandels sind Maßnahmen zum Hitzeschutz entscheidend, um die Lebensqualität in stark versiegelten Gebieten zu erhalten.

Es gibt zwei Hauptarten von Verschattungsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Hitze in verdichteten Gebieten zu reduzieren und die Temperaturen in Gebäuden zu senken: technische und natürliche Verschattung. Technische Verschattungsmaßnahmen umfassen die Verwendung von starren oder beweglichen Sonnenschutzvorrichtungen aus verschiedenen Materialien, wie beispielsweise Sonnensegeln, Schirmen oder Pergolas, aber auch PV-Module. Beide Arten von Verschattungsmaßnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der zunehmenden Hitzebelastung in den Kommunen. Indem sie die Erwärmung von Gebäuden oder versiegelter Oberflächen reduzieren und Schatten spenden, tragen sie dazu bei, das Mikroklima zu verbessern und somit die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern und ihre Gesundheit zu schützen. Die Oberflächentemperaturen können durch technische Beschattungsvarianten bis zu 15°C geringer sein. Die Sachkosten hängen von der Art der technischen Verschattung ab und können je nach Größe zwischen 10.000 – 20.000 € betragen.



Umsetzung
kurzfristig | mittelfristig | langfristig

Kostenrahmen
<10.000 € | mittel | >100.000 €
gering | mittel | hoch

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren
Abkühlung, Reduzierung der Sonneneinstrahlung und der Oberflächentemperatur

Ausgangslage & Ziele

Erwärmung von stark versiegelten Plätzen und Straßen mit geringen Grünanteil.

- Reduzierung der Erwärmung von öffentlichen Orten und von Hitzestress

zus. Finanzierungsmöglichkeiten
Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandel

Anpassungskapazitäten

- organisationsbezogene Fähigkeit
- technisches Vermögen
- Fähigkeit des Ökosystems
- finanzielle Fähigkeit

+ Synergieeffekt
Synergieeffekte mit K.P01, K.Go5, K.L02, K.V03

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.G05 – Natürliche Verschattung im öffentlichen Raum

Akteure

Kommunalverwaltung, betroffene Ämter der Kommunalverwaltung (z.B. Liegenschaftsamt, Grünflächenamt)

Priorität

gering | mittel | **hoch**

Zielgruppe

Bevölkerung, Umwelt

Kurzbeschreibung

Versiegelte Flächen heizen sich durch direkte Sonneneinstrahlung enorm auf. Die Verschattung dieser Flächen ist ein wichtiges Instrument, den komfortablen Aufenthalt im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Betroffen sind unterschiedliche Orte wie Bushaltestellen, Wartebereiche und Spielflächen von Schulen und Kindergärten, sowie öffentliche Spielplätze, aber auch öffentliche Plätze wie Rathaus- und Kirchplätze. Viele dieser Orte werden durch besonders sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, ältere und kranke Menschen genutzt. Angesichts des Klimawandels sind Maßnahmen zum Hitzeschutz entscheidend, um die Lebensqualität in stark versiegelten Gebieten zu erhalten.

Es gibt zwei Hauptarten von Verschattungsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Hitze in dicht bebauten Gebieten zu reduzieren und die Temperaturen in Gebäuden zu senken: technische und natürliche Verschattungsmaßnahmen. Natürliche Verschattungsmaßnahmen nutzen natürliche Elemente wie Bäume oder begrünte Pergolen, um Schatten zu spenden. Dach- und Gebäudebegrünung können dazu beitragen, die Raumtemperaturen in Gebäuden zu senken, so kann eine Grünfassade die gefühlte Temperatur um bis zu 13°C mindern. Zudem wird die Verbesserung der thermischen Aufenthaltsqualität innen und außen unterstützt. Dabei erfolgt eine Reduktion der lokalen Lufttemperatur um 1,5°C sowie eine Minderung der Luftbelastung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung. Auch das städtische Abwasser- und Regenwassersystem erfahren durch Dach- und Gebäudebegrünung eine Entlastung. Nicht zuletzt wird die städtische Biodiversität durch natürliche Verschattung im öffentlichen Raum gefördert. Gegenüber technischen Verschattungsmöglichkeiten ist die natürliche Form nachhaltiger und trägt zur Erhöhung der Biodiversität bei. Indem natürliche Verschattungselemente die Erwärmung versiegelter Oberflächen reduzieren und Schatten spenden, tragen sie dazu bei, die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern und die Gesundheit zu schützen. Die Kosten für eine Baumpflanzung inklusive Fertigstellungs- und Entwicklungspflege liegen je nach Größe der Baumscheibe zwischen ca. 1.000 - 2.500 €.

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | >100.000 €

gering | **mittel** | hoch

Ausgangslage & Ziele

Erwärmung von stark versiegelten Plätzen und Straßen mit geringen Grünanteil

- Reduzierung der Erwärmung von öffentlichen Orten und von Hitzestress
- Verbesserung des Mikroklimas

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Abkühlung, Reduzierung der Sonneneinstrahlung und der Oberflächentemperaturen, Biodiversität

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz - Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimarichtlinie Hessen

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.P01, K.G02 - K.G04, K.Lo2

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.W02 - Hochwasserschutz und klimaangepasste Gewässerrenaturierung



Akteure

Hauptverantwortlich Kommunalverwaltung, jeweils zust. Bewilligungsbehörde (in Kooperation mit z. B. Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Flächeneigentümer, zust. Ämter der Kreisverwaltung)



Priorität

gering | mittel | hoch



Zielgruppe

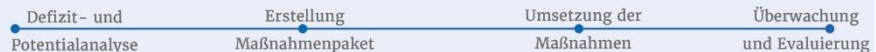
Kommune, Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Angesichts der zunehmenden Starkregen- und Hochwasserereignisse und der Ausweitung von Siedlungsflächen ist es wichtig, wirksame Strategien im Bereich des präventiven Hochwasserschutzes zu entwickeln und eine hochwassersensible Flächennutzung anzustreben. Renaturierungsmaßnahmen haben zum Ziel, die Biodiversität und die Resilienz von Ökosystemen zu erhalten oder zu erhöhen und dienen darüber hinaus auch der nachhaltigen Landnutzung, dem Klimaschutz und der Klimaanpassung. Rechtliche Rahmenbedingungen und Ziele zum Hochwasserschutz sind im gültigen Hochwasserschutzgesetz verankert. Synergien mit positiven Auswirkungen im Sinne der Wasserrückhaltung, des Hochwasser-, Moor- und Artenschutzes sowie des Biotopverbunds sind bei der Umsetzung ebenfalls zu erwarten. Durch Renaturierungsmaßnahmen werden ebenso Ökosystemdienstleistungen von funktionierenden, naturnahen Gewässersystemen und Auenlandschaften gestärkt.

Mit klimaangepassten Gewässerrenaturierungen können gezielt Überflutungsflächen für Hochwasser geschaffen und dadurch Schäden an anderen Stellen reduziert werden. Die daraus entstehenden Überschwemmungsflächen wirken als natürliche Retentionsräume und können große Mengen an Wasser aufnehmen und zurückhalten. Hochwassermindernde Renaturierungsmaßnahmen sind beispielsweise die Verlängerung des Gewässerlaufs, eine Abflachung des Querprofils sowie der Rückbau von künstlichen Rückstauen und das Herstellen einer naturnahen Abflussdynamik. Renaturierungsmaßnahmen wie der Rückbau von Flussbegradigungen tragen zu einem natürlichen Hochwasserschutz bei, welcher Schäden an Gebäuden und Infrastruktur vermeiden kann. Renaturierungsmaßnahmen sollten im Sinne einer langfristigen Wirksamkeit durch ein (digitales) Monitoring begleitet und bei ungenügenden Ergebnissen oder unerwünschten Entwicklungen angepasst werden.

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig



Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | >100.000 €

gering | **mittel** | hoch



Ausgangslage & Ziele

Zunahme von Starkregen- und Hochwasserereignissen

- Schaffung gezielter Überflutungsflächen durch klimaangepasste Gewässerrenaturierungen
- Minderung der Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Personen



Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Erhalt des Ökosystems, Erhöhung der Biodiversität, Verringerung der Schäden durch Starkregen



zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz, KoMoNa

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

+ Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.P01-K.P03, K.W03-K.W09, K.L01, K.L03, K.V02

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.W03 – Kommunales Starkregenrisikomanagement

Akteure
Hauptverantwortlich Kommunalverwaltung, jeweils zust. Bewilligungsbehörde (in Kooperation mit z. B. Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Flächeneigentümer, zust. Ämter der Kreisverwaltung)

Priorität
gering | mittel | **hoch**

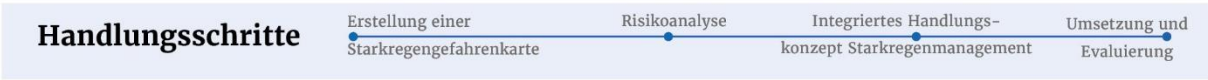
Zielgruppe
Kommune, Umwelt, Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Das kommunale Starkregenrisikomanagement stellt ein wichtiges Instrument zur Planung und Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen dar, durch welches das Schadenspotenzial bzw. das Gefährdungsrisiko von Starkregenereignissen deutlich reduziert und damit u.a. die Zivilbevölkerung, Gebäude und Infrastruktur geschützt werden können. Diese Vorsorgemaßnahmen können von planerischer, baulich-technischer oder organisatorischer Natur sein. Dabei kann das Starkregenrisikomanagement nicht nur auf einzelne Kommunen beschränkt sein, sondern auch als interkommunales Kooperationsprojekt durchgeführt werden.

Mit dem kommunalen Starkregenrisikomanagement werden Gefahrenbereiche identifiziert, Risiken evaluiert sowie die entsprechenden Handlungskonzepte entwickelt und geeignete Maßnahmen umgesetzt. Die Durchführung von Gefährdungs- und Risikoanalysen in Bezug auf Starkregenereignisse bilden eine fundierte Grundlage für eine effektive Schadensminderung von Starkregenereignissen. Vorhandene Gefahrenkarten und Untersuchungen kritischer Infrastrukturen gilt es zu erstellen bzw. zu präzisieren und fortzuschreiben. Geeignete Maßnahmen können u.a. die Schaffung von Retentionsräumen oder Regenrückhaltemaßnahmen im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen sein, aber auch vorbeugende Maßnahmen wie die Anlage von natürlichen Hangbefestigungen.

Die Kosten für kommunales Starkregenrisikomanagement können je nach den Bedarfs- und Risikolagen in der Kommune variieren, Kosten entstehen insbesondere bei der Erarbeitung analytischer und planerischer Konzeptionen sowie für bauliche Vorhaben.



Umsetzung
kurzfristig | mittelfristig | langfristig

Ausgangslage & Ziele

Starkregenereignisse nehmen zu

- Verringerung des Schadenspotentials bzw. Gefährdungsrisikos durch geeignete Vorsorgemaßnahmen

Kostenrahmen
<10.000 € | mittel | > 100.000 €

gering | **mittel** | hoch

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Reduzierung von Starkregenschäden, Erhöhte Frühwarnzeiten

zus. Finanzierungsmöglichkeiten
Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Anpassungskapazitäten

- organisationsbezogene Fähigkeit
- technisches Vermögen
- Fähigkeit des Ökosystems
- finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Synergieeffekte mit K.W02, K.W05

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.W05 - Anlage von Entwässerungs- und Retentionsflächen

Akteure

Hauptverantwortlich Kommunalverwaltung, jeweils zust. Bewilligungsbehörde (in Kooperation mit z. B. Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Flächeneigentümer, zust. Ämter der Kreisverwaltung)

Priorität

gering | mittel | **hoch**

Zielgruppe

Bevölkerung, Umwelt

Kurzbeschreibung

Angesichts des Klimawandels ist mit einer Zunahme extremer Hochwasserereignisse zu rechnen. Um die Gefahr für die Bevölkerung sowie hohe Umwelt- und Sachschäden zu vermeiden, hilft die Anlage von Entwässerungs- und Retentionsflächen. Entwässerungsflächen sind speziell dafür ausgelegt, das überschüssige Wasser abzuleiten oder zu entwässern. Kanalsysteme, Entwässerungsrinnen und Dachentwässerungssysteme sind einige Beispiele für bauliche Entwässerungsflächen.

Retentionsflächen sind natürliche oder künstlich geschaffene Flächen, die der Speicherung, Verlangsamung und Filterung von Niederschlagswasser dienen. Im Gegensatz zu Entwässerungsflächen, die der raschen Ableitung des Wassers dienen, haben Retentionsflächen die Aufgabe, Wasser zurückzuhalten und langsam in den Boden versickern zu lassen oder an Gewässer abzugeben. Hierzu zählen Versickerungsbecken, Rückhaltebecken, Überschwemmungsgebiete, Regenwasserspeicher, Dachbegrünungen, Rasenflächen aber auch multifunktionale Flächen wie Fußballplätze oder Spielplätze.

Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 300€/m³. Der Bau von Versickerungsmulden kostet bis zu 70€/m². Die Investitionskosten für ein extensives Gründach liegen zwischen 45 - 70€/m².

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | **hoch**

Ausgangslage & Ziele

Hochwasserereignisse nehmen zu

- Reduzierung von Umwelt- und Sachschäden
- Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Zurückgehaltene Wassermenge (Regenwasserspeicherung), Entlastung des Kanalsystems

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, KoMoNa

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.P01-K.P03, K.G02, K.W02-K.W03, K.L01, K.V02

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.L01 – Schutz kritischer Infrastrukturen vor Auswirkungen des Klimawandels, z.B. Starkregen, Hochwasser, Hitzewellen

Akteure

Kommunalverwaltung, betroffene Ämter der Kommunalverwaltung (z.B. Ordnungsamt), Träger kritischer Infrastrukturen

Priorität

gering | mittel | **hoch**

Zielgruppe

Bevölkerung, Träger kritischer Infrastrukturen

Kurzbeschreibung

Extremwetterereignisse können bei Infrastrukturanlagen, die eine bedeutende Rolle für das Gemeinwesen spielen, gravierende Ausfälle oder Beeinträchtigungen verursachen. Diese können zu massiven Versorgungsengpässen, weitreichende Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie erheblichen Einschränkungen des Wirtschaftsbetriebs oder zu anderen schwerwiegenden Folgen führen, die über einen längeren Zeitraum hinweg bestehen bleiben können.

Folgende Anlagen und Einrichtungen zählen zur kritischen Infrastruktur und sind im Besonderen zu schützen:

- Abwasserentsorgung
- Energieversorgung
- Gesundheitswesen
- Informations- und Telekommunikationstechnik
- Katastrophenschutz, Notfall- und Rettungswesen
- Trinkwasserversorgung und Wasserwerke
- Verkehrsinfrastruktur
- Verwaltungsgebäude

Maßnahmenbestandteile können ein Analyseplan der Gefährdungs- und Ausfallrisiken, die Aufstellung und Durchführung von Notfallplänen, die Umsetzung von baulichen Anpassungsmaßnahmen an betroffenen Objekten, die Entwicklung von Kommunikationsstrategien für Warnhinweise sowie die Einrichtung von öffentlichen Schutzräumen sein.

Handlungsschritte



Umsetzung

kurzfristig | mittelfristig | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | mittel | >100.000 €

gering | **mittel** | hoch

Ausgangslage & Ziele

Die Kommunen sind zunehmend von Extremwetterereignisse betroffen. Die Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen gilt es durch geeignete Maßnahmen zu verringern bzw. zu verhindern

- Schutz und Reduzierung von Ausfällen der kritischen Infrastruktur

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Umsetzung von Schutzmaßnahmen

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Klimaschutzrichtlinie Hessen

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Synergieeffekte mit K.P01, K.P03-K.P04, K.G02, K.W02-K.W03, K.W05

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.L02 – Begrünung und Verschattung von kommunalen Liegenschaften

Akteure

Kommunalverwaltung, betroffene Ämter der Kommunalverwaltung (z.B. Stadtplanungsamt, Grünflächenamt)

Priorität

gering | **mittel** | hoch

Zielgruppe

Kommune, Umwelt, Bevölkerung

Kurzbeschreibung

Begrünungs- und Verschattungsmaßnahmen spielen eine entscheidende Rolle, um übermäßige Sonneneinstrahlung auf versiegelten Flächen zu mindern und zu einem angenehmen Raumklima von Aufenthaltsräumen im Innen- und Außenbereich auch während Hitzeperioden beizutragen. Angesichts des Klimawandels sind Maßnahmen zum Hitzeschutz und der Gebäudekühlung unerlässlich, um die Lebensqualität zu erhalten und die Raumtemperaturen in (öffentlichen) Gebäuden zu senken.

Für die Sanierung und Ausgestaltung kommunaler Liegenschaften, bspw. von Feuerwehrliegenschaften – sowohl bei Neubauvorhaben als auch bei Bestandsgebäuden und –flächen – sollte der Planungs- und Umsetzungsfokus daher auf der Vermeidung dunkler Oberflächen, einer umfangreichen Integration von Dach- und Fassadenbegrünungen, klimasensibler Baukörperanordnung und –ausrichtung (insbesondere bei Neubauten) sowie die Installation von technischen Verschattungselementen liegen. Darüber hinaus sind ebenfalls die Freiflächen kommunaler Liegenschaften zu berücksichtigen und mit klimarobusten Pflanzen, Entsiegelungsmaßnahmen oder belagsverändernden Maßnahmen klimaangepasst zu entwickeln. Durch die Umsetzung genannter Maßnahmen können Kommunen Vorbildcharakter beweisen und mit innovativen Gestaltungen vorangehen.

Es gibt zwei Hauptarten von Verschattungsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Hitze in verdichteten Gebieten zu reduzieren und die Temperaturen in Gebäuden zu senken: technische und natürliche Verschattung. Technische Verschattungsmaßnahmen umfassen die Verwendung von starren oder beweglichen Sonnenschutzvorrichtungen aus verschiedenen Materialien, wie beispielsweise Sonnenseln, Schirmen oder Pergolas, aber auch PV-Module. Hingegen nutzen natürliche Verschattungselemente natürliche Elemente wie Bäume oder begrünte Pergolen, um Schatten zu spenden. Die Oberflächentemperaturen können durch technische Verschattungsvarianten bis zu 15°C und durch natürlichen Varianten bis zu 13°C reduziert werden. Somit nimmt die Umsetzung von Verschattungsmaßnahmen insbesondere für die Biodiversitätsförderung und vulnerable Bevölkerungsgruppen eine wichtige Rolle ein.

Handlungsschritte

Bestandsaufnahme und Priorisierung von Handlungsmaßnahmen

Ausschreibung und Vergabe der Planung und Umsetzung

Begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu realisierten Projekten

Umsetzung

kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Kostenrahmen

<10.000 € | **mittel** | >100.000 €

gering | **mittel** | hoch

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Abkühlung, Reduzierung der Sonneneinstrahlung und der Oberflächentemperatur, Anteil der klimaangepassten Liegenschaften

Anpassungskapazitäten



- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Ausgangslage & Ziele

Als Eigentümer kommunaler Liegenschaften besitzen die Kommunen Handlungsmöglichkeiten zur Klimaanpassung

- Wahrnehmung der kommunalen Verantwortung- und Fürsorgepflicht
- Anpassung kommunaler Liegenschaften an den Klimawandel

zus. Finanzierungsmöglichkeiten

Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten, KoMoNa, Klimarichtlinie Hessen

Synergieeffekt

Naturbasierte Lösung, Synergieeffekte mit K.G02 – K.G05

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.V01 – Informations- und Bildungskampagne / Umweltbildung

Akteure
Kommunalverwaltung, Wirtschaftsförderung

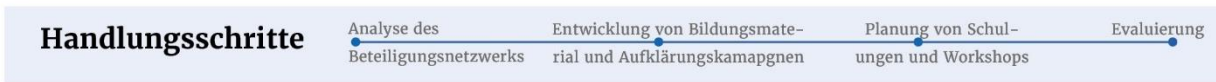
Priorität
gering | mittel | **hoch**

Zielgruppe
Bevölkerung, Unternehmen, Gewerbe

Kurzbeschreibung

Bildungs- und Informationskampagnen zum Thema Klimaanpassung sollen unterschiedliche Zielgruppen zu Anpassungsmaßnahmen in ihren Wirkungskreisen sensibilisieren und zu Klimafolgen informieren. Die Informations- und Bildungsangebote können mit unterschiedlichen regionalen und überregionalen Kooperationspartnern umgesetzt werden und sich u. a. an Schulen und weitere Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Investoren, Betreiber von Gewerbestandorten und private Eigentümer richten, die gebäudebezogene oder freiraumbezogene Klimaanpassungsmaßnahmen umsetzen möchten. Ziel der Maßnahme ist es zudem, Sensibilisierungs- und Weiterbildungskampagnen für Unternehmen und Fachbetriebe zu etablieren, die im umsetzungsbezogenen Aufgabenfeld der Klimaanpassung tätig sind (z. B. Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Baumschulen, Wasserwirtschaft), um einen Wissens- und Kompetenzzuwachs zu Umsetzungsstandards bei Klimaanpassungsmaßnahmen zu erreichen.

Ziel der Maßnahme ist es zudem, Kampagnen für Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Fachbetriebe zu etablieren, die zu Themen der Klimaanpassung sensibilisieren können oder im umsetzungsbezogenen Aufgabenfeld der Klimaanpassung tätig sind (z. B. Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Baumschulen, Wasserwirtschaft), um einen Wissens- und Kompetenzzuwachs zu Umsetzungsstandards bei Klimaanpassungsmaßnahmen zu erreichen. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung können unterschiedliche zielgruppenspezifische Beteiligungsformate etabliert werden, z. B. Informationsveranstaltungen, aufsuchende Formate wie Informationsstände, Printprodukte wie Broschüren und Leitfäden, analoge und digitale Beteiligungs- und Dialogveranstaltungen sowie persönliche Beratungsangebote.



Umsetzung
kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Ausgangslage & Ziele

Die Eigeninitiative von Privaten und Gewerbetreibenden zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen ist vielerorts gering, darüber hinaus fehlt es an geeigneten Beratungsangeboten

- Etablierung von Informations- und Beratungsangeboten
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung des Beratungsangebots

Kostenrahmen
<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | hoch

zus. Finanzierungsmöglichkeiten
Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimarichtlinie Hessen

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren
Aufbau nachhaltiger Beteiligungs- und Informationsstruktur

Anpassungskapazitäten

- 1 - organisationsbezogene Fähigkeit
- 2 - technisches Vermögen
- 3 - Fähigkeit des Ökosystems
- 4 - finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt
Synergieeffekte mit K.V02

Klimaanpassungskonzept – Main-Kinzig-Kreis

K.V02 – Sensibilisierung zur klimaangepassten Landwirtschaft

Akteure
Kommunalverwaltung, Landwirtschaftskammer

Priorität
gering | **mittel** | hoch

Zielgruppe
Landwirtschaft, Umwelt

Kurzbeschreibung

Die Landwirtschaft im Main-Kinzig-Kreis ist von Wetterveränderungen wie steigenden Durchschnittstemperaturen, veränderten Niederschlagsmustern, ausgeprägten Extremwetterereignissen betroffen. Daneben führen Probleme bei der Bekämpfung von Schadinsekten und die Verschiebung von Vegetationsphasen zu höheren Anbau- und Produktionsrisiken. Die Anpassung an den Klimawandel erfordert die Erarbeitung und Umsetzung unterschiedlicher Strategien in der Landwirtschaft, um Ertragsverluste zu minimieren und Schäden durch Extremwetterereignissen vorbeugen zu können. Weiterhin fördert eine klimaangepasste Landwirtschaft die Biodiversität und bietet diverse Möglichkeiten zur Ackerbearbeitung gegen Oberflächenerosion (z. B. die pfluglose Bodenbearbeitung) und trägt somit zum Verbleib von Wasser auf Ackerflächen bei Starkregen bei. Durch eine fachgerechte Wasserableitung, z. B. mithilfe der Anschaffung von Retentionsflächen, Anlage von Kleinterrassen oder die Dauerbegrünung von besonders erosionsgefährdeten Arealen können die Wasserspeicherung und Erosionsschäden gemindert werden.

Ziel der Maßnahme ist es, die Akteure in der Landwirtschaft zu sensibilisieren und über mögliche Anpassungsstrategien zu informieren. Dazu können Informationsveranstaltungen, Print- und Social-Media-Kampagnen entwickelt und umgesetzt werden. Mögliche Themenschwerpunkte können z. B. bei der Diversifizierung der Fruchtfolge, dem Anbau von Mischkulturen, der wassersparenden Bewirtschaftung und der pflanzenangepassten Bewässerung liegen. Darüber hinaus kann über Anpassungsmöglichkeiten der Produktionssysteme von Kulturpflanzen und in der Tierhaltung in Bezug auf Klimaänderungen informiert und sensibilisiert werden.



Umsetzung
kurzfristig | **mittelfristig** | langfristig

Ausgangslage & Ziele

Veränderte Klimabedingungen beeinflussen die Landwirtschaft

- Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der klimaresilienten Anpassung

Kostenrahmen
<10.000 € | **mittel** | > 100.000 €

gering | mittel | hoch

zus. Finanzierungsmöglichkeiten
Das Förderfenster für das jeweilige Programm gilt es zu beachten

Klimarichtlinie Hessen

Wirkungs- /Erfolgsindikatoren

Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten zur Klimaanpassung, Biodiversitätssteigerung, verminderter Oberflächenabtrag

Anpassungskapazitäten

- organisationsbezogene Fähigkeit
- technisches Vermögen
- Fähigkeit des Ökosystems
- finanzielle Fähigkeit

Synergieeffekt

Synergieeffekte mit K.V01, K.V03, K.V04



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-43/25	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Stefan Brezina
Datum	30.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.05.2025	
Bau- und Planungsausschuss	02.06.2025	
Gemeindevertretung	01.07.2025	

Betreff:

Antrag Zielabweichung zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPg2012 für die Ausweisung eines Wohngebiets „Zwischen Köbler Weg und L 3195“ zu stellen, um im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ein Wohngebiet i.S. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweisen zu dürfen.

t

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPg2012 für die Ausweisung eines Wohngebiets „Zwischen Köbler Weg und L 3195“ zu stellen, um im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ein Wohngebiet i.S. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweisen zu dürfen.

t

Finanzielle Auswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sachdarstellung:

Abstimmung mit der Regionalplanung

Im Rahmen der Kommunengespräche zur Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP 2030) im Jahr 2019 wurden potenzielle Wohnbauflächen, darunter die vorliegende Fläche (als W4 zzgl. Gruen7 bezeichnet), diskutiert und als Prüfauftrag eingestuft. Zudem wurde die bislang noch nicht entwickelte Wohnbaufläche „Auf dem neuen Berg“ zugunsten der neuen Fläche aufgegeben– ein Aspekt, der zu einer positiven Bilanz beiträgt.

Die planungsrechtliche Entwicklung des Gebiets erfordert:

- eine Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen gemäß § 8 Abs. 2 HLPG (Vorranggebiet Landwirtschaft, Natur und Landschaft),
- eine Änderung des RegFNP zur Darstellung einer „Wohnbaufläche“,
- die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets (§ 4 BauNVO).

Umwelt- und raumordnungsrelevante Aspekte

Das Untersuchungsgebiet berührt folgende raumordnerische Festlegungen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft (ca. 4,2 ha),
- Teilflächen im Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz (G 6.1.7),
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (G 4.6-3),
- signifikante naturräumliche Strukturen (Biotop, Streuobstbestand, Ackerschläge).

Die Gemeinde Hammersbach sichert zu, sämtliche relevanten Aspekte im Rahmen des Umweltberichts umfassend zu bewerten und geeignete Minderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen. Bereits das städtebauliche Konzept berücksichtigt die Integration landschaftlicher Strukturen und sieht Maßnahmen zur klimatischen Aufwertung (Grünachsen, Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge etc.) vor.

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Fläche „Zwischen Köbler Weg und L 3195“ stellt eine zentral wichtige Maßnahme zur Deckung des aktuellen Wohnraumbedarfs in Hammersbach dar. Unter Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben und umweltfachlicher Belange wird eine planvolle, nachhaltige Entwicklung angestrebt. Die Gemeinde bekennt sich zur sparsamen Inanspruchnahme von Fläche und zur Priorisierung von Innenentwicklungspotenzialen – letztere sind jedoch bereits ausgeschöpft.

Mit der Aufgabe der bislang nicht entwickelten Fläche „Auf dem neuen Berg“ wird ein wichtiger Beitrag zur planerischen Kompensation geleistet. Die erforderlichen Schritte auf regionalplanerischer Ebene werden mit dieser Beschlussfassung initiiert.

Nach Beschlussfassung wird -nach vorhergehender Abstimmung- beim Regierungspräsidium Darmstadt ein Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG gestellt. Parallel hierzu wird beim Regionalverband Frankfurt RheinMain ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

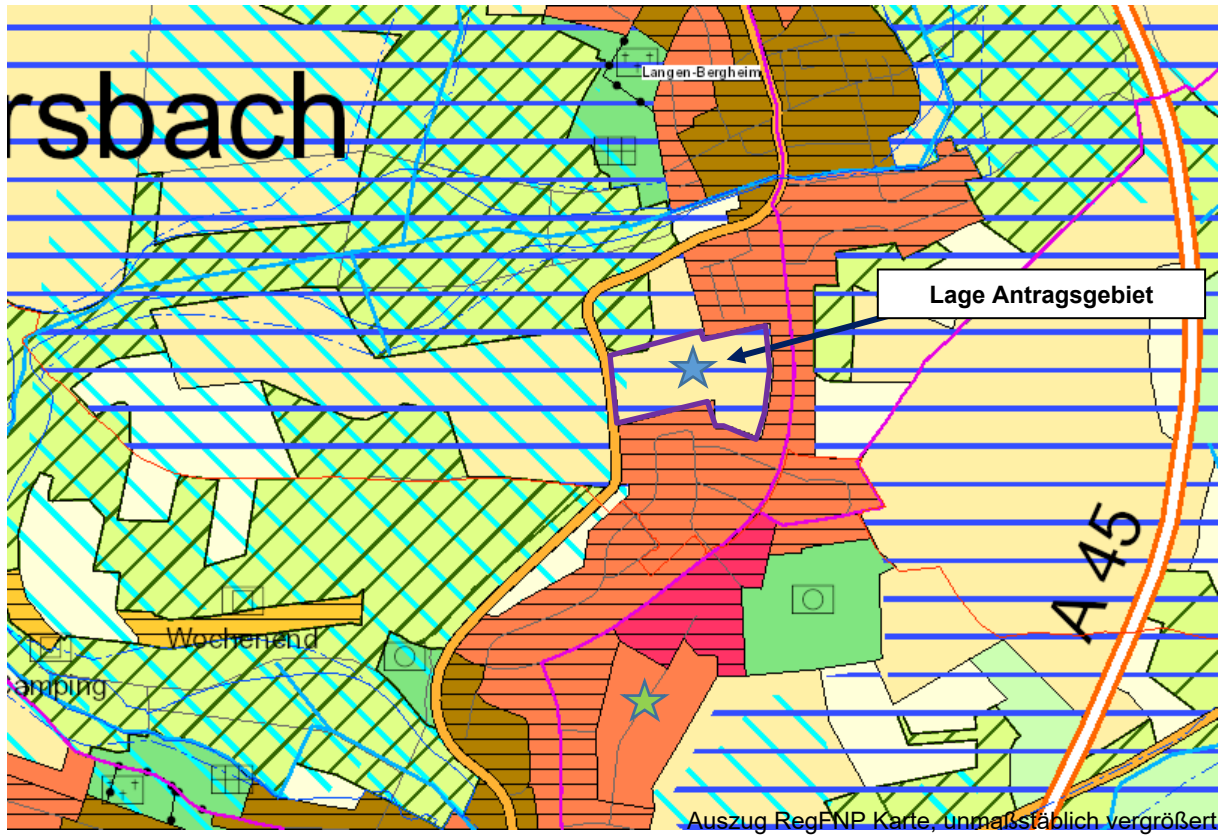
Anlage(n):




1. Anlage zur Zielabweichung

Anlage 1

Antragsgebiet, Zielabweichung

Das zur Abweichungszulassung im RPS/RegFNP 2010 beantragte Gebiet



-  Flächen für die eine Zielabweichung beantragt wird
-  Inanspruchnahme eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft*
-  Rückgabe eines *Vorranggebiets Siedlung*



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-44/25	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Stefan Brezina
Datum	30.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.05.2025	
Bau- und Planungsausschuss	02.06.2025	
Gemeindevertretung	01.07.2025	

Betreff:

Antrag auf Änderung RegFNP zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Beim Regionalverband Frankfurt RheinMain einen Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) 2010 für den Bereich des geplanten Wohngebiets zu stellen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll entsprechend eine „Wohnbaufläche“ ausgewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Kommunengespräche, ist die geplante Fläche bereits berücksichtigt, jedoch sollte dies im Rahmen eines Zielabweichungsantrags, die Änderung des RegFNP nochmals beantragt werden.

Die Flächenwidmung stellt sich zum gegenwärtigen Planungsstand wie folgt dar:

Vorranggebiet Siedlung	
I Vorranggebiet Siedlung zu Lasten Vorranggebiet für Landwirtschaft	4,2 ha
II Vorranggebiet für Landwirtschaft zu Lasten Vorranggebiet für Siedlung	3,9 ha
Saldo-Neuausweisung	- 0,5 ha

Insgesamt bedeutet das, dass durch die Planung 4,2 ha Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Bauabschnitt I + II) in Anspruch genommen werden. Der Saldo reduziert sich jedoch auf -0,5 ha, da die Gemeinde Hammersbach das Gebiet „Auf der neuen Burg“ im Zuge der Neuaufstellung des RPS/RegFNP zurückgibt.

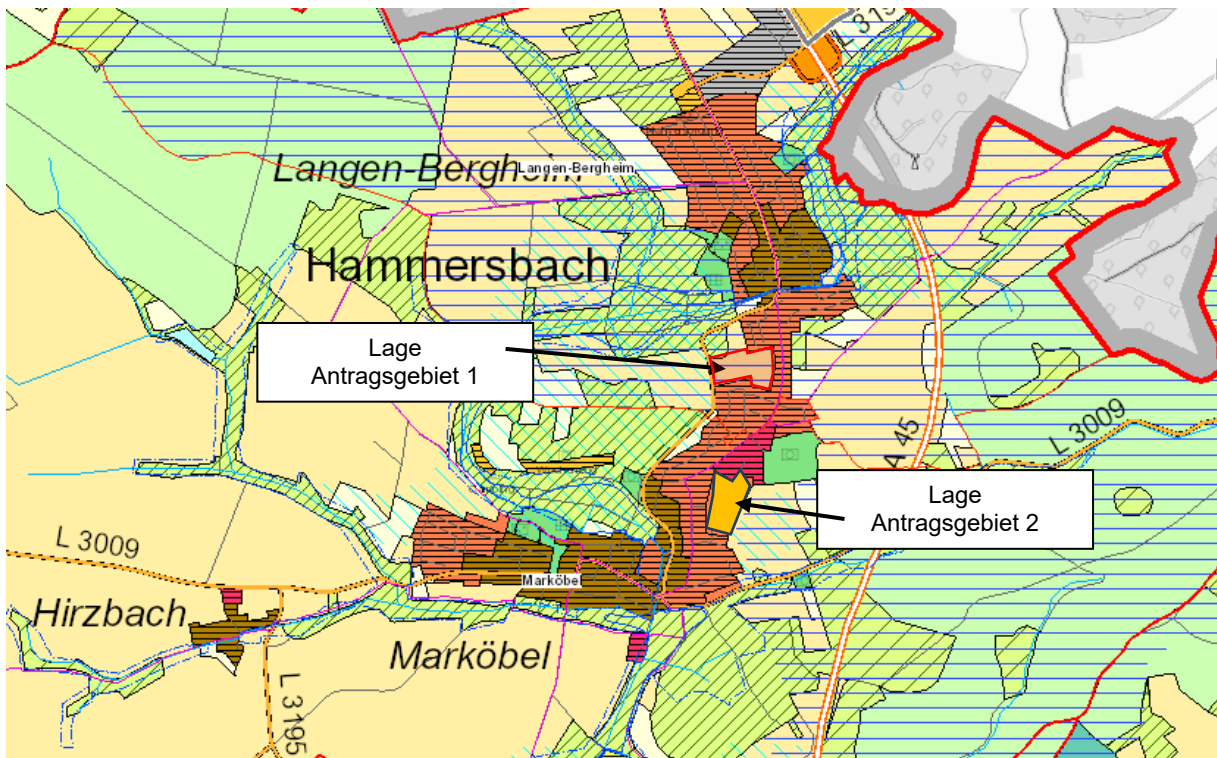
Insgesamt liegt die Inanspruchnahme noch unter den 6 ha, die der RPS/RegFNP2010 Für Hammersbach vorsieht.

Anlage(n):

1. Anlage zur Änderung RegFNP

Anlage zur GEVO Änderung RegFNP

Antragsgebiet, Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP)



Auszug RegFNP Karte, unmaßstäblich vergrößert



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-45/25	
Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Stefan Brezina
Datum	30.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	07.05.2025	
Bau- und Planungsausschuss	02.06.2025	
Gemeindevertretung	01.07.2025	

Betreff:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Baugebiet am Köbeler Berg“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach beschließt:

Den Bebauungsplan „Zwischen Köbler Weg und L3195“ gemäß §2 Abs.1 BauGB aufzustellen. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.§4 BauNVO.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

t

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Wie viele ländlich geprägte Kommunen im prosperierenden Rhein-Main-Gebiet steht auch die Gemeinde Hammersbach unter wachsendem Siedlungsdruck. Spätestens seit der Realisierung des interkommunalen Gewerbegebiets Limes ist die Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere bezahlbarem Wohnraum, signifikant gestiegen.

Ein bereits 2010 erarbeitetes Innenentwicklungskonzept zeigte vorhandene Siedlungs-reserven auf, welche inzwischen jedoch vollständig ausgeschöpft sind. Daher ist eine strategische Erweiterung des Wohnraums erforderlich, um der stetig wachsenden Nachfrage gerecht zu werden – insbesondere mit Blick auf junge Familien sowie barrierearmen Wohnraum. Die eingeholten Machbarkeitsstudien für die Baugebiete „Zwischen Köbler Weg und L 3195“ und „Die große Burg“ bei der ein erster Bauabschnitt gegenwärtig entwickelt wird, dokumentieren Möglichkeiten für die zukünftige Siedlungsentwicklung.

Zur frühzeitigen Abstimmung mit den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurde auf der Grundlage einer frühen Plankonzeption am 28.06.2023 ein Scoping-Termin durchgeführt. Im Ergebnis wurde der für die nachfolgende Bauleitplanung und die Umweltprüfung erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt und im Termin Anregungen für die weitere Planung entgegengenommen. Die Machbarkeitsstudie (PlanES, Stand 08.03.2024) wurde von der Gemeindevertretung als Grundlage für die weitere Entwicklung beschlossen.

Ziel und Konzeption der Flächenentwicklung

Ziel ist die Entwicklung eines neuen Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO im Bereich „Zwischen Köbler Weg und L 3195“. Das geplante Gebiet soll:

- in zwei Bauabschnitten bedarfsgerecht entwickelt werden (1. BA: ca. 2,0 ha; 2. BA: ca. 2,2 ha),
- eine Mischung aus Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau aufweisen,
- städtebaulich einen Lückenschluss darstellen und die naturräumlichen Strukturen sinnvoll integrieren.

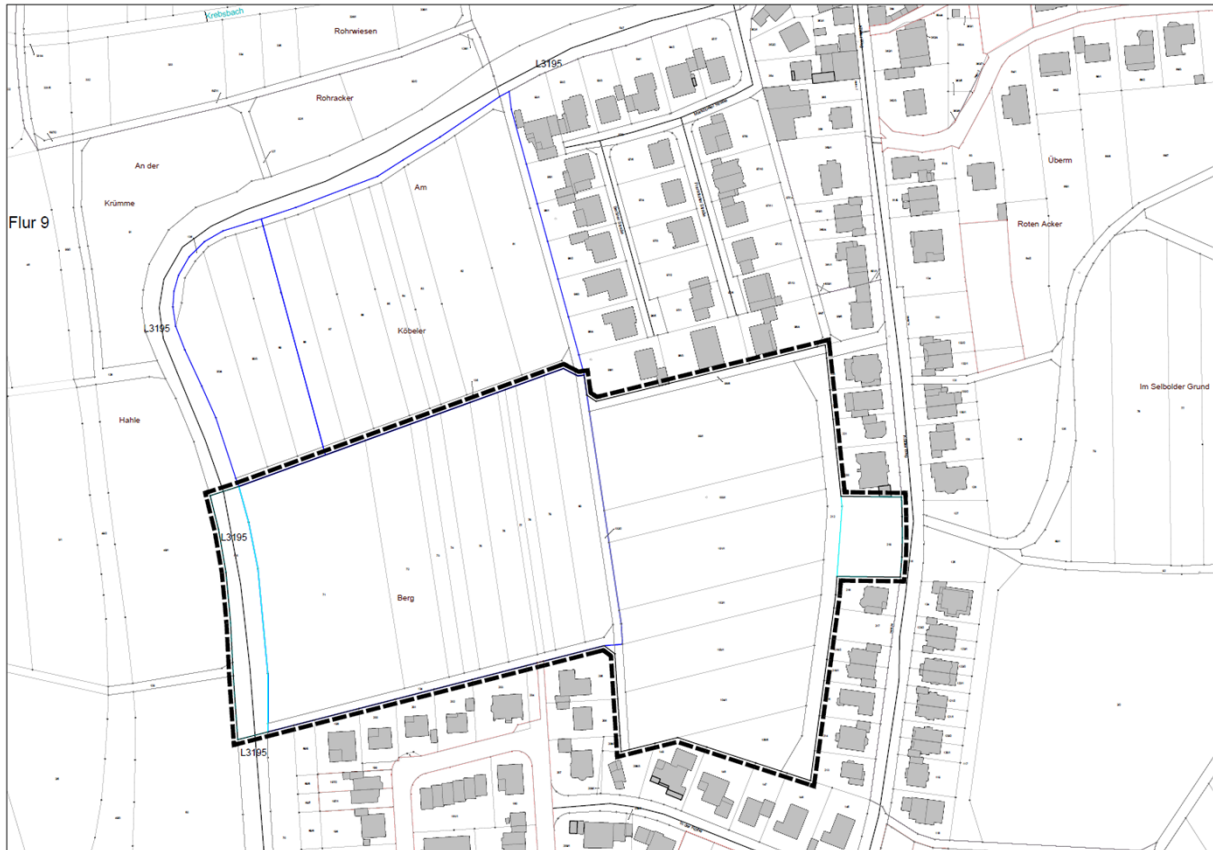
Der geplante Wohnstandort ist infrastrukturell gut angebunden (BAB 45, L 3195) und eignet sich aufgrund seiner Lage und vorhandener Vorbelastung durch Nachbarnutzungen für eine behutsame Wohnbauentwicklung.

Anlage(n):

1. Anlage zur GEVO Aufstellungsbeschuß

Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Köbler Weg und L 3195“



genordet, ohne Maßstab

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Aktiva			
1	Anlagevermögen	28.258.266,98	27.835.647,43
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	49.236,12	52.994,71
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	15.049,07	17.882,66
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	34.187,05	35.112,05
1.2	Sachanlagen	26.128.707,25	25.617.011,03
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.946.324,34	6.882.955,65
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.092.535,47	6.321.630,46
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.863.029,77	11.404.275,97
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.815,09	2.293,08
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	843.935,36	839.185,68
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	380.067,22	166.670,19
1.3	Finanzanlagen	2.080.323,61	2.165.641,69
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	953.543,19	951.069,24
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	60.980,42	56.662,45
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.065.800,00	1.157.910,00
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	5.773.782,83	5.215.447,61
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.192.164,45	1.037.789,10
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisung und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	318.137,35	325.600,15
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	400.403,97	495.233,01
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.272,50	37.706,59
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	432.938,38	165.175,89
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	-7.587,75	14.073,46
2.4	Flüssige Mittel	4.581.618,38	4.177.658,51
3	Rechnungsabgrenzungsposten	10.642,94	11.198,59
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	SUMME AKTIVA	34.042.692,75	33.062.293,63

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Passiva			
1	Eigenkapital	18.350.152,44	17.458.234,41
1.1	Netto-Position	14.961.865,22	13.848.219,61
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	3.388.287,22	3.610.014,80
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.992.173,63	3.323.490,69
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	396.113,59	286.524,11
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	0,00	0,00
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2	Sonderposten	7.074.770,65	7.513.563,86
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	6.834.770,65	7.199.069,60
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.313.571,78	3.461.516,19
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	63.549,09	61.099,98
2.1.3	Investitionsbeiträge	3.457.649,78	3.676.453,43
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	74.494,26
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	240.000,00	240.000,00
3	Rückstellungen	2.267.045,94	1.706.130,65
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.242.443,00	1.194.685,00
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	394.696,43	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	629.906,51	511.445,65
4	Verbindlichkeiten	5.288.259,61	6.002.733,31
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.387.108,52	4.852.450,99
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	467.031,10	465.342,47
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.387.108,52	4.852.450,99
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	467.031,10	465.342,47
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	21.808,12	8.486,49
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	385.159,60	203.908,62
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	399.851,62	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	94.331,75	937.887,21
5	Rechnungsabgrenzungsposten	1.062.464,11	381.631,40
	SUMME PASSIVA	34.042.692,75	33.062.293,63

Ergebnisrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich
			des Vorjahres	schriebener	des	fortgeschriebener
			2022	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz / Ergebnis des
1	2	3	4	Haushaltsjahres	2023	Haushaltsjahres
				2023		(Sp. 5. / Sp. 6)
						7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	197.366,41	225.120,00	183.231,07	41.888,93
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.866.120,10	2.049.430,00	1.890.641,89	158.788,11
3.	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	235.068,43	161.175,00	199.499,78	-38.324,78
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	496,00	800,00	620,00	180,00
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.514.810,78	5.922.600,00	6.473.050,60	-550.450,60
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	360.665,39	415.000,00	441.544,58	-26.544,58
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.415.758,99	2.747.190,00	2.802.008,76	-54.818,76
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen	607.210,96	552.013,89	486.165,98	65.847,91
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	273.317,28	284.893,00	260.852,34	24.040,66
10.		Summe der ordentlichen Erträge (1 bis 9)	11.470.814,34	12.358.221,89	12.737.615,00	-379.393,11
11.	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.305.470,35	4.038.100,00	3.853.962,40	184.137,60
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	122.744,97	116.769,18	144.897,49	-28.128,31
13.	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.126.774,68	3.121.275,00	2.373.598,66	747.676,34
14.	66	Abschreibungen	1.105.828,65	1.001.652,00	1.062.087,50	-60.435,50
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	805.894,38	923.175,00	890.519,20	32.655,80
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.583.050,83	3.854.000,00	4.720.369,02	-866.369,02
17.	72	Transferaufwendungen	120.547,05	172.000,00	217.189,03	-45.189,03
18.	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.630,60	10.990,00	8.415,75	2.574,25
19.		Summe der ordentlichen Aufwendungen (11 bis 18)	11.178.941,51	13.237.961,18	13.271.039,05	-33.077,87
20.		Verwaltungsergebnis (10 / 19)	291.872,83	-879.739,29	-533.424,05	-346.315,24
21.	56-57	Finanzerträge	93.368,61	24.010,00	272.947,82	-248.937,82
22.	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81.468,09	96.300,00	70.840,83	25.459,17
23.		Finanzergebnis (21 / 22)	11.900,52	-72.290,00	202.106,99	-274.396,99
24.		Ordentliches Ergebnis (20 und 23)	303.773,35	-952.029,29	-331.317,06	-620.712,23
25.	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	109.849,09	-109.849,09
26.	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	259,61	-259,61
27.		Außerordentliches Ergebnis (25 / 26)	0,00	0,00	109.589,48	-109.589,48
28.		Jahresergebnis (24 und 27)	303.773,35	-952.029,29	-221.727,58	-730.301,71

Nachrichtlich:

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis

Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis

Finanzrechnung

- Euro -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis	Fortge-	Ergebnis	Vergleich
			des Vorjahres	schrriebener	des	fortgeschriebener
			2022	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz / Ergebnis des
1	2	3	4	Haushaltsjahres	2023	Haushaltsjahres
				2023		(Sp. 5. J. Sp. 6)
1.	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	221.741,20	225.120,00	182.867,11	42.252,89
2.	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.009.139,85	2.049.430,00	1.815.640,52	233.789,48
3.	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	231.090,93	161.175,00	188.310,71	-27.135,71
4.	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.404.701,89	5.922.600,00	6.632.016,37	-709.416,37
5.	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	347.392,00	415.000,00	436.921,61	-21.921,61
6.	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.441.748,70	2.747.190,00	2.800.209,55	-53.019,55
7.	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	90.064,04	24.010,00	83.646,90	-59.636,90
8.	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, d. sich nicht aus Inv.-tätigkeit ergeben	252.502,57	256.604,00	225.583,46	31.020,54
9.		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwalt.-tätigkeit (Nr. 1 bis 8)	10.998.381,18	11.801.129,00	12.365.196,23	-564.067,23
10.	830	Personalauszahlungen	3.297.924,71	4.038.367,22	3.858.771,21	179.596,01
11.	831	Versorgungsauszahlungen	86.279,27	84.298,18	93.687,19	-9.389,01
12.	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.888.387,83	3.352.231,36	2.054.049,90	1.298.181,46
13.	833	Auszahlungen für Transferleistungen	115.691,17	172.000,00	203.939,25	-31.939,25
14.	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	850.981,83	971.644,25	991.888,92	-20.244,67
15.	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.592.211,68	3.854.000,00	3.919.470,23	-65.470,23
16.	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	82.218,64	96.300,00	71.003,31	25.296,69
17.	837, 848	Sonst. ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen, d.nicht aus Inv.-tätigkeit ergeben	8.508,75	10.990,00	8.675,36	2.314,64
18.		Summe der Auszahlungen aus laufender Verw.-tätigkeit (Nr. 10 bis 17)	9.922.203,88	12.579.831,01	11.201.485,37	1.378.345,64
19.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verw.-tätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	1.076.177,30	-778.702,01	1.163.710,86	-1.942.412,87
20.	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	87.324,71	275.665,00	71.639,36	204.025,64
21.	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlage- vermögens und d. immateriellen AV	31.400,00	31.400,00	824.685,00	-793.285,00
22.	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögen	92.110,00	92.110,00	92.110,00	0,00
23.		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	210.834,71	399.175,00	988.434,36	-589.259,36
24.	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	99.339,59	424.060,24	60.075,28	363.984,96
25.	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	225.948,02	2.390.797,93	211.785,50	2.179.012,43
26.	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	122.438,01	802.015,24	176.048,64	625.966,60
27.	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.150,66	8.794,11	6.775,08	2.019,03
28.		Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	453.876,28	3.625.667,52	454.684,50	3.170.983,02
29.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Inv.-tätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-243.041,57	-3.226.492,52	533.749,86	-3.760.242,38
30.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag (Nr. 19 und 29)	833.135,73	-4.005.194,53	1.697.460,72	-5.702.655,25
31.	826-827	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen f. Inv. und Begebung von Anleihen	0,00	620.000,00	0,00	620.000,00
32.	846-847	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen	609.057,44	668.450,00	597.259,97	71.190,03
33.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	-609.057,44	-48.450,00	-597.259,97	548.809,97
34.		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	224.078,29	-4.053.644,53	1.100.200,75	-5.153.845,28

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. ./ Sp. 6)
			2022	2023	2023	(Sp. 5. ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
35.	8290000- 8298888, 82999990, 82999992	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.560.750,07	0,00	835.025,00	-835.025,00
36.	8490000- 8498888, 84999990, 84999992	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	5.400.541,94	0,00	1.531.265,88	-1.531.265,88
37.		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus hh-unwirks. Zahlungsvorgän.(Nr. 35 ./ Nr. 36)	160.208,13	0,00	-696.240,88	696.240,88
38.		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.793.372,09	4.177.659,00	4.177.658,51	0,49
39.		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	384.286,42	-4.053.644,53	403.959,87	-4.457.604,40
40.		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	4.177.658,51	124.014,47	4.581.618,38	-4.457.603,91



Bericht gem. § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs 2025



Stichtag 05.06.2025



Inhalt:

1. Gesetzliche Grundlage	S. 4
2. Allgemeine Erläuterungen zum Bericht	S. 4
3. Übersicht der Ergebnisrechnung	S. 5
4. Übersicht der Finanzrechnung	S. 8
5. Stand der Teilhaushalte	S. 9
6. Beurteilung finanzielle Leistungsfähigkeit	S. 13
7. Allgemeine finanzwirtschaftliche Lage	S. 14
8. Fazit für die Gemeinde Hammersbach	S. 14

1. Gesetzliche Grundlage

§ 28

Berichtspflicht der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass
 1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
 3. die Gemeinde die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht nach §105 Abs.1 Satz3 der Hessischen Gemeindeordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann.
- (3) Die Berichte sind zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.

2. Allgemeine Erläuterungen zum Bericht

Für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung ist ein regelmäßiges Berichtswesen im Bereich der Finanzen unablässig.

Gem. § 28 Abs. 1 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mehrmals jährlich - mindestens zweimal jährlich - über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu berichten. Die Berichte sollen den Gemeindevertretern die Möglichkeit einräumen ggf. noch Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen, welche noch finanzielle Auswirkungen auf dieses Haushaltsjahr haben. Weiterhin soll das Berichtswesen eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Abs. 2 GemHVO rechtzeitig erkennen lassen.

Die Zahlen in diesem Bericht sind vorläufige Zahlen zum Stichtag 05.06.2025 welche sich täglich ändern. Sie sollen lediglich einen Überblick über den Stand des Haushaltsvollzugs geben und ggf. ein Anzeichen dafür sein, ob die Gemeindevertretung im laufenden Haushaltsjahr tätig werden muss. Die Ansätze unterliegen alle einer stetigen Überprüfung, sobald sich gravierende Abweichungen ergeben werden die Gremien umgehend darüber unterrichtet.

3. Übersicht der Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5. / Sp. 6)
			2024	2025	2025	
1	2	3	4	5	6	7
1.	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	159.058,64	230.120,00	153.262,75	76.857,25
2.	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.942.225,56	2.473.875,00	847.944,53	1.625.930,47
3.	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	242.250,53	183.475,00	61.039,47	122.435,53
4.	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	372,00	800,00	0,00	800,00
5.	55	Steuern und steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.998.966,69	7.495.400,00	3.818.293,41	3.677.106,59
6.	547	Erträge aus Transferleistungen	453.416,89	508.000,00	263.611,56	244.388,44
7.	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.865.612,82	2.892.015,00	2.617.141,26	274.873,74
8.	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Inv.-zuweisungen, -zuschüssen und Inv.-beiträgen	285.709,00	292.950,00	0,00	292.950,00
9.	53	Sonstige ordentliche Erträge	219.393,19	287.780,00	109.452,50	178.327,50
10.		Summe der ordentlichen Erträge (1 bis 9)	13.167.005,32	14.364.415,00	7.870.745,48	6.493.669,52
11.	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.555.249,13	5.226.050,00	2.006.925,70	3.219.124,30
12.	644-646	Versorgungsaufwendungen	96.795,41	143.700,00	94.560,00	49.140,00
13.	60-61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.076.425,66	3.258.895,00	1.097.372,10	2.161.522,90
14.	66	Abschreibungen	873.304,28	933.795,00	8,03	933.786,97
15.	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	903.155,18	1.189.825,00	1.095.576,20	94.248,80
16.	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.358.006,19	4.762.000,00	4.178.569,36	583.430,64
17.	72	Transferaufwendungen	197.149,86	235.000,00	98.399,96	136.600,04
18.	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.519,69	13.285,00	13.290,40	-5,40
19.		Summe der ordentlichen Aufwendungen (11 bis 18)	13.070.605,40	15.762.550,00	8.584.701,75	7.177.848,25
20.		Verwaltungsergebnis (10 J. 19)	96.399,92	-1.398.135,00	-713.956,27	-684.178,73
21.	56-57	Finanzerträge	259.548,32	331.010,00	32.097,89	298.912,11
22.	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	72.058,39	116.200,00	99.618,78	16.581,22
23.		Finanzergebnis (21 J. 22)	187.489,93	214.810,00	-67.520,89	282.330,89
24.		Ordentliches Ergebnis (20 und 23)	283.889,85	-1.183.325,00	-781.477,16	-401.847,84
25.	59	Außerordentliche Erträge	1.213.063,93	500.000,00	170.500,00	329.500,00
26.	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27.		Außerordentliches Ergebnis (25 J. 26)	1.213.063,93	500.000,00	170.500,00	329.500,00
28.		Jahresergebnis (24 und 27)	1.496.953,78	-683.325,00	-610.977,16	-72.347,84

Die Buchungen der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und Abschreibungen erfolgen erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Von daher sind bei diesen Ertrags- und Aufwandskonten noch keine bzw. noch nicht alle Buchungen erfolgt.

Wesentliche Erträge und Aufwendungen

Erträge

Bezeichnung	zum Stichtag vereinnahmt	Ansatz	Mehr-/ Minderertrag (Ansatz./Anordnungsbetrag)
Benutzungsgebühren Haus der kleinen Füße	IST-Betrag zum 05.06.2025: 48.484,57 € angeordnet: 47.376,00 €	Benutzungsgebühr 107.000,00 €	-59.624,00 €
Benutzungsgebühren Kinderkiste	IST-Betrag zum 05.06.2025: 15.826,73 € angeordnet: 16.790,00 €	Benutzungsgebühr 32.400,00 €	-15.610,00 €
Benutzungsgebühren Kibu	IST-Betrag zum 05.06.2025: 67.375,58 € angeordnet: 54.578,30 €	Benutzungsgebühr 31.300,00 € Verpflegungsentgelt 115.000,00 €	-91.721,70 €
Benutzungsgebühr Kiha	IST-Betrag zum 05.06.2025: 3.296,50 € angeordnet: 3.262,00 €	Benutzungsgebühr 17.000 €	-13.738,00 €
Benutzungsgebühr Wasser	IST-Betrag zum 05.06.2025: 51.133,21 € angeordnet: 53.373,83 €	296.530,00 €	-243.156,17 €
Benutzungsgebühr Abfall	IST-Betrag zum 05.06.2025: 195.790,04 € angeordnet*: 379.759,84 €	518.920,00 €	-139.160,16 €
Benutzungsgebühr Abwasser	IST-Betrag zum 05.06.2025: 325.357,79 € angeordnet: 230.256,31 €	1.174.475,00 €	-944.218,69 €
Gewerbesteuer	IST-Betrag zum 05.06.2025: 602.739,60 € angeordnet*: 1.182.836,64 €	1.566.000,00 €	-383.163,36 €
Grundsteuer A	IST-Betrag zum 05.06.2025: 23.773,44 € angeordnet*: 47.476,04 €	74.800,00 €	-27.323,96 €
Grundsteuer B	IST-Betrag zum 05.06.2025: 643.035,30 € angeordnet*: 1.319.105,29 €	1.632.000,00 €	-312.894,71 €
Schlüsselzuweisung	IST-Betrag zum 05.06.2025: 813.889,68 € angeordnet*: 1.952.970,00 €	1.952.470,00 €	500,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	IST-Betrag zum 05.06.2025: € angeordnet: 1.184.757,81 €	4.008.000,00 €	-2.823.242,19 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	IST-Betrag zum 05.06.2025: € angeordnet: 57.388,98 €	184.000,00 €	-126.611,02 €
Familienleistungsausgleich	IST-Betrag zum 05.06.2025: 61.073,50 € angeordnet: 61.073,50 €	243.000,00 €	-181.926,50 €

*Bei den „angeordneten“ Beträgen handelt es sich um, die für das ganze Jahr 2025 veranlagten Beträgen. Bei den Benutzungsgebühren Kita ist das Verpflegungsentgelt enthalten. Die Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuung werden monatlich eingebucht. Wasser und Abwasser werden aufgrund der tatsächlichen Abrechnungen eingebucht. Die „Ist-Zahlung“ bezieht nur Fälligkeiten ein, die bereits tatsächlich eingezahlt wurden. Ebenso verhält es sich mit den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, sowie dem Familienleistungsausgleich.

Aufwendungen

Bezeichnung	zum Stichtag verausgabt	Ansatz	Mehr-/ Minderaufwand (Ansatz./Anordnungs- betrag)
Zinsdienstumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 938,00 € angeordnet*: 938,00 €	1.100,00 €	-162,00 €
Kreisumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 1.185.542,90 € angeordnet*: 2.845.303,00 €	2.983.000,00 €	-137.697,00 €
Schulumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 524.857,90 € angeordnet*: 1.259.659,00 €	1.359.000,00 €	-99.341,00 €
Gewerbesteuerumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 13.851,33 € angeordnet: 29.148,25 €	138.000,00 €	-108.851,75 €
Heimatumlage	IST-Betrag zum 05.06.2025: 8.607,61 € angeordnet: 18.113,56 €	86.000,00 €	-67.886,44 €
Verbandsbeitrag Abwasser	IST-Betrag zum 05.06.2025: 333.407,41 € angeordnet*: 933.499,46 €	875.000,00 €	58.499,46 €

* Bei den „angeordneten“ Beträgen handelt es sich bei der Kreis- und Schulumlage und der Zinsdienstumlage um Jahressummen. Die Gewerbesteuer- und Heimatumlage wurden bisher nur aufgrund der bisher angeforderten Zahlungen angewiesen. Die „Ist-Zahlung“ bezieht sich auf bereits tatsächlich geleistete Zahlungen bis einschließlich dem 05.06.2025. Bei dem Verbandsbeitrag handelt es sich einstweilen um Vorausleistungen an den Abwasserverband, nicht aber um die Endabrechnung.

4. Übersicht der Finanzrechnung

nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2024	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025	Ergebnis des Haushaltsjahres 2025	Vergleich fortgeschriebe Ansatz / Erget des Haushaltsjah (Sp. 5. J. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
.	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	274.545,07	230.120,00	152.941,12	77.178
.	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.950.561,85	2.473.875,00	776.584,53	1.697.290
.	812	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	237.307,17	183.475,00	140.356,15	43.118
.	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	6.732.067,61	7.495.400,00	2.752.270,62	4.743.129
.	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	456.460,66	508.000,00	175.889,02	332.110
.	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.874.170,38	2.892.015,00	1.297.151,86	1.594.863
.	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	280.062,62	831.010,00	199.592,22	631.417
.	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, d. sich nicht aus Inv.-tätigkeit ergeben	233.618,63	254.030,00	88.150,61	165.879
.		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwalt.-tätigkeit (Nr. 1 bis 8)	13.038.793,99	14.867.925,00	5.582.936,13	9.284.988
0.	830	Personalauszahlungen	4.538.836,31	5.226.050,00	2.003.494,48	3.222.555
1.	831	Versorgungsauszahlungen	96.795,41	102.000,00	47.280,00	54.720
2.	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.641.362,10	3.258.895,00	1.216.509,72	2.042.385
3.	833	Auszahlungen für Transferleistungen	209.844,13	235.000,00	102.931,56	132.068
4.	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	867.742,08	1.189.825,00	499.607,13	690.217
5.	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.610.980,33	4.762.000,00	1.745.856,17	3.016.143
6.	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	72.177,89	116.200,00	19.794,47	96.405
7.	837, 848	Sonst. ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen, d.nicht aus Inv.-tätigkeit ergeben	10.519,69	13.285,00	8.615,20	4.669
8.		Summe der Auszahlungen aus laufender Verw.-tätigkeit (Nr. 10 bis 17)	13.048.257,94	14.903.255,00	5.644.088,73	9.259.166
9.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verw.-tätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	-9.463,95	-35.330,00	-61.152,60	25.822
0.	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	52.905,54	216.335,00	21.765,23	194.569
1.	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlage- vermögens und d. immateriellen AV	426.800,01	0,00	170.500,00	-170.500
2.	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögen	92.110,00	0,00	0,00	0
3.		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	571.815,55	216.335,00	192.265,23	24.069
4.	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	117.769,56	238.256,38	52.594,14	185.662
5.	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.809.974,55	447.246,32	188.594,52	258.651
6.	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonst. Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	319.759,32	510.718,55	100.978,56	409.739
7.	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.057,68	8.700,00	2.008,26	6.691
8.		Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	2.253.561,11	1.204.921,25	344.175,48	860.745
9.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Inv.-tätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-1.681.745,56	-988.586,25	-151.910,25	-836.676
0.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag (Nr. 19 und 29)	-1.691.209,51	-1.023.916,25	-213.062,85	-810.853
1.	826-827	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen f. Inv. und Begebung von Anleihen	1.402.635,00	549.525,00	0,00	549.525
2.	846-847	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen	624.547,42	649.825,00	83.046,26	566.778
3.		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	778.087,58	-100.300,00	-83.046,26	-17.253
4.		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-913.121,93	-1.124.216,25	-296.109,11	-828.107
5.	8290000-8298888, 82999990, 82999992	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.351.328,76	0,00	368.250,71	-368.250
6.	8490000-8498888, 84999990, 84999992	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	858.113,31	0,00	338.848,23	-338.848
7.		Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus hh-unwirks. Zahlungsvorgän.(Nr. 35 J. Nr. 36)	493.215,45	0,00	29.402,48	-29.402
8.		Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.581.618,38	3.500.000,00	4.161.711,90	-661.711
9.		Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-419.906,48	-1.124.216,25	-266.706,63	-857.509
0.		Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	4.161.711,90	2.375.783,75	3.895.005,27	-1.519.221

5. Stand der Teilhaushalte

Allgemeines zu den Teilhaushalten:

Diese Übersicht über die einzelnen Teilhaushalte gibt lediglich einen Überblick über den aktuellen Stand der ordentlichen Erträge und Aufwendungen im Vergleich zu den Planansätzen.

In den aktuellen Zahlen werden auch Erträge und Aufwendungen dargestellt, die bereits bis zum Jahresende ins Soll gestellt sind, unabhängig vom Zahlungsein- oder -ausgang.

Es wird natürlich auch weiterhin sehr sparsam gewirtschaftet und dadurch versucht, die Jahresergebnisse der jeweiligen Teilhaushalte gegenüber der Planung zu verbessern.

Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0111101	Gemeindeorgane	77.740,00 €	13.738,01 €	1.386.980,00 €	573.377,65 €
0111102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz				
0111103	EDV, Arbeitssicherheit				
0111104	Einrichtungen der gesamten Verwaltung				
0111105	Personalservice				
0111106	Finanzen, Controlling				
0111107	Kassen- und Rechnungswesen				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		64.001,99 €		813.602,35 €	

Teilhaushalt 2 – Sicherheit und Ordnung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0212101	Statistik und Wahlen	93.750,00 €	46.092,64 €	324.770,00 €	98.446,88 €
0212201	Öffentliche Sicherheit und allgemeine öffentliche Ordnung				
0212202	Bürgerbüro, Meldewesen				
0212203	Standesamt				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		47.657,36 €		226.323,12 €	

Teilhaushalt 3 – Kultur- und Heimatpflege, Vereins- und Sportförderung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0327301	Nutzung Stadtbibliothek Bruchköbel	200,00 €	0,00 €	27.635,00 €	10.948,58 €
0328101	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen				
0328102	Förderung von Vereinen und Institutionen				
0342101	Sportförderung				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		200,00 €		16.685,42 €	

Teilhaushalt 4 – Soziale Angelegenheiten

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0431501	Seniorenarbeit	273.700,00 €	206.654,87 €	405.945,00 €	157.580,75 €
0435101	Sonstige soziale Hilfen				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		67.045,13 €		248.364,25 €	

Teilhaushalt 5 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0536201	Kinder- und Jugenderholung	1.205.325,00 €	796.324,01 €	4.024.505,00 €	1.574.034,17 €
0536503	Haus der kleinen Füße				
0536504	Kinderburg				
0536505	Kinderhaus				
0536506	Kinderkiste				
0536507	Weideschafe				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		409.000,00 €		2.450.470,83 €	

Teilhaushalt 6 – Räumliche Planung und Entwicklung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0611109	Liegenschaften / Gebäudemanagement	229.365,00 €	57.729,10 €	780.410,00 €	213.550,99 €
0636601	Spielplätze				
0642401	Bereitstellung / Betrieb von Sportanlagen				
0651101	Bauliche Planung				
0652101	Bauliche Ausführung				
0652201	Wohnbauförderung				
0652301	Denkmalschutz und – pflege				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		171.635,90 €		566.859,01 €	

Teilhaushalt 7 – Ver- und Entsorgung

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0753301	Wasserversorgung Langen-Bergheim	2.166.180,00 €	669.764,63 €	2.139.880,00 €	1.295.773,63 €
0753701	Abfallbeseitigung				
0753801	Abwasserbeseitigung				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		1.496.415,37 €		844.106,37 €	

Teilhaushalt 8 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0854101	Gemeindestraßen	70.025,00 €	644,28 €	367.635,00 €	62.894,43 €
0854301	Landesstraßen				
0854401	Bundesstraßen				
0854601	Parkeinrichtungen				
0854701	ÖPNV				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		69.380,72 €		304.740,57 €	

Teilhaushalt 9 – Natur- und Landschaftspflege

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
0955101	Öffentliche Grünanlagen	291.435,00 €	143.216,46 €	379.630,00 €	97.403,77 €
0955201	Wasserläufe/Wasserbau				
0955301	Friedhofs- und Bestattungswesen				
0955401	Naturschutz und Landschaftspflege				
0955501	Feld- und Wirtschaftswege				
0955502	Gemeindewald				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		148.218,54 €		282.226,23 €	

Teilhaushalt 10 – Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
1012601	Brandschutz	30.915,00 €	100,00 €	421.915,00 €	83.643,27 €
1012801	Katastrophenschutz				
1056101	Allgemeine Aufgaben des Umweltschutzes				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		30.815,00 €		338.271,73 €	

Teilhaushalt 11 – Wirtschaft und Tourismus

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
1157301	Bauhof	47.910,00 €	7.156,70 €	745.645,00 €	238.476,73 €
1157302	Vermietung von gemeindlichen Einrichtungen – Historisches Rathaus				
1157303	Vermietung von gemeindlichen Einrichtungen - Bürgertreff				
1157304	Vermietung von sonstigen gemeindlichen Einrichtungen				
1157305	Vermietung von gemeindlichen Einrichtungen – Martin-Luther-Haus				
1157501	Tourismusförderung				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		40.753,30 €		507.168,27 €	

Teilhaushalt 12 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt-nummer	Bezeichnung	Ansatz ordentliche Erträge	zum Stichtag angeordnet	Ansatz ordentliche Aufwendungen	zum Stichtag angeordnet
1261101	Gemeindesteuern, Zuweisungen, Umlagen	9.877.870,00 €	5.929.324,78 €	4.763.100,00 €	4.178.569,90 €
1261201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
1261301	Abwicklung Vorjahre				
Noch verfügbar bis zum Jahresende		3.948.545,22 €		584.530,10 €	

6. Beurteilung finanzielle Leistungsfähigkeit

Den Finanzstatusbericht, hat jede Gemeinde mit dem Haushaltsplan der Kommunalaussicht im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit vorzulegen. Dieser gibt mittels eines Ampelsystems Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Ferner wurde in Bezug auf § 28 Abs. 1 Satz 2 GemHVO nun zusätzlich geregelt, dass die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebene Bewertung der Gemeinde in den Haushaltsvollzugsbericht einzubeziehen ist.

	Indikator/Gewichtung	Haushaltsplan 2025	Prognose Juni 2025 zum 31.12.2025
Ordentliches Ergebnis	40 %	30 %	30 %
Bestand ordentliche Rücklage	5 %	5 %	5 %
Fehlbetrag aus Vorjahren	5 %	5 %	5 %
Bestand der Liquiditätsreserve	5 %	5 %	5 %
Ausweis von Eigenkapital	5 %	5 %	5 %
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5 %	5 %	5 %
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	5 %	0 %	0 %
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. Tilgung sowie der Zahlung Hessenkasse	30 %	0 %	0 %
Summe und Status	100 %	55 %	55 %

■ grün > 70 % leistungsfähig
■ gelb < 70 % u. > 40 % eingeschränkt leistungsfähig
■ rot < 40 % gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig

Zum aktuellen Zeitpunkt der Prognose kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hammersbach als eingeschränkt leistungsfähig angesehen werden. Mit einem Status-Wert von 55 % steht die Ampel weiterhin auf gelb.

Die Hochrechnung zum 31.12.2025, mit Stichtag 05.06.2025, ergibt einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis. Ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage ist gegeben.

Im Finanzhaushalt zeigen die neusten Berechnungen weiterhin einen negativen Bestand aus der Differenz Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. ordentliche Tilgung sowie die Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse.

7. Allgemeine finanzwirtschaftliche Lage

Die Frühjahrs-Steuerschätzung ergab, dass Hessen und seine Kommunen mit deutlichen Steuer ausfällen rechnen müssen. Auf die Kommunen kommt ein Minus von fast 2,6 Milliarden Euro zu. Geplante Steueränderungen der neuen Bundesregierung würden den Landeshaushalt zusätzlich massiv belasten: um voraussichtlich zwei Milliarden Euro in den Jahren 2026 bis 2029.

Finanzminister Professor Dr. Lorz sagt, dass Deutschlands hausgemachte Wirtschaftsschwäche, Putins unerbittlicher Krieg mitten in Europa und Trumps Irrlichtern in der Wirtschafts- und Außenpolitik: All das führt zu einer ausgesprochen schwierigen Lage, die auch den hessischen Landeshaushalt kräftig durchschüttelt. Auch die Kommunen werden hart getroffen. Als Land werden wir weiter verlässlicher Partner sein und die milliardenschweren Zahlungen etwa über den Kommunalen Finanzausgleich trotz der Belastungen des Landes so gut es geht steigern. Wir werden die Verluste der Kommunen aber nicht ausgleichen können. Umso wichtiger ist es, dass wir in einer gemeinsamen Kraftanstrengung die Kommunen substanzuell von ihren Aufgaben entlasten.

Dass die Haushaltslage der weitaus meisten Städte, Gemeinden und Landkreise sich zuspitzt, zeichnete sich ab. Jetzt hat das Hessische Statistische Landesamt (HSL) für die kommunalen Kernhaushalte erste Ist-Zahlen für das Gesamtjahr 2024 veröffentlicht. Nach vorläufigen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts haben die Kernhaushalte der hessischen Kommunen im Jahr 2024 zusammen ein Finanzierungsdefizit von 2,6 Milliarden Euro verzeichnet. 2023 hatte es noch bei 597 Millionen Euro gelegen. Die Gründe für den deutlichen Anstieg des Finanzierungsdefizits sind insbesondere auf der Auszahlungsseite zu finden. Vier von fünf Kommunen in Hessen (80,4 Prozent) verzeichneten 2024 ein Finanzierungsdefizit. 2023 war bei 51,0 Prozent der hessischen Kommunen ein Defizit entstanden.

Die Betrachtung der Kassenstatistik zeigt deutliche Steigerungen in der Breite der wesentlichen Auszahlungsarten. Insbesondere hielten die Steuereinnahmen mit der Dynamik der Ausgabenentwicklung nicht mit. Das führt zu einer wachsenden strukturellen Lücke in den kommunalen Kassen.

Deutlich wird: Nicht allein die schwache Wirtschaftsentwicklung verursacht die Verwerfungen in den kommunalen Haushalten. Vielmehr macht sich die hohe Inflation 2022/2023 weiter bemerkbar, etwa bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und den Auszahlungen für Investitionen. Auch die Tarifabschlüsse und die Besoldungsentwicklung tragen ihren Teil dazu bei.

Bei den Einnahmen halten die Steuereinnahmen nicht mit der Ausgabenentwicklung mit. Krisensicher weil gesetzlich kostendeckend ausgestaltet entwickelt sich das Gebührenaufkommen, das in etwa mit der Ausgabenentwicklung Schritt hält. Diese konjunkturellen Einflüsse machen sich zwar auch bei den Steuereinnahmen bemerkbar, die dann merklich weniger wachsen. Vor allem aber ist es die Entwicklung der Ausgaben, die zur Tiefe der Haushaltslöcher beiträgt – und damit, wie zu befürchten ist, eben auch auf deren Dauerhaftigkeit. Ein Grund mehr, Entlastungen der Kommunen bei Vorgaben und Standards auf den Weg zu bringen.

8. Fazit für die Gemeinde Hammersbach

Die Gemeinde Hammersbach befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Wie bereits in der Beurteilung zur finanziellen Leistungsfähigkeit erwähnt, können wir unser geplantes Defizit zum jetzigen Stand abwenden. Aber hierbei handelt es sich nur um eine Prognose, da sich die Zahlen bis zum Jahresende noch verändern werden. Dennoch spiegelt sich wieder, dass die Verwaltung ihr Möglichstes tut um Einsparungen zu realisieren.


Michael Göllner
Bürgermeister



An alle Kommunen
der 239. Vergleichenden Prüfung
„Vorbericht Haushaltsplan“

Aktenzeichen: K.80.21.07
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: ORechnR'in Rippl
Durchwahl: (0 61 51) 381 264
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Datum: 13. Mai 2025

239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ Schlussbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die 239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ wurden alle Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der Sonderstatusstädte sowie die kreisfreien Städte einbezogen. Als Basisjahr für die Auswertung und Analyse der Vorberichte wurde das Haushaltsjahr 2021 zugrunde gelegt. Insgesamt wurden die Vorberichte von 443 Kommunen ausgewertet und analysiert.

Die Überörtliche Prüfung sieht die Weiterentwicklung der Haushaltspläne mit Anlagen als Beitrag zum Bürokratieabbau in und vor allem für kommunale Verwaltungen. Mittelfristiges Ziel sollte es sein, die Haushalte deutlich zu verschlanken, um dann idealerweise auf den Vorbericht verzichten zu können.

In zahlreichen Haushaltsstruktur- und Fachprüfungen hat die Überörtliche Prüfung die Komplexität von kommunalen Haushalten festgestellt. Haushalte erstrecken sich regelmäßig über mehrere hundert Seiten und erschweren den Lesern die Übersicht und somit das Verständnis für den kommunalen Haushalt. Durch den Vorbericht werden die Haushalte transparenter und sind somit einfacher und schneller zu lesen.

Vor diesem Hintergrund war es zum einen die Aufgabe der 239. Vergleichenden Prüfung, die Vorberichte in den Haushaltsplänen zu analysieren, die Inhalte zu harmonisieren, aussagestärker und vergleichbarer machen zu können, um so kurzfristig den ehrenamtlichen Mandatsträgern und Bürgern den wesentlichen Inhalt des konkreten Haushaltsplans einfacher und strukturierter näherbringen zu können. Zum anderen ist es das Ziel der 239. Vergleichenden Prüfung, den Verwaltungen neue Hinweise und Anregungen zu geben, um auch hier bereits jetzt eine Hilfestellung für optimierte Vorberichte anbieten zu können.

Mit den aus der 239. Vergleichenden Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ gewonnenen Erkenntnissen wurde ein Leitfaden erarbeitet. Der Leitfaden soll als Unterstützung und Impulsgeber verstanden werden.

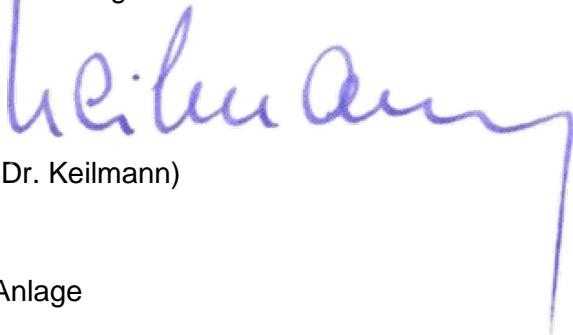
Aufgrund der Vielzahl der eingebundenen Kommunen einerseits und der inhaltlich sehr begrenzten Ausrichtung des Prüfungsthemas auf die Vorberichte andererseits gibt es für alle Kommunen einen gemeinsamen einheitlichen Schlussbericht.

Anliegend darf ich Ihnen den Schlussbericht über die 239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ in Dateiform zukommen lassen.

Ich bitte Sie, den Schlussbericht, zu dem auch dieses Anschreiben gehört, der Vertretungskörperschaft bekannt zu geben sowie jeder Fraktion auszuhändigen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG).

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Keilmann', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

(Dr. Keilmann)

Anlage



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.21.07

**239. Vergleichende Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

Schlussbericht

Stand: 10. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ansichtenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	5
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	5
1.2 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen.....	5
2. Auftrag und gesetzliche Grundlagen	7
2.1 Auftrag	7
2.2 Gesetzliche Grundlagen.....	8
3. Ergebnisse der Clusterbetrachtungen	9
3.1 Cluster 1: Finanzielle Leistungsfähigkeit	9
3.2 Cluster 2: Abweichungen zur Haushaltsplanung und Erläuterung der Gründe.....	11
3.3 Cluster 3: Ergebnisse, Veränderungen und Erläuterungen zur politischen Steuerung	12
3.4 Cluster 4: Aufwandsdeckungsgrad und Investitionen	13
3.5 Cluster 5: Darstellung von Risiken	16
3.6 Cluster 6: Demografie: Bevölkerungsentwicklung	17
3.7 Cluster 7: Demografie: Infrastruktur	18
3.8 Cluster 8: Demografie: Fluktuation und Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen.....	19
3.9 Cluster 9: Digitalisierung	20
3.10 Gesamtbeurteilung.....	22
4. Berichtswerte Einzelsachverhalte	23
4.1 Positivbeispiele	23
4.2 Bedeutung des Vorberichts für die Finanzaufsicht	28
4.3 Sustainable Development Goals (SDGs)	28
5. Zusammenfassung	29
6. Ausblick	31
7. Leitfaden für Kommunen	32

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Informationsstand	8
Ansicht 2: Darstellungen zum Haushaltsausgleich, Freie Spitze und Mittelfristplanung im Vorbericht 2021	10
Ansicht 3: Darstellungen zu den Abweichungen der Haushaltsplanung zu den Ergebnissen sowie der zugehörigen Erläuterungen im Vorbericht 2021	12
Ansicht 4: Darstellungen zum Ergebnis je Einwohner, Ordentlichem Ergebnis (OE) und Jahresergebnis (JE) im Vorbericht 2021.....	13
Ansicht 5: Darstellungen zum Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich (PB), dem Anteil der Aufwendungen je PB an den Gesamtaufwendungen sowie Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vorbericht 2021 .	14
Ansicht 6: Risikobeschreibungen: Steuerrückgang, Folgekosten von Investitionen, Ausgliederungen und Beteiligungen im Vorbericht 2021	16
Ansicht 7: Beschreibung des Demografischen Wandels: Bevölkerungsentwicklung im Vorbericht 2021	18
Ansicht 8: Beschreibung des Demografischen Wandels: Infrastruktur im Vorbericht 2021	19
Ansicht 9: Beschreibung des Demografischen Wandels: Fluktuation und monetäre Implikationen im Vorbericht 2021	20
Ansicht 10: Online-Verfügbarkeit der Haushaltspläne und Vorberichte 2021	21
Ansicht 11: Gemeinde Petersberg: Interaktiver Haushaltsplan (Auszug Internetseite); Quelle: Internetseite der Gemeinde Petersberg	22
Ansicht 12: Zusammenfassende Darstellung der Cluster	23
Ansicht 13: Darstellung Entwicklung Zuschussbedarf eigene und fremde Kindertageseinrichtungen der Stadt Wetter; Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Wetter	24
Ansicht 14: Darstellung Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung 2019 bis 2035 der Gemeinde Wald-Michelbach	25
Ansicht 15: Strategieziele der Stadt Eschwege im Vorbericht 2021; Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Eschwege	26
Ansicht 16: Kostendeckungsgrade Gebührenhaushalte der Stadt Oberzent; Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Oberzent	27
Ansicht 17: Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen; Quelle: Screenshot vom 30. Dezember 2021, unter https://sdg-indikatoren.de/	28
Ansicht 18: Zusammenfassende Auswertung der Merkmalsausprägungen Cluster 1 bis 9	30
Ansicht 19: Leitfaden Vorbericht Haushaltsplan	33

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IKEK	Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	Interne Leistungsverrechnung
JE	Jahresergebnis
KI	Künstliche Intelligenz
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LWV	Landeswohlfahrtsverband
OE	Ordentliches Ergebnis
PB	Produktbereich
PDF	Portable Dokument Format
RP	Regierungspräsidium
SDGs	Sustainable Development Goals
StAnz	Staatsanzeiger
UN	Vereinte Nationen

Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Mit dem männlichen Begriff sind die weibliche und männliche Person gemeint.

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Der Vorbericht soll gemäß § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben.

Insgesamt ist mit dem Vorbericht das Ziel verknüpft, unterschiedlichen Interessengruppen vergangenheitsbezogene, aktuelle sowie zukunftsgerichtete Finanzinformationen bereitzustellen. Zudem will der Vorbericht für ganz unterschiedliche Empfänger (Mandatsträger, Bürger, Verwaltung aber auch externe Dritte wie Banken oder Unternehmen) eine Möglichkeit bieten, sich kompakt und gezielt über die finanzwirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Lage einer Kommune zu informieren.

Parallel hat die Überörtliche Prüfung in zahlreichen aktuellen Haushaltsstruktur- und Fachprüfungen die Komplexität von kommunalen Haushalten festgestellt. Haushalte erstrecken sich regelmäßig über mehrere hundert Seiten und erschweren den Lesern die Übersicht und somit das Verständnis für den kommunalen Haushalt.

Die komplexen Haushalte werden erst dann besser verstehbar, wenn der Vorbericht als erläuternder Bestandteil vorhanden ist. Durch den Vorbericht werden die Haushalte transparenter und sind somit einfacher und schneller zu lesen.

Mittelfristiges Ziel sollte es deswegen sein, die Haushalte deutlich zu verschlanken, um dann letztlich auch auf den Vorbericht verzichten zu können. Durch die Vereinfachung kommunaler Haushalte wird die Effizienz der Verwaltung gesteigert, die Transparenz erhöht und gegebenenfalls auch die Bürgerbeteiligung gefördert. Durch diese Maßnahme können kommunale Haushalte nicht nur einfacher gestaltet werden, sondern auch effektiver verwaltet werden, was zur einer besseren Nutzung öffentlicher Mittel und bei vielen Adressatengruppen zu einer höheren Akzeptanz führen kann.

Die Überörtliche Prüfung begleitet deswegen aktuell ein Projekt zu Verschlan-
kung der kommunalen Haushalte, um neben der Weiterentwicklung der Vorberichte zur besseren Lesbarkeit, parallel dem Ziel näher zu kommen, den kommunalen Haushalt insgesamt schlanker, transparenter und damit für alle Adressaten lesbarer zu machen.

Vor diesem Hintergrund war es zum einen die Aufgabe der 239. Vergleichenden Prüfung, die Vorberichte in den Haushaltsplänen zu analysieren, die Inhalte zu harmonisieren, aussagestärker und vergleichbarer machen zu können, um so kurzfristig den ehrenamtlichen Mandatsträgern und Bürgern den wesentlichen Inhalt des konkreten Haushaltsplans einfacher und strukturierter näherbringen zu können. Zum anderen ist es das Ziel der 239. Vergleichenden Prüfung, den Verwaltungen neue Hinweise und Impulse zu geben, um auch hier bereits jetzt eine Hilfestellung für bessere Vorberichte geben zu können.

1.2 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

Für die Analyse wurden die Vorberichte in neun fachliche Cluster unterteilt, in denen zusammengehörige Ausprägungen betrachtet und ausgewertet wurden. Dies waren beispielsweise finanzwirtschaftliche Aspekte im Cluster 1, Fragen der Digitalisierung im Cluster 9 oder demographische Komponenten in den Clustern 6 bis 8.

Die Überörtliche Prüfung ordnete die gebildeten Cluster für die Gesamtbeurteilung den Reifegraden „Hoch“, „Mittel“ und „Niedrig“ zu. Keines der untersuchten

Cluster wies im Gesamtergebnis einen hohen Reifegrad aus. Die Cluster 9 Digitalisierung und Cluster 6 Demografie - Bevölkerungsentwicklung erreichten mit 66 Prozent und 52 Prozent Erfüllung einen mittleren Reifegrad. Alle übrigen Cluster waren einem niedrigen Reifegrad zuzuordnen (vgl. Kapitel 3.10).

Die Überörtliche Prüfung begrüßt ausdrücklich, dass die Mehrzahl der hessischen Kommunen eine Online-Verfügbarkeit des Vorberichts und damit der Haushalte sicherstellt. Von den untersuchten 443 Kommunen¹ hatten 292 den Haushaltsplan und damit den Vorbericht auf ihrem Internetauftritt zugänglich gemacht. Aus diesem Grund wurde für das Cluster 9 Digitalisierung der höchste Erfüllungsgrad der Untersuchung von 66 Prozent ermittelt (vgl. Kapitel 3.9).

Das zweite Cluster mit einem mittleren Reifegrad war Cluster 6 Demografie – Bevölkerungsentwicklung. Die Überörtliche Prüfung schätzt es sehr positiv ein, dass die hessischen Kommunen im festgestellten Umfang Angaben zu demographischen Auswirkungen gemacht haben. Im Durchschnitt erreichte das Cluster einen Erfüllungsgrad von 52 Prozent (vgl. Kapitel 3.6).

Die Kommunen erreichten in finanzwirtschaftlichen Merkmalsausprägungen wie den Darstellungen zum Haushaltsausgleich oder den geplanten Investitionen ebenfalls hohe Erfüllungsgrade. Auch sind erste Ansätze sichtbar, dass die Kommunen die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf ihre Infrastruktur analysieren und in den Vorberichten thematisieren (vgl. Kapitel 3.7).

Die Cluster mit einem niedrigen Reifegrad stellen für die Kommunen Entwicklungsfelder dar. In der Darstellung von Risiken, Folgekosten bei Investitionsentscheidungen, ausgewählten Aspekten der Demographie (vgl. Kapitel 3.5).

Die Vorberichte nehmen eine hohe Bedeutung für die Finanzaufsichten als Adressatenkreis ein. Beispielsweise hatte die Finanzaufsicht des Main-Kinzig-Kreises in die Haushaltsgenehmigung 2021 einer kreisangehörigen Stadt aufgenommen, der Vorbericht 2021 entspräche nicht vollends den Vorgaben nach § 6 Absatz 2 GemHVO. Das Vorgehen sieht die Überörtliche Prüfung als sachgerecht an und empfiehlt den Finanzaufsichten, eine Prüfung der Vorberichte im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen aufzunehmen (vgl. Kapitel 4.2).

Ausgewählte hessische Kommunen zeigten innovative Formate für ihre Haushalte und Vorberichte oder adressierten zukunftsweisende Themen (vgl. Kapitel 4.1):

- Die Gemeinde Petersberg implementierte eine interaktive Haushaltsdarstellung auf dem Internetportal der Gemeinde, das den Lesern und Adressaten verschiedene Darstellungs- und Auswahlmöglichkeiten bereitstellte.
- Die Stadt Wetter erläuterte umfangreich die Zuschusssituation in der Kindertagesbetreuung und verdeutlichte dabei auch die Unterschiede zwischen städtischen Einrichtungen und Einrichtungen Dritter (privat, konfessionell).
- Die Gemeinde Wald-Michelbach widmete den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf ausgewählten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen besondere Aufmerksamkeit. So stellte sie beispielhaft dar, wie sich die Zuschussbedarfe je Einwohner für die Kindertagesbetreuung bis zum Jahr 2035 entwickeln werden.
- Die Stadt Eschwege formulierte in ihrem Vorbericht strategische Ziele, anhand derer auch der Haushalt und die Aktivitäten der Stadt ausgerichtet waren.

¹ Stand 31. Dezember 2022

Die Überörtliche Prüfung hat als Ergebnis dieser Prüfung einen Leitfaden für die Erstellung des Vorberichts entwickelt. Er soll als Unterstützung und Impulsgeber für die Kommunen verstanden werden (vgl. Kapitel 7).

2. Auftrag und gesetzliche Grundlagen

2.1 Auftrag

In die Prüfung wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden einschließlich der Sonderstatusstädte und die kreisfreien Städte sowie die 21 Landkreise einbezogen. Insgesamt wurden die Vorberichte des Haushaltsjahres 2021 von 443 Kommunen² als Inhouse-Prüfung ausgewertet und analysiert.

Die Prüfungsankündigung wurde allen Kommunen unter dem 1. Oktober 2021 zugeleitet. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielten die Kommunen mit Schreiben vom 7. Mai 2024 mit einer Frist zur Stellungnahme bis 3. Juni 2024.

Inhaltlich wurden in die Prüfung die gesetzlichen Pflichtinformationen und weitere wichtige Inhalte in neun Cluster eingeteilt:

Cluster 1: Finanzielle Leistungsfähigkeit

Clusterbildung

Cluster 2: Abweichungen zur Haushaltsplanung und Erläuterungen der Gründe

Cluster 3: Ergebnisse, Veränderungen und Erläuterungen zur politischen Steuerung

Cluster 4: Aufwandsdeckungsgrad und Investitionen

Cluster 5: Darstellung von Risiken

Cluster 6: Demografie: Bevölkerungsentwicklung

Cluster 7: Demografie: Infrastruktur

Cluster 8: Demografie: Fluktuation und Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen

Cluster 9: Digitalisierung

Nicht alle Cluster werden in ihrer Gesamtheit auf alle Kommunen anzuwenden sein. Deshalb sind nur die Informationen aufzunehmen, die für die Gemeinde auch zutreffen und relevant sind.

Für Zwecke der Auswertung wurden die hessischen Landkreise den jeweiligen Regierungsbezirken zugeordnet. Im Weiteren wird der Begriff Regierungspräsidien (RP) verwendet.³

² Zum 1. Januar 2023 ist die Gemeinde Bromskirchen in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingegliedert worden (Staatsanzeiger Nr. 30/2022). Daher verblieben zum Berichtszeitpunkt 442 Kommunen.

³ *RP Kassel:* Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner. *RP Gießen:* Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg. *RP Darmstadt:* Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.

Informationsstand	
Informationsstand:	Oktober 2021 bis Oktober 2023
Prüfungszeitpunkt / Prüfungsquelle:	Vorbericht Haushaltsplan 2021
Zuleitung Entwurf Prüfungsfeststellungen:	7. Mai 2024
Zuleitung Schlussbericht:	18. Dezember 2024
Inhouse-Prüfung:	Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften (ÜPKK)

Ansicht 1: Informationsstand

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Vorberichte in Hessen sind in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden in Hessen (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sowie in den Hinweisen zur GemHVO geregelt.

Gemäß § 1 Absatz 5 GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll gemäß § 6 Absatz 1 GemHVO⁴ einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen erläutern.

⁴ § 6 GemHVO - Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

(2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Im Vorbericht ist darzustellen,

1. in welcher Höhe die Gemeinde im Vorjahr Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) in Anspruch nimmt,
2. ob bis zum Jahresende nicht zurückgeführte Liquiditätskredite zurückgeführt werden sollen,
3. ob und inwieweit die Verpflichtung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erfüllt werden kann,
4. in welchem Umfang flüssige Mittel für Auszahlungen aus der notwendigen Inanspruchnahme von Rückstellungen eingesetzt werden sollen,
5. ob und inwieweit im Haushaltsjahr, insbesondere im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Investitionskredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 bis 17 eingesetzt werden sollen.

Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden (Quelle: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-Doppik-GemHVHEV5P6>, zuletzt aufgerufen am 28. Februar 2024).

3. Ergebnisse der Clusterbetrachtungen

3.1 Cluster 1: Finanzielle Leistungsfähigkeit

Das erste Cluster fokussiert sich bei den Themenfeldern auf die Pflichtbestandteile gemäß § 6 GemHVO Haushaltsausgleich in Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, Freie Spitze sowie Mittelfristplanung.

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO).

Der Finanzhaushalt ist in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten (Doppische freie Spitze) sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt ist.

Diese allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten nicht nur für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, sondern auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.⁵ Im Ergebnis- und Finanzhaushalt sind gemäß § 1 Absatz 4 GemHVO die Ergebnisse des dem Vorjahr vorhergehenden Jahres, die Ansätze des Vorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres, bei einem Doppelhaushalt der beiden Haushaltsjahre, und die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre, bei einem Doppelhaushalt der folgenden zwei Haushaltsjahre gegenüberzustellen. Ansicht 2 zeigt das Erhebungsergebnis.

⁵ Hinweise zu § 92 HGO

1. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten nicht nur für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans, sondern auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm, die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen, die Aufnahme von Krediten, die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die Verwaltung des Vermögens (vgl. § 10 HGO).

2. Die Erwirtschaftung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung sowie der Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO, § 92 Absatz 6 Nr. 2 HGO, § 3 Absatz 2 GemHVO) trägt dazu bei, die stetige Aufgabenerfüllung (§ 92 Absatz 1 Satz 1 HGO) sicherzustellen. Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung ist nicht nur bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr, sondern auf einen längeren mehrjährigen Zeitraum, mindestens aber den Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum nach § 101 HGO, zu gewährleisten.

Darstellungen zum Haushaltsausgleich, Freie Spitze ⁴ und Mittelfristplanung im Vorbericht 2021									
	Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt			Haushaltsausgleich Finanzhaushalt, Freie Spitze			Mittelfristplanung		
Kreisfreie Städte (5)	2	0	3	1	0	4	2	1	2
Sonderstatusstädte (7)	2	0	5	3	0	4	1	2	4
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	86	0	55	80	0	61	48	10	83
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	52	0	51	48	0	55	42	9	52
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	104	0	83	66	0	121	77	34	76
Summe (443) der Merkmalausprägung	246	0	197	198	0	245	170	56	217
Anteil der Merkmalausprägung	56%	0%	44%	45%	0%	55%	38%	13%	49%

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
 Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
 1) RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
 2) RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
 3) RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
 4) Doppische freie Spitze
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 2: Darstellungen zum Haushaltsausgleich, Freie Spitze und Mittelfristplanung im Vorbericht 2021

Haushaltsausgleich / Freie Spitze

Während der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt von 56 Prozent der Kommunen thematisiert wurde, war der Finanzausgleich im Finanzhaushalt und die Beschreibung einer doppischen freien Spitze nur bei 45 Prozent der Kommunen Gegenstand der Vorberichterstattung.

Die Überörtliche Prüfung misst den Erläuterungen zum Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt eine hohe Bedeutung zu. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt beschreibt, ob die Summe der Aufwendungen und des Werteverzehrs im Haushaltsjahr durch Erträge gedeckt ist oder ob kommunale Aufgaben zulasten künftiger Haushaltsjahre und damit zukünftiger Generationen erledigt wurden. Die Erläuterungen zum Finanzhaushalt beschreiben die liquiditätsbezogenen Auswirkungen des Handelns der Kommune. Auch hier ist die Erläuterung des finanziellen Status wichtig für das Verständnis der Liquiditätssituation der Kommune.⁶

Mittelfristplanung

Die Mittelfristplanung prognostiziert die haushalterische Entwicklung einer Kommune. Sie ist damit wichtig für den finanziellen Rahmen möglicher politischer Entscheidungen und darf im Vorbericht nicht fehlen. Bei 49 Prozent der Kommunen fehlte eine Erläuterung zur Mittelfristplanung.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, die wesentlichen finanziellen und haushalterischen Zusammenhänge wie den Haushaltsausgleich im Er-

⁶ Im Kontext der Darstellung wesentlicher finanzieller Zusammenhänge wurde zusätzlich geprüft, welche Haushaltsjahre hierin mit umfasst waren. Nahezu alle Kommunen machten Angaben zum laufenden Haushaltsjahr. 409 Kommunen bezogen das vorangegangene oder beide vorangegangenen Haushaltsjahre gemäß der gesetzlichen Forderung mit in die Berichterstattung ein. Keine Angaben zu den finanziellen haushalterischen Zusammenhängen vorangegangener Haushaltsjahre machten lediglich 34 Kommunen.

gebnishaushalt und Finanzhaushalt, die Freie Spitze sowie die Mittelfristplanung im Vorbericht auf Basis des laufenden und vorausgegangenen Haushaltsjahres gemäß § 6 Absatz 1 GemHVO⁵ darzustellen.

3.2 Cluster 2: Abweichungen zur Haushaltsplanung und Erläuterung der Gründe

In Cluster 2 wurde geprüft, ob über die Abweichungen der Haushaltsplanungen von den Ergebnissen berichtet und die korrespondierenden Begründungen analysiert wurden.

Kommunen haben geregelte und strukturierte Prozesse eingerichtet, anhand derer die Haushalte geplant und aufgestellt werden. Die Planung basiert auf Fakten, Annahmen und Prognosen sowie weiterer externer Faktoren wie den Orientierungsdaten des Landes und Umlagen, wie zum Beispiel die Kreis- und Schulumlage oder die LWV⁷-Umlage.

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung mit ihren Beschlüssen, den Haushalt und damit die über die Haushaltsplanung dargestellten politischen Beschlüsse umzusetzen. Hier ist für die kommunalen Gremien von hoher Bedeutung, in welchem Umfang politische Beschlüsse mit dem Haushaltsvollzug umgesetzt werden.

Darstellungen zu den Abweichungen der Haushaltsplanung zu den Ergebnissen sowie der zugehörigen Erläuterungen im Vorbericht 2021

	Abweichung der Haushaltsplanung von den Ergebnissen			Erläuterung und Beschreibung der Gründe für die Abweichungen		
	1	2	2	0	1	4
Kreisfreie Städte (5)	1	2	2	0	1	4
Sonderstatusstädte (7)	0	0	7	0	0	7
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	3	5	133	0	3	138
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	3	4	96	0	2	101
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	19	7	161	9	3	175
Summe (443) der Merkmalausprägung	26	18	399	9	9	425
Anteil der Merkmalausprägung	6 %	4 %	90 %	2 %	2 %	96 %

Kriterien: = erfüllt; = teilweise erfüllt; = nicht erfüllt

Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

¹⁾ RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.

²⁾ RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.

³⁾ RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 3 Ansicht 3 gibt einen Überblick, in welchem Umfang die hessischen Kommunen Abweichungen zwischen der Haushaltsplanung und den Jahresergebnissen beschrieben haben.

⁷ Landeswohlfahrtsverband Hessen

Darstellungen zu den Abweichungen der Haushaltsplanung zu den Ergebnissen sowie der zugehörigen Erläuterungen im Vorbericht 2021						
	Abweichung der Haushaltsplanung von den Ergebnissen			Erläuterung und Beschreibung der Gründe für die Abweichungen		
	1	2	2	0	1	4
Kreisfreie Städte (5)	1	2	2	0	1	4
Sonderstatusstädte (7)	0	0	7	0	0	7
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	3	5	133	0	3	138
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	3	4	96	0	2	101
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	19	7	161	9	3	175
Summe (443) der Merkmalausprägung	26	18	399	9	9	425
Anteil der Merkmalausprägung	6 %	4 %	90 %	2 %	2 %	96 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
 Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
 1) RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
 2) RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
 3) RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 3: Darstellungen zu den Abweichungen der Haushaltsplanung zu den Ergebnissen sowie der zugehörigen Erläuterungen im Vorbericht 2021

90 Prozent der hessischen Kommunen schätzte die Berichterstattung zu Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresergebnis als nicht berichtenswert für den Vorbericht ein. Während immerhin zehn Prozent der Kommunen die Abweichungen aufgeführt oder zumindest teilweise aufgeführt hatten, nahmen nur vier Prozent der Kommunen weiterführende Beschreibungen oder Erläuterungen vor. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresergebnis als festen Berichtsbestandteil im Vorbericht aufzunehmen, um die Abweichungen zu erläutern.

3.3 Cluster 3: Ergebnisse, Veränderungen und Erläuterungen zur politischen Steuerung

Im dritten Cluster wurde geprüft, inwieweit die Kommunen auf das Ergebnis je Einwohner⁸, die Veränderungen des Ordentlichen Ergebnisses/Jahresergebnisses und mit Erläuterungen der Gründe im Vorbericht eingingen.

Die Haushaltsergebnisse, die Veränderungen und die Gründe dafür sind für die politische Steuerung wichtig. Sie geben Informationen über die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Priorisierung von Aufwendungen, die Steuerung von politischen Zielen und schaffen Transparenz. Erst diese Analyse zeigt, ob die Erträge und Aufwendungen im Einklang mit den geplanten Zielen und Budgets stehen oder ob es Abweichungen gab. Damit wird es allen Adressaten des Vorberichts ermöglicht, Probleme frühzeitig erkennen, die finanziellen Ressourcen nachhaltig planen und die Handlungsfähigkeit sicherstellen zu können. Ansicht 4 zeigt das Erhebungsergebnis.

⁸ Nach der internen Leistungsverrechnung (ILV)

Darstellungen zum Ergebnis je Einwohner, Ordentlichem Ergebnis (OE) und Jahresergebnis (JE) im Vorbericht 2021									
	Ergebnis je Einwohner (nach ILV ⁴)			Veränderungen des OE/JE nach Produktbereichen			Erläuterungen der Veränderungen		
	Kreisfreie Städte (5)	1	0	4	1	1	3	1	0
Sonderstatusstädte (7)	1	0	6	0	0	7	0	1	6
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	26	1	114	2	2	137	0	3	138
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	21	0	82	2	4	97	0	4	99
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	20	23	144	19	42	126	21	5	161
Summe (443) der Merkmalausprägung	69	24	350	24	49	370	22	13	408
Anteil der Merkmalausprägung	16 %	5 %	79 %	5 %	11 %	84 %	5 %	3 %	92 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
Die Kommunen der Regierungspräsidien (RP) umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
¹⁾ RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
²⁾ RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
³⁾ RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
⁴⁾ Interne Leistungsverrechnung
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 4: Darstellungen zum Ergebnis je Einwohner, Ordentlichem Ergebnis (OE) und Jahresergebnis (JE) im Vorbericht 2021

Nur 16 Prozent der Kommunen zeigten im Vorbericht das Ergebnis je Einwohner (nach ILV), nur fünf Prozent gingen auf Veränderungen des Ordentlichen Ergebnisses/Jahresergebnisses nach Produktbereichen im Vorbericht ein und fünf Prozent der Kommunen erläuterten diese Veränderungen. Bei den Sonderstatusstädten und den Kommunen der Regierungspräsidien Kassel und Gießen hatte keine Kommune die Gründe der Veränderungen im Bereich des ordentlichen Ergebnisses und des Jahresergebnisses umfangreich erläutert. Von den Kommunen des Regierungsbezirks Darmstadt hatten 21 von 187 die Veränderungen im Vorbericht erläutert.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen den Fokus im Vorbericht auch auf die Merkmale Ergebnis je Einwohner (nach ILV), Veränderungen des Ordentlichen Ergebnisses/Jahresergebnisses nach Produktbereichen und der dazu notwendigen Erläuterungen zu legen.

3.4 Cluster 4: Aufwandsdeckungsgrad und Investitionen

In Cluster 4 wurden der Aufwandsdeckungsgrad, der Anteil an den Gesamtaufwendungen sowie die Investitionen als wichtige Informationsbausteine im Vorbericht geprüft.⁹

Der Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich ist wichtig, weil er Aufschluss darüber gibt, inwieweit die Kosten der einzelnen Produktbereiche durch Erträge gedeckt werden. Ein hoher Aufwandsdeckungsgrad kann zum Beispiel anzeigen, ob Erträge aus Gebühren, Beiträgen, Steuern oder anderen Einnahmequellen die Kosten für die Aufwendungen decken und somit angemessen sind. Ein zu niedriger Aufwandsdeckungsgrad zeigt hingegen nicht ausreichende Erträge an, um die Aufwendungen für die Bereitstellung der Leistung decken zu

⁹ Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) StAnz.2021 S. 1270 ff.

können (Beispiel: Kindertageseinrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung). Der Aufwandsdeckungsgrad ist bei der Entscheidung über die Festlegung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten hilfreich. Er ist ein Indikator für die finanzielle Nachhaltigkeit der Produktbereiche im kommunalen Haushalt.

Der Anteil der Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen zeigt die Verteilung der finanziellen Ressourcen im kommunalen Haushalt an. Das erlaubt dem Leser des Vorberichts eine Analyse der Aufwendungen und eine Bewertung der einzelnen Produktbereiche.

Die Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind im Vorbericht aufzunehmen,¹⁰ um aufzuzeigen, wo die Schwerpunkte des investiven kommunalen Handelns liegen, wie die geplanten Auszahlungen für langjährige Projekte die Kommune künftig finanziell bindet und damit langfristig Einfluss auf die Finanzen der Kommune nimmt.

Ansicht 5 bildet ab, ob die o.a. drei Bereiche im Vorbericht dargestellt wurden.

Darstellungen zum Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich (PB), dem Anteil der Aufwendungen je PB an den Gesamtaufwendungen sowie Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vorbericht 2021									
	Aufwandsdeckungsgrad je PB			Anteil der Aufwendungen je PB an den Gesamtaufwendungen			Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	0	1	4	2	0	3	5	0	0
Kreisfreie Städte (5)	0	1	4	2	0	3	5	0	0
Sonderstatusstädte (7)	2	0	5	1	0	6	6	0	1
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	2	2	137	7	2	132	108	11	22
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	1	0	102	1	0	102	81	12	10
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	4	14	169	5	44	138	124	19	44
Summe (443) der Merkmalausprägung	9	17	417	16	46	381	324	42	77
Anteil der Merkmalausprägung	2 %	4 %	94 %	4 %	10 %	86 %	73 %	10 %	17 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt

Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

¹⁾ RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.

²⁾ RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.

³⁾ RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 5: Darstellungen zum Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich (PB), dem Anteil der Aufwendungen je PB an den Gesamtaufwendungen sowie Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vorbericht 2021

Zwei Prozent der 443 Kommunen beleuchteten den Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich und vier Prozent den Anteil der Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen.

Anders sah hingegen die Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vorbericht 2021 aus. Hier lag die Umsetzung bei den un-

¹⁰ Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) StAnz.2021 S. 1270 ff.

tersuchten Kommunen bei 73 Prozent. Alle kreisfreien Städte hatten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vorbericht 2021 aufgenommen.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen auf Basis der Analyseergebnisse dieses Clusters, den Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich und den Anteil der Aufwendungen je Produktbereich an den Gesamtaufwendungen im Vorbericht darzustellen sowie die Investitionen¹¹ und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vorbericht aufzunehmen.

¹¹ Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) StAnz.2021 S. 1270 ff.

3.5 Cluster 5: Darstellung von Risiken

Cluster 5 beleuchtet, ob im Vorbericht auf drei wesentliche Risiken (Steuerrückgang, Folgekosten von Investitionen sowie Ausgliederungen und Beteiligungen) eingegangen wurde.¹²

Kommunale Aktivitäten sind nicht risikolos. Auf der Hand liegen die Abhängigkeit von der allgemeinen Steuerentwicklung aber auch von der individuellen Gewerbesteuerentwicklung in der Kommune selbst.¹³ Daneben generiert kommunales Handeln selbst Risiken. Im Fokus stehen kommunale Investitionen in Infrastruktur und Gebäude. Es entstehen sowohl finanzielle Risiken im Sinne von Folgekosten, aber auch Betreiberrisiken. Daneben werden in der Praxis vielfach kommunale Aufgaben in Beteiligungen ausgegliedert. So können Rückwirkungen auf den kommunalen Haushalt entstehen.

Um diese Risiken minimieren zu können, ist es wichtig, sie zu kennen, langfristig präventiv Gegenmaßnahmen zu ergreifen (beispielsweise Rücklagen bilden oder Folgekosten einplanen) sowie regelmäßig zu überwachen, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.

Ansicht 6 gibt einen Überblick über das Erhebungsergebnis.

Risikobeschreibungen: Steuerrückgang, Folgekosten von Investitionen, Ausgliederungen und Beteiligungen im Vorbericht 2021									
	Steuerrückgang			Folgekosten von Investitionen			Ausgliederungen und Beteiligungen		
Kreisfreie Städte (5)	0	0	5	0	0	5	3	0	2
Sonderstatusstädte (7)	0	0	7	1	0	6	5	0	2
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	1	2	138	0	1	140	7	4	130
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	0	0	103	3	0	100	12	4	87
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	18	19	150	2	7	178	17	11	159
Summe (443) der Merkmalausprägung	19	21	403	6	8	429	44	19	380
Anteil der Merkmalausprägung	4 %	5 %	91 %	1 %	2 %	97 %	10 %	4 %	86 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
 Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
¹⁾ RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
²⁾ RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
³⁾ RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 6: Risikobeschreibungen: Steuerrückgang, Folgekosten von Investitionen, Ausgliederungen und Beteiligungen im Vorbericht 2021

Der Themenkomplex Risikobeschreibungen in der Vorberichterstattung blieb in der Praxis weitgehend unberücksichtigt. 91 Prozent erstellten keine Risikobetrachtung für einen Steuerrückgang. 97 Prozent trafen keine Aussage zu Folgekosten aus Investitionen. Nur 14 Prozent der Kommunen beschrieben die aus Ausgliederungen und Beteiligungen¹⁴ resultierenden Risiken.

¹² Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) StAnz.2021 S. 1270 ff.

¹³ Vgl. dazu die 217. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, LT-Drs. 20/3456, S. 143 ff.

¹⁴ Ausgliederungen und Beteiligungen sind nicht in allen Kommunen vorhanden.

Aus Sicht der Überörtlichen Prüfung sollten gerade Folgekosten im Vorbericht dargestellt werden. Erstens ermöglicht das, den Adressatengruppen den tatsächlichen Aufwand einer bestimmten Maßnahme oder eines Projektes näherbringen zu können. Zweitens werden die Transparenz und das Vertrauen in die kommunale Verwaltung gefördert. Drittens erlauben erst die im Haushalt ausgewiesenen Folgekosten, die langfristigen finanziellen Auswirkungen einer Entscheidung auch realistisch bewerten und viertens dafür finanziell vorsorgen zu können. Fünftens kann so auch sichergestellt werden, die finanziellen Ressourcen nachhaltig zu nutzen und sechstens können durch die Berücksichtigung von Folgekosten unvorhergesehene finanzielle Engpässe vermieden und eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, risikobehaftete Themenbereiche in die Vorberichterstattung aufzunehmen und insbesondere Folgekosten von Investitionen zu beleuchten.

3.6 Cluster 6: Demografie: Bevölkerungsentwicklung

Im sechsten Cluster wird der Umgang der Kommunen mit der Bevölkerungsentwicklung untersucht. Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 GemHVO¹⁵ soll dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Daraus folgt, sowohl Sachverhalte, Analysen und Prognosen zur demografischen Entwicklung der Kommunen im Vorbericht aufzunehmen als auch konkret die vergangenheitsbezogene Entwicklung, eine zukunftsbezogene Prognose sowie die differenzierte zukunftsbezogene sozioökonomische Analyse darzustellen. Für Hessen ist das besonders wichtig. Gibt es hier doch sowohl Kommunen mit Bevölkerungsrückgang und korrespondierenden Problemlagen¹⁶ als auch Kommunen mit Bevölkerungszugang und korrespondierenden Problemlagen¹⁷.

Ansicht 7 stellt den Umfang der Berichterstattung zur Bevölkerungsentwicklung dar.

¹⁵ Vgl. § 6 Absatz 2 Satz 3 GemHVO (siehe FN 5)

¹⁶ Beispielsweise Remanenzkosten, Rückbau (Dorfgemeinschaftshäuser) oder Aufgabenkonzentration (Interkommunale Zusammenarbeit -IKZ) etc.

¹⁷ Beispielsweise überproportionaler Zuzug (auch durch Flüchtlingsbewegungen), zusätzliche Wohn-, Kinderbetreuung-, Schulbedarf etc.

Beschreibung des Demografischen Wandels: Bevölkerungsentwicklung im Vorbericht 2021									
	Vergangenheitsbezogene Entwicklung			Zukunftsbezogene Prognose			Differenzierte zukunftsbezogene sozioökonomische Analyse		
	Kreisfreie Städte (5)	3	0	2	2	0	3	1	0
Sonderstatusstädte (7)	6	0	1	3	0	4	3	0	4
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	114	3	24	52	2	87	55	6	80
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	86	3	14	49	5	49	55	4	44
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	124	8	55	75	5	107	58	26	103
Summe (443) der Merkmalausprägung	333	14	96	181	12	250	172	36	235
Anteil der Merkmalausprägung	75 %	3 %	22 %	41 %	3 %	56 %	39 %	8 %	53 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt

Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

¹⁾ RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.

²⁾ RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.

³⁾ RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 7: Beschreibung des Demografischen Wandels: Bevölkerungsentwicklung im Vorbericht 2021

Zwar machte mit 75 Prozent der überwiegende Teil der hessischen Kommunen Aussagen zur vergangenheitsbezogenen Bevölkerungsentwicklung, gleichwohl ist der Wert vergleichsweise niedrig. Erstens gibt es einen ausdrücklichen Berichtsauftrag in § 6 Absatz 2 GemHVO und zweitens sind die Daten vergleichsweise einfach verfügbar. Dennoch haben nur $\frac{3}{4}$ der Kommunen dazu berichtet. Die zukunftsbezogene Prognose wurde von 41 Prozent und die sozioökonomische Analyse von 39 Prozent der Kommunen im Vorbericht dargestellt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderung, die demografische Entwicklung vergangenheits- und zukunftsbezogen im Vorbericht darzustellen.

3.7 Cluster 7: Demografie: Infrastruktur

In Cluster 7 werden die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung bezogen auf die Infrastruktur analysiert. Hierbei werden die Auswirkungen des Demografischen Wandels auf die Infrastruktur, die zukunftsbezogenen Analysen zu Zuschussbedarfen und Nutzungsintensitäten sowie die Ableitung von Handlungsnotwendigkeiten als Ausprägungen herangezogen.

Veränderungen in Zusammensetzung und Größe der Bevölkerung ziehen zwangsläufig Folgen für die Infrastruktur nach sich. Die Folgen können sowohl in einem Ausbau von Infrastruktur (Wohngebiete/Wohnraum, Betreuungskapazitäten Kindertageseinrichtungen) als auch in einem Rückbau oder zumindest Konzentration von Infrastruktur (Dorfgemeinschaftshäuser, Sporteinrichtungen, Stützpunktfeuerwehren) eintreten. Daneben verändern sich zudem finanzielle Zuweisungen und Zuschüsse. Bei einer schrumpfenden Bevölkerung verringert sich bei Versorgungsaufgaben die Grundmenge an Gebührenzahlern, die für

die Unterhaltung und Finanzierung von Versorgungseinrichtungen zur Verfügung stehen. In der Folge steigen die Kosten je Bürger mit möglicherweise erhöhten Zuschussbedarfen für die Kommune selbst.

Ansicht 8 gibt einen Überblick, inwieweit die Beschreibungen der Kommunen zu den Zusammenhängen zwischen demografischer Entwicklung und kommunaler Infrastruktur erfolgt sind.

Beschreibung des Demografischen Wandels: Infrastruktur im Vorbericht 2021									
	Auswirkungen des Demografischen Wandels auf die Infrastruktur			Zukunftsbezogene Analysen zu Zuschussbedarfen und Nutzungsintensitäten			Ableitung von Handlungsnotwendigkeiten		
	Kreisfreie Städte (5)	1	0	4	0	0	5	0	0
Sonderstatusstädte (7)	4	1	2	0	0	7	0	0	7
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	26	7	108	1	0	140	0	2	139
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	36	12	55	1	0	102	0	1	102
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	66	24	97	2	8	177	2	8	177
Summe (443) der Merkmalausprägung	133	44	266	4	8	431	2	11	430
Anteil der Merkmalausprägung	30 %	10 %	60 %	1 %	2 %	97 %	0 %	3 %	97 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
 Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
¹⁾ RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
²⁾ RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
³⁾ RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 8: Beschreibung des Demografischen Wandels: Infrastruktur im Vorbericht 2021

Wie aus Ansicht 8 erkennbar ist, hat der überwiegende Teil der hessischen Kommunen von einer Beschreibung und Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Infrastruktur abgesehen. Während 40 Prozent der Kommunen die Auswirkungen auf die Infrastruktur beschrieben oder zumindest teilweise beschrieben haben, war der Teil der Kommunen, der auf diesen Beschreibungen aufsetzte und zukunftsbezogene Analysen und Handlungsnotwendigkeiten anstellten, gering (nur ein Prozent stellte zukunftsbezogene Analysen an, drei Prozent der Kommunen leiteten teilweise Handlungsnotwendigkeiten ab).

Eine zukunftsbezogene Analyse, um Handlungsnotwendigkeiten ableiten zu können, beruht vielfach auf Annahmen und ist in der konkreten Ausgestaltung komplex. Dennoch empfiehlt die Überörtliche Prüfung den Kommunen, die Dimension der Infrastruktur im Kontext der Demografie in die Vorberichterstattung aufzunehmen.

3.8 Cluster 8: Demografie: Fluktuation und Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen

Abschließend mit der demografischen Dimension befasst sich Cluster acht und betrachtet, ob die demografisch bedingte Fluktuation und die grundsätzlichen Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen beleuchtet wurden.

Demografisch bedingte Fluktuation bezeichnet den Effekt, der die Veränderungen in der Struktur der arbeitenden Bevölkerung durch den demografischen Wandel bewirkt. Es werden weniger Menschen im Erwerbsleben stehen, was

sich in verschiedener Weise auf die Kommunen auswirkt. Es können einerseits Auswirkungen auf die gewerblichen Strukturen der Kommunen (Wegfall von lokalen Steuereinnahmen und Veränderungen in Ver- und Entsorgungsstrukturen) als auch übergeordnete negative Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen (Zuweisungen, Anteile an Einkommensteuer) entstehen.

Ansicht 9 gibt einen Überblick über den Umfang der Berichterstattung für die genannten Bereiche.

Beschreibung des Demografischen Wandels: Fluktuation und monetäre Implikationen im Vorbericht 2021						
	Quantifizierung der demografisch bedingten Fluktuation			Auswirkungen des Demografischen Wandels auf die kommunalen Finanzen		
Kreisfreie Städte (5)	0	0	5	0	0	5
Sonderstatusstädte (7)	0	0	7	0	0	7
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	3	2	136	5	3	133
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	1	0	102	3	0	100
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	0	0	187	2	4	181
Summe (443) der Merkmalausprägung	4	2	437	10	7	426
Anteil der Merkmalausprägung	1 %	0 %	99 %	2 %	2 %	96 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
 Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
 1) RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
 2) RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
 3) RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 9: Beschreibung des Demografischen Wandels: Fluktuation und monetäre Implikationen im Vorbericht 2021

Analog der in Ansicht 8 dargestellten Zusammenhänge zeigte sich, dass ein Prozent der Kommunen Angaben zur demografischen Fluktuation machte, vier Prozent der Kommunen schätzen Folgen vollständig oder zumindest teilweise für die kommunalen Finanzen ab.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, die dargestellten Auswirkungen des demografischen Wandels in die Vorberichterstattung aufzunehmen.

3.9 Cluster 9: Digitalisierung

Zwar ist die Digitalisierung noch nicht ausdrücklich im § 6 GemHVO genannt, die Bedeutung der Digitalisierung ist jedoch allgegenwärtig und für die Kommunen von herausragender Bedeutung. Schließlich ist die Digitalisierung für sie doch essentielles, tägliches Arbeitsmittel. Sie ist aber auch die Option für Verwaltungsmodernisierung (digitale IKZ, Prozessoptimierungen, Synergien etc.) und sie ist nicht zuletzt zukunftsweisend beispielsweise beim Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Verwaltung.

Cluster 9 untersucht unter anderem, ob die Haushalte (und damit auch die Vorberichte) online verfügbar sind und ob die Kommunen Softwaresysteme einsetzen, um die Berichte zu erstellen.

§ 97 Absatz 4 HGO regelt, den Haushaltsplan im Anschluss an die Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Entsprechend wurde untersucht, ob und in welchem Umfang die Kommunen den Vorbericht sowie den Haushaltsplan für die Adressatenkreise dauerhaft zugänglich gemacht haben (sogenannte „Online-Verfügbarkeit“).

Ansicht 10 zeigt das Ergebnis.

Online-Verfügbarkeit der Haushaltspläne und Vorberichte 2021			
	Verfügbar	Teilweise verfügbar	Nicht verfügbar
Kreisfreie Städte (5)	5	0	0
Sonderstatusstädte (7)	7	0	0
Kommunen (141) RP Kassel ¹⁾	79	0	62
Kommunen (103) RP Gießen ²⁾	66	0	37
Kommunen (187) RP Darmstadt ³⁾	135	14	38
Summe (443) der Merkmalsausprägung	292	14	137
Anteil der Merkmalsausprägung	66 %	3 %	31 %

Kriterien: ■ = erfüllt; ■ = teilweise erfüllt; ■ = nicht erfüllt
 Die Kommunen der Regierungspräsidien umfassen die folgenden Landkreise sowie alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
 1) RP Kassel: Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner.
 2) RP Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg.
 3) RP Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Wetterau.
 Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 10: Online-Verfügbarkeit der Haushaltspläne und Vorberichte 2021

Gemäß Ansicht 10 haben 292 von 443 hessischen Kommunen den Haushaltsplan und damit den Vorbericht dauerhaft für alle interessierten Adressatenkreise auf ihrem Internetauftritt zugänglich gemacht. Demgegenüber hatten 137 Kommunen keine Online-Verfügbarkeit sichergestellt. Nur 14 Kommunen hatten zwar die Haushaltssatzung nicht aber den Haushaltsplan mit Vorbericht online zugänglich gemacht.

Der wesentliche Teil der Kommunen hatte damit die Online-Verfügbarkeit sichergestellt. Die Sonderstatusstädte und die kreisfreien Städte hatten sogar die Online-Verfügbarkeit vollständig sichergestellt.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt allen hessischen Kommunen eine Online-Verfügbarkeit des Haushaltsplans sicherzustellen. Auch wenn hierzu keine eindeutige gesetzliche Verpflichtung besteht, stellt die Online-Verfügbarkeit eine unverzichtbare Serviceleistung im Zeitalter der Digitalisierung dar. Dabei empfiehlt die Überörtliche Prüfung aus ihrer bisherigen Prüfungserfahrung¹⁸ folgende Anforderungen an die Online-Verfügbarkeit:

¹⁸ Vgl. dazu die: 213. Vergleichende Prüfung „Digitalisierung“ im Kommunalbericht 2019, (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 230 ff. (mit Digitalisierungsleitfaden); 222. Vergleichende Prüfung „Großstädtebericht“ im Großstädtebericht, (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021; LT-Drs. 20/6483; 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ im Kommunalbericht 2022, (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. November 2022, LT-Drs. 20/9410, S. 244 ff.; 233. Vergleichende Prüfung „Sonderstatusstädte“ im Kommu-

- Der Haushaltsplan sollte mindestens als PDF-Dokument im Internetauftritt der Kommune veröffentlicht werden.
- Das PDF-Dokument sollte vollständig mit der Stichwortsuchfunktion analysierbar sein.
- Das PDF-Dokument sollte anwenderfreundlich durch Lesezeichen in Abschnitte gegliedert sein.
- Im Idealfall ist der Haushaltsplan barrierefrei und als nutzerfreundliche interaktive Form im Internetauftritt eingebettet ausgestaltet.

Interaktiver
Haushaltsplan

Gemeinde Petersberg: Interaktiver Haushaltsplan (Auszug Internetseite)

Der Interaktive Haushaltsplan ermöglicht interessierten Bürgern, Politik und Verwaltung, sich schnell über die aktuellen Haushaltsdaten zu informieren. Am Beispiel des Ergebnishaushaltes der Gemeinde Petersberg werden die Ergebnisse übersichtlich mit einem Ampelsystem dargestellt.

Ergebnishaushalt								
	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027		
Ordentliche Erträge	--	35.109.100	37.121.800	↗	38.763.500	40.785.800	41.906.800	↗
Ordentliche Aufwendungen	--	36.001.100	39.031.700	↗	39.924.400	41.103.200	42.243.600	↗
Verwaltungsergebnis	--	-892.000	-1.909.900	↘	-1.160.900	-317.400	-336.800	↗
Finanzerträge	--	33.400	193.500	↗	156.100	118.800	81.400	↘
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	--	27.500	54.900	↗	168.400	296.900	326.500	↗
Finanzergebnis	--	5.900	138.600	↗	-12.300	-178.100	-245.100	↘
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	--	35.142.500	37.315.300	↗	38.919.600	40.904.600	41.988.200	↗
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	--	36.028.600	39.086.600	↗	40.092.800	41.400.100	42.570.100	↗
Ordentliches Ergebnis	--	-886.100	-1.771.300	↘	-1.173.200	-495.500	-581.900	↗
Außerordentliche Erträge	--	1.000	6.000	↗	6.000	6.000	6.000	→
Außerordentliche Aufwendungen	--	8.500	9.600	↗	9.600	9.600	9.600	→
Außerordentliches Ergebnis	--	-7.500	-3.600	↗	-3.600	-3.600	-3.600	→
Jahresergebnis	--	-893.600	-1.774.900	↘	-1.176.800	-499.100	-585.500	↗

Ansicht 11: Gemeinde Petersberg: Interaktiver Haushaltsplan (Auszug Internetseite); Quelle: Internetseite der Gemeinde Petersberg¹⁹

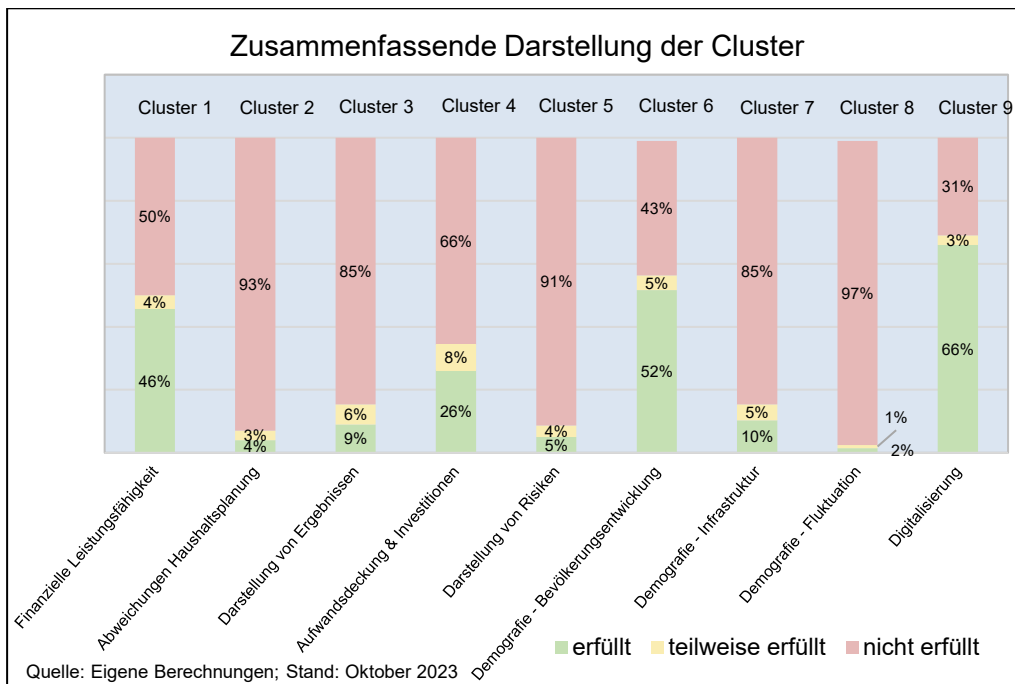
Die Darstellung der Entwicklung der Haushaltsdaten mit einem Ampelsystem wird von der Überörtlichen Prüfung positiv gewertet. Es ermöglicht den unterschiedlichen Interessengruppen (Bürger, Mandatsträger, Verwaltung) auf einen Blick festzustellen, mit welcher Tendenz sich die verschiedenen Positionen des Haushalts entwickeln und ob die Planziele erreicht werden. Das Ampelsystem umfasst dabei auch die zukunftsbezogenen Haushaltsdaten.

3.10 Gesamtbeurteilung

Die Ergebnisse der neun untersuchten Cluster wurden in Ansicht 12 grafisch aufbereitet und nebeneinander gestellt.

nalbericht 2023, (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 46 ff.; 234. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 21022: Städte und Gemeinden“ im Kommunalbericht 2023, (Achtunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 21. November 2023, LT-Drs. 20/11686, S. 90 ff.

¹⁹ Quelle Internetseite Gemeinde Petersberg; https://www.petersberg.de/index_main.php?unid=3006&websiteid=petersberg&highlightquery=Interaktiver%20Haushaltsplan&PHPSESSID=bce2a2db40d0f9dfb615e78a34cd662a; Abruf am 27. März 2024.



Ansicht 12: Zusammenfassende Darstellung der Cluster

Die Vergleichende Prüfung der Vorberichte zeigt, wie heterogen die Kommunen in den Vorberichten zum Haushalt auf die drängenden Aspekte eingehen. Während direkt ableitbare haushaltsbezogene Daten und Sachverhalte von der Mehrheit der Kommunen verarbeitet und dargestellt wurden, zeigten sich Defizite in der Aufbereitung zukunftsbezogener, risikoorientierter und demografischer Daten. Konkret erreichten die Themen der Cluster 6 und 9 immerhin noch Durchschnittswerte. Bei den weiteren Clustern machte der Großteil der Kommunen keine Angaben; in Cluster 4 waren es 91 Prozent, in Cluster 5 waren es 93 Prozent und in Cluster 8 sogar 97 Prozent.

Die Überörtliche Prüfung sieht es dabei als hilfreich und zielführend an, frühzeitig und auch kontinuierlich eine einheitlich strukturierte Datenbasis aufzubauen, um auf dieser Basis beispielsweise demografische Zusammenhänge berechnen und auswerten zu können, um so den Kommunen wieder wertvolle zukunftsorientierte Daten zurückgeben zu können.

Mit Ausnahme der Gemeinde Weißenborn (952 Einwohner) erfüllten alle Kommunen die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Vorberichts im Prüfungsjahr 2021. Im Prüfungsverlauf teilte die kleinste hessische Gemeinde Weißenborn (Werra-Meißner-Kreis) mit, sie habe für das Jahr 2021 keinen Haushaltsplan vorgelegt und habe somit auch keinen Vorbericht erstellt. Das Haushaltsjahr 2021 stand dadurch vollständig unter der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Diese Vorgehensweise ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen und damit auch nicht zulässig.

Sondersituation
Weißenborn

Die Überörtliche Prüfung fordert von der Gemeinde Weißenborn die haushaltsrechtlichen Vorschriften einzuhalten (§ 95 HGO) und fristgerecht einen Haushaltsplan mit allen Bestandteilen gemäß § 1 GemHVO für jedes Jahr aufzustellen. Sie bittet gleichzeitig Kommunen, Weißenborn dabei gegebenenfalls in Form einer digitalen IKZ zu unterstützen,

4. Berichtswerte Einzelsachverhalte

4.1 Positivbeispiele

Es gab auch viele positive und gelungene Beispiele in den Vorberichten:

In zahlreichen Vorberichten der Kommunen waren Themen aufgeführt, die über die üblichen Aspekte hinausgingen und speziell die jeweilige Kommune betrafen. Besonders häufig waren die Themen:

- Finanzielle Auswirkungen der Coronapandemie
- Kinderbetreuung
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Förderung Stadtumbau/Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

Die Auswahl der Sonderthemen hing von den vor Ort aktuell diskutierten Themen ab. Die Sonderthemen sollten relevante Informationen bereitstellen und den Adressaten einen Einblick in die aktuellen und geplanten Aktivitäten und Investitionen geben, um frühzeitig eine Einbindung zu ermöglichen

Entwicklung
Zuschussbedarf der
Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Wetter²⁰ verarbeitete in ihrem Vorbericht (Ansicht 13) die Entwicklung der Zuschussbedarfe der Kindertagesstätten. Hierbei unterschied sie zudem zwischen den städtischen, den kirchlichen und freien Trägern.

Haushalts-jahr	Städtische Kitas	Ev. Kita Arche	Kinderkrippe Wetterfrösche	Gesamt
2001	434.167 €	273.306 €		707.473 €
2002	451.525 €	290.427 €		741.952 €
2003	455.372 €	262.730 €		718.102 €
2004	456.819 €	305.630 €		762.449 €
2005	462.997 €	309.147 €		772.144 €
2006	473.982 €	300.477 €		774.459 €
2007	486.030 €	311.354 €		797.384 €
2008	520.810 €	307.653 €		828.463 €
2009	526.438 €	320.470 €	48.838 €	895.746 €
2010	568.731 €	330.337 €	101.051 €	1.000.119 €
2011	624.613 €	354.022 €	113.801 €	1.092.436 €
2012	643.939 €	381.213 €	138.670 €	1.163.822 €
2013	742.011 €	365.924 €	139.275 €	1.247.209 €
2014	705.747 €	355.557 €	160.629 €	1.221.933 €
2015	806.850 €	394.982 €	190.566 €	1.392.398 €
2016	893.601 €	364.695 €	301.452 €	1.559.748 €
2017	922.883 €	496.013 €	345.397 €	1.764.294 €
2018	944.780 €	439.521 €	310.001 €	1.694.302 €
2019	1.072.174 €	499.834 €	367.200 €	1.939.208 €
2020	1.218.334 €	542.834 €	350.800 €	2.111.968 €
2021	1.348.980 €	595.880 €	434.680 €	2.379.540 €

Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Wetter

Ansicht 13: Darstellung Entwicklung Zuschussbedarf eigene und fremde Kindertageseinrichtungen der Stadt Wetter; Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Wetter

Mit dieser Darstellung machte die Stadt transparent, welche Beträge für den Betrieb und die Entwicklung von Kindertagesstätten aufgebracht werden müssen.

Auswirkungen der
Bevölkerungs-
entwicklung

Die Gemeinde Wald-Michelbach zeigte in ihrem Vorbericht die finanziellen Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung.

²⁰ Rund 9.000 Einwohner / Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bevölkerungs - Entwicklung 2019 - 2035									
Nr.	Bewertung / Kriterien	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2035
1	Einwohner - Zahl / 1. Wohnsitz	10.593	10.593	10.593	10.400	10.300	10.200	10.100	9.500
2	Durchschnitts - Alter (rd.)	47,0	47,1	47,2	47,4	47,6	47,8	47,9	50,0
3	Steuern / steuerähnliche Erträge	9.979.040	9.886.000	9.572.500	9.478.500	9.653.500	9.699.500	975.000	10.500.000
	Pro - Kopf - Anteil	942,04	933,26	903,66	911,39	937,23	950,93	96,53	1.105,26
4	Einkommensteuer - Anteile	5.452.668	5.400.000	5.505.000	5.505.000	5.505.000	5.505.000	5.700.000	6.000.000
	Pro - Kopf - Anteil	514,74	509,77	519,68	529,33	534,47	539,71	564,36	631,58
5	Schlüsselzuweisungen (Brutto)	4.270.363	4.917.000	4.370.000	4.370.000	4.370.000	4.370.000	4.800.000	5.000.000
	Pro - Kopf - Anteil	403,13	464,17	412,54	420,19	424,27	428,43	475,25	526,32
6	Gesamt - Aufwand / Ergebnis - HH	21.973.278	23.460.000	23.955.000	23.720.000	23.669.000	23.647.000	23.700.000	24.500.000
	Pro - Kopf - Anteil	2.074,32	2.214,67	2.261,40	2.280,77	2.297,96	2.318,33	2.346,53	2.578,95
7	Investitions-Kredite	1.270.911	1.723.000	1.255.000	1.260.000	1.260.000	1.195.000	1.195.000	1.500.000
	Pro - Kopf - Anteil	119,98	162,65	118,47	121,15	122,33	117,16	118,32	157,89
8	Kassen - Kredit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Pro - Kopf - Anteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Kindergärten / Gesamt - Aufwand	1.894.117	2.344.786	2.608.085	2.631.554	2.659.205	2.684.693	2.700.000	3.900.000
	Pro - Kopf - Anteil	178,81	221,35	246,21	253,03	258,18	263,21	267,33	410,53

Quelle: Vorbericht 2021 der Gemeinde Wald-Michelbach

Ansicht 14: Darstellung Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung 2019 bis 2035 der Gemeinde Wald-Michelbach

Sie berücksichtigte dabei nicht nur die Zahlen der Vergangenheit und Gegenwart, sondern stellte auch eine Vorausberechnung für die Zukunft an (2019 bis 2035).

Die Gemeinde Vöhl²¹ verwies in ihrem Vorbericht auf die Bedeutung des Klimawandels.

Klimawandel

„Die Erderwärmung und der globale Klimawandel sind eine zentrale Herausforderung der Gegenwart. Das Land Hessen hat sich als Ziel gesetzt, bis 2024 seine Treibhausgasemission um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2050 soll das langfristige Ziel der Klimaneutralität erreicht werden. Auch Landkreise, Städte und Gemeinden sind gefordert, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren (aus Charta „Hessen aktiv: die Klima Kommunen“).

Die Gemeinde Vöhl hat bereits im Jahr 2009 die Charta der Klimakommunen unterzeichnet und strebt damit ebenfalls das Ziel an, klimaneutral zu werden.

Damit hat sich die Gemeinde einer Selbstverpflichtung unterworfen, kann aber andererseits auch von erhöhten Förderquoten im Rahmen der aufgelegten Förderprogramme profitieren. Dass Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet mit der Fachstelle der Klimakommunen, die bei der LandesEnergieAgentur (LEA) angesiedelt ist ein vielfältiges Betreuungsangebot.

Beratungsstellen und Handlungsanweisungen sind das eine, die geeigneten Förderprogramme ausfindig zu machen, die erforderlichen Anträge zu stellen und die Förderrichtlinien so einzuhalten, dass nach der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnung keine Förderschädlichkeit eintritt das andere. Oft mangelt es an der Überschaubarkeit. Konzepte sind oft Grundvoraussetzungen für eine mögliche Förderung.

Bzgl. etwaiger Projekte im Zusammenhang mit den gesamten Förderprogrammen wird eine Zusammenarbeit und eine gemeinsame Vorgehensweise mit

²¹ Rund 5.500 Einwohner / Landkreis Waldeck-Frankenberg

mehreren Nachbarkommunen angestrebt. Die Schaffung der Stelle eines „Klimaschutzmanagers“ analog des Vorbildes der Kommunen im Oberen Edertal wäre denkbar.“²²

Sie unterstrich die Bedeutung des Klimawandels für die eigene Kommune und zeigte auf, welche Schritte schon gemacht wurden und welche zukünftig noch notwendig sind.

Strategische Ziele
der Stadt Eschwege

Die Stadt Eschwege²³ formulierte im Vorbericht (Ansicht 15) strategische Ziele für die Stadt, an denen die Produkte und Kennzahlen des Haushalts entwickelt wurden.

Die ausgewählten Produkte basierten dabei auf strategischen Zielen, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2010 beschlossen hatte.

Diese strategischen Ziele waren:

Eschwege ist ...

- Standort für innovative Technologien, Handwerk, Handel und Industrie
- Standort für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- Standort für naturnahen Tourismus
- Standort für Familien und Senioren
- Standort für bürgerschaftliches Engagement

Basierend auf diesen strategischen Zielen wurden seit dem Jahr 2011 alle Produkte in einer Projektgruppe beschrieben und mit Kennzahlen versehen. Die Produkte wurden anschließend im Finanzausschuss vorgestellt und abschließend beraten. Seit Anfang des Jahres 2015 sind sämtliche Produkte einheitlich beschrieben und mit Kennzahlen versehen.

Im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung wurden die strategischen Ziele und Leitlinien überarbeitet und Schlüsselprodukte benannt. Dabei wurden die strategischen Ziele eng mit dem neuen Marketingauftritt der Stadt "Eschwege überrascht" verknüpft.

Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Eschwege

Ansicht 15: Strategieziele der Stadt Eschwege im Vorbericht 2021; Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Eschwege

Die Formulierung strategischer Ziele ist zu begrüßen. Die Stadt skizziert damit Leitlinien für ihr politisches Handeln.

Kostendeckungs-
grade der
Gebührenhaushalte
der Stadt Oberzent

Die Stadt Oberzent²⁴ stellte im Vorbericht (Ansicht 16) gesondert die Kostendeckungsgrade ihrer Gebührenhaushalte auf Basis der Planwerte des Haushaltsjahres und des Vorjahres dar.

²² Vgl. Vorbericht 2021 Gemeinde Vöhl, Seite 50

²³ Rund 19.500 Einwohner / Werra-Meißner-Kreis

²⁴ Rund 10.300 Einwohner / Odenwaldkreis

Kostendeckungsgrade Gebührenhaushalte		
<u>062010 - Kindertagesstätten:</u>		
	Plan 2020	Plan 2021
Ordentliche Erträge + Erlöse ILV	955.521	1.632.075
Ordentliche Aufwendungen + Kosten ILV	2.388.461	2.905.764
Kostendeckungsgrad in %	40,01%	56,17%
<u>113010 - Abwasserbeseitigung</u>		
	Plan 2020	Plan 2021
Ordentliche Erträge + Erlöse ILV	2.456.193	2.673.100
Ordentliche Aufwendungen + Kosten ILV	2.456.193	2.673.019
Kostendeckungsgrad in %	100,00%	100,00%
<u>114010 - Wasserversorgung</u>		
	Plan 2020	Plan 2021
Ordentliche Erträge + Erlöse ILV	1.313.825	1.423.598
Ordentliche Aufwendungen + Kosten ILV	1.313.825	1.423.178
Kostendeckungsgrad in %	100,00%	100,03%
<u>133010 - Friedhofs- und Bestattungswesen:</u>		
	Plan 2020	Plan 2021
Ordentliche Erträge + Erlöse ILV	236.130	331.969
Ordentliche Aufwendungen + Kosten ILV	335.775	331.768
Kostendeckungsgrad in %	70,32%	100,06%

Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Oberzent

Ansicht 16: Kostendeckungsgrade Gebührenhaushalte der Stadt Oberzent; Quelle: Vorbericht 2021 der Stadt Oberzent

Oberzent stellte sehr bürgerorientiert die Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte dar. So erhalten die Mandatsträger und die Bürger weitergehende Informationen zu den von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen, zu deren Abnahme sie verpflichtet sind.²⁵

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt den Kommunen, Sonderthemen im Vorbericht aufzunehmen. Sie sollten relevante Informationen bereitstellen und den Adressaten einen Einblick in die aktuellen und geplanten Aktivitäten und Investitionen geben. Sonderthemen können helfen, bestimmte Bereiche oder Projekte hervorzuheben und ihre Bedeutung im Haushaltsplan zu verdeutlichen. Sie tragen auch dazu bei, die Transparenz und Kommunikation zu verbessern und binden frühzeitig Interessierte ein.

²⁵ Sogenannter Anschluss- und Benutzungszwang; vgl. § 19 Absatz 2 HGO

4.2 Bedeutung des Vorberichts für die Finanzaufsicht

Auch die Finanzaufsichten sehen die Bedeutung des Vorberichts für die Kommunen. So hatte die Finanzaufsicht des Main-Kinzig-Kreises in die Haushaltsgenehmigung 2021 der Stadt Gelnhausen²⁶ aufgenommen, der Vorbericht 2021 entspreche nicht vollends den Vorgaben nach § 6 Absatz 2 GemHVO.

„Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter der Einbeziehung der beiden Vorjahre geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen erläutern. Zudem soll ein Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Die Finanzaufsicht des Main-Kinzig-Kreises hat die Stadt Gelnhausen gebeten, dies künftig zu beachten.“²⁷

Die Überörtliche Prüfung sieht das Vorgehen des Main-Kinzig-Kreises als sachgerecht an und empfiehlt den Finanzaufsichten eine Prüfung der Vorberichte in Bezug auf ihre Vollständigkeit im Rahmen der Haushaltsprüfung verbindlich aufzunehmen.

4.3 Sustainable Development Goals (SDGs)

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) haben sich im September 2015 mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ auf insgesamt 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) geeinigt. Die SDGs setzen Maßstäbe in sozialen, ökonomischen und ökologischen Dimensionen.



Ansicht 17: Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen; Quelle: Screenshot vom 30. Dezember 2021, unter <https://sdg-indikatoren.de/>

Die Nachhaltigkeitsziele können in die kommunalen Haushalte integriert werden und damit über die korrespondierende Entwicklung von Prozessen und Kennzahlen im Haushalt und im Controlling informieren (siehe § 10 Absatz 3 GemHVO²⁸).

²⁶ Rund 23.700 Einwohner / Main-Kinzig-Kreis

²⁷ Siehe Schreiben Kommunal- und Finanzaufsicht des Main-Kinzig-Kreises vom 12. Juli 2021

²⁸ § 10 Absatz 3 GemHVO

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft und sind in die Berichterstattung nach § 28 einzubeziehen.

Um die Mandatsträger und interessierte Personenkreise für das Thema Nachhaltigkeit²⁹ zu sensibilisieren, regt die Überörtliche Prüfung an, das Themenfeld „Sustainable Development Goals (SDGs)“ in den Vorbericht aufzunehmen.

5. Zusammenfassung

Der kommunale Haushalt ist ein Dokument, das oftmals viele hundert Seiten umfasst und die finanzielle Planung und Konstitution einer Kommune in einem hohen Detailgrad darstellt. Dabei werden gemäß der Produktstruktur der Kommunen umfassende Finanzinformationen zur Planung des aktuellen Haushaltsjahrs, der Ist-Ergebnisse vorangegangener Haushaltsjahre sowie Finanzinformationen zur mittelfristigen Planung, den Investitionen, Schulden und der Stellsituation bereitgestellt. Der Umfang und die Detailtiefe des kommunalen Haushalts stellen den Leser vor Herausforderungen, insbesondere wenn keine oder nur wenige Vorkenntnisse zur Materie vorhanden sind.

An dieser Stelle setzt der Vorbericht an. Der Vorbericht ist der Einstiegspunkt in den Haushalt einer Kommune. Er fasst die Informationen und Sachverhalte des Haushalts komprimiert zusammen und stellt alle wichtigen Eckpunkte heraus, ohne den gesamten kommunalen Haushalt in Gänze lesen und erfassen zu müssen. Er bildet damit eine erste und leicht zu erreichende Information für verschiedene Adressatenkreise.

Genau deswegen ist der Vorbericht im derzeit umfangreichen kommunalen Haushalt eine wertvolle Informationsquelle, nicht nur für die Entscheidungsträger, sondern für alle Bürger.

Ansicht 18 fasst die Merkmalsausprägungen der Cluster 1 bis 9 zusammen und nimmt die Ableitung eines Reifegrads vor.

²⁹ Art. 26c Verfassung des Landes Hessen: Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Zusammenfassende Auswertung der Merkmalsausprägungen Cluster 1 bis 9				
	Erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt	Reifegrad
Cluster 1: Finanzielle Leistungsfähigkeit	46 %	4 %	50 %	Niedrig
Cluster 2: Abweichung zur Haushaltsplanung und Erläuterungen der Gründe	4 %	3 %	93 %	Niedrig
Cluster 3: Ergebnisse, Veränderungen und Erläuterungen zur politischen Steuerung	9 %	6 %	85 %	Niedrig
Cluster 4: Aufwanddeckungsgrad und Investitionen	26 %	8 %	66 %	Niedrig
Cluster 5: Darstellung von Risiken	5 %	4 %	91 %	Niedrig
Cluster 6: Demografie – Bevölkerungsentwicklung	52 %	5 %	43 %	Mittel
Cluster 7: Demografie – Infrastruktur	10 %	5 %	85 %	Niedrig
Cluster 8: Demografie – Fluktuation und Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen	2 %	1 %	97 %	Niedrig
Cluster 9: Digitalisierung	66 %	3 %	31 %	Mittel

Kriterien: ■ = hoher Reifegrad; ■ = mittlerer Reifegrad; ■ = niedriger Reifegrad
Die Gesamtbeurteilung orientiert sich an der Merkmalsausprägung „erfüllt“:
75 Prozent und höher = hoher Reifegrad
50 bis 75 Prozent = mittlerer Reifegrad
unter 50 Prozent = niedriger Reifegrad
Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Oktober 2023

Ansicht 18: Zusammenfassende Auswertung der Merkmalsausprägungen Cluster 1 bis 9

Aus Ansicht 18 ist erkennbar, welche Cluster die hessischen Kommunen in ihren Vorberichten aufbereitet und verarbeitet haben. Bei sieben³⁰ von neun Clustern wurde ein niedriger Reifegrad festgestellt. Die Merkmalsausprägung „Erfüllt“ lag zwischen 2 und 66 Prozent. Die Kommunen taten sich erkennbar schwer damit oder sahen sich Herausforderungen gegenüber, Ergebnisdarstellungen, Risiken und Auswirkungen des demografischen Wandels in den Vorberichten darzustellen. Das zeigen Cluster 2, 5 und 8. Diese Cluster wurden zu über 90 Prozent nicht erfüllt. Dabei ist doch gerade die adressatengerechte Darstellung und Beurteilung von Risiken nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung eine Grundkomponente der Entscheidungsfindung für die politischen Gremien.

Für Cluster 6 wurde ein mittlerer Reifegrad festgestellt. Da in Cluster 6 ein Berichtsauftrag gemäß § 6 Absatz 2 GemHVO besteht und die Daten vergleichsweise einfach verfügbar sind, besteht nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung hier Optimierungspotenzial.

Eine durchschnittliche Wertung erfährt Cluster 9 mit einer Erfüllungsquote von 66 Prozent. Im Cluster 9 wurde die Online-Verfügbarkeit der Vorberichte als Kriterium quantifiziert. Auch hier gibt es zur digitalen Verwaltung noch Potenzial.

Die hessischen Kommunen haben nahezu vollständig einen Vorbericht gemäß § 6 GemHVO erstellt. Sie sind dabei hinsichtlich der Pflichtbestandteile und darüber hinaus der faktisch notwendigen Informationen hinter ihren Möglichkeiten geblieben. Die Überörtliche Prüfung erachtet den Vorbericht zum jetzigen Zeitpunkt als ein bedeutendes Instrument der Informationsbereitstellung. Daher

³⁰ Cluster 2, 4, 5, 7 und 8

sind die Pflichtbestandteile nach GemHVO in die Vorberichte aufzunehmen. Die weitergehenden Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung dienen als Anregung.

Die Aufnahme relevanter Inhalte in den Vorbericht bedeutet dabei nicht, die Kommunen mit neuen Aufgaben zu belasten. Im Gegenteil sollen Mandatsträger und interessierte Dritte schneller und einfacher über wesentliche Entwicklungen des Haushaltsplans informiert werden.

6. Ausblick


Die Vorberichte sind gerade bei unübersichtlichen und sehr umfangreichen Haushalten eine für alle (ehrenamtliche Mandatsträger, Bürger und Verwaltung) wichtige, zentrale, schnell und einfach zugängliche Informationsquelle. Solange sind die Vorberichte eine unverzichtbare Hilfestellung für alle am kommunalen Leben Interessierte.

Parallel streben das Land Hessen³¹ und auch der Bund richtigerweise an, die Bürokratie abzubauen und in den kommenden Jahren Verwaltungsprozesse und -strukturen zu vereinfachen und weiterzuentwickeln. Um den Bürokratieabbau wirksam zu gestalten, werden aus heutigem Blickwinkel Änderungen und Anpassungen auch im Kommunalrecht notwendig werden. Die Evaluation der derzeitigen Rechtslage und die daraus abzuleitenden Anpassungen sind kurzfristig anzugehende Aufgaben. Einheitliche Verfahren und vereinfachte Standards können und müssen dazu beitragen, die Komplexität – auch der kommunalen Haushalte – zu reduzieren und die Transparenz zu steigern.

Daraus allerdings jetzt schon den Schluss zu ziehen, auf die Vorberichte könnte sofort verzichtet werden, ist aus Sicht der Überörtlichen Prüfung der falsche Ansatz. Die Vorberichte können erst dann wegfallen, wenn die Haushalte klar und übersichtlich strukturiert sind. Aktuell ist das eher umgekehrt. Die Haushalte werden als „undurchdringlich“ angesehen und die Vorberichte helfen, sich im Haushalt zurecht zu finden. Deswegen begleitet die Überörtliche Prüfung schon aktuell ein Projekt zu Verschlinkung der kommunalen Haushalte. Ziel ist ein kommunaler Haushalt, der schlanker, transparenter und damit für alle Adressaten – auch ohne Vorbericht – besser lesbar wird.

Darmstadt, 6. Mai 2025

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
Im Auftrag



Dr. Keilmann

³¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vom 18. Dezember 2023.

7. Leitfaden für Kommunen

Nachfolgender Leitfaden stellt hierzu Struktur und Inhalte zur Verfügung (Ansicht 19).

Leitfaden Vorbericht Haushaltsplan	
Regelungsbedarf	Empfehlung
Zeitplan aufstellen	<p>Zeitplan aufstellen, bis wann Datenlieferungen zum Vorbericht aus den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen und Beteiligungen erfolgen müssen. Der Ablauf erfolgt analog und parallel zum Haushaltsaufstellungsverfahren. Alle Informationen und Datenlieferungen sollten vorliegen, wenn der Vorbericht erstellt wird.</p> <p>Hierbei beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interne Quellen: Fachbereiche, Beteiligungen • Externe Quellen: Statistiken (z.B. bei dem Thema Demografie)
Aufbereitung	<p>Die Sprache des Vorberichts sollte in einfachen, klaren und präzisen Sätzen erfolgen. Für Bürger und Nicht-Finanzpolitiker sollten Fachbegriffe an zentraler Stelle erläutert werden (zum Beispiel Glossar). Der Vorbericht sollte auf Grammatik und Rechtschreibung geprüft werden. Format und Layout (konsistente Schriftart und Schriftgröße) sollten einheitlich sein sowie einladend und ansprechend wirken.</p>
Umfang	<p>Der Umfang sollte angemessen sein. Der Vorbericht hat alle gesetzlich geforderten, wichtigen und relevanten Informationen zu beinhalten (siehe auch Thema Inhalte). Ein Richtwert für eine Seitenanzahl des Vorberichts kann nach örtlichen Verhältnissen variieren.</p>
Grafische Darstellungen	<p>Im Vorbericht können Grafiken, Diagramme und Tabellen verwendet werden, um die Informationen auch visualisiert darzustellen. Grafiken sind leichter zu verstehen als reine Textinformation. Sie haben eine hohe Aufmerksamkeitswirkung und können große Datenmengen auf kleinem Raum präsentieren. Das darf aber nicht dazu führen, den Vorbericht mit Grafiken zu überladen. Vielmehr ist auf eine ausgewogene Anzahl an Grafiken zu achten.</p>
Digitalisierung	<p>Die Digitalisierung ist von zentraler Bedeutung für jede Kommune. Sie ist Basis für jedes Verwaltungshandeln. Sie ist Option für die Verwaltungsmodernisierung (digitale IKZ). Sie ermöglicht die Kommunikation mit dem Bürger über das Internet und das flächendeckend und effizient. Und sie ist Aufbruch in eine neue Welt (Künstliche Intelligenz - KI).</p> <p>Ein interaktiver Haushalt bietet eine visuell ansprechende und verständliche Möglichkeit, sich über die aktuelle Haushaltslage sowie geplante Investitionen zu informieren.</p>
Online-Verfügbarkeit	<p>Der Haushalt (mit Vorbericht) sollte online verfügbar sein. Hierbei ist auf folgende Anforderungen zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Haushaltsplan ist als PDF-Dokument im Internetauftritt der Kommune zu veröffentlichen. • Das PDF-Dokument sollte vollständig mit der Stichwortsuchfunktion analysierbar sein. • Das PDF-Dokument sollte anwenderfreundlich durch Lesesezeichen in Abschnitte gegliedert sein. • Im Idealfall ist das PDF-Dokument barrierefrei und als nutzerfreundliche interaktive Form im Internetauftritt eingebettet ausgestaltet.
Inhaltsverzeichnis	<p>Das Inhaltsverzeichnis leitet den Leser durch den Vorbericht und Haushaltsplan. Hier bietet es sich an, einheitliche und sich wiederholende Strukturen zu verwenden.</p>

Leitfaden Vorbericht Haushaltsplan	
Regelungsbedarf	Empfehlung
Fachliche Inhalte	<p>Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen kurzen Überblick über die zentralen Eckpunkte geben. Zudem will er verschiedene Empfänger (Bürger, Mandatsträger, Verwaltung) aber auch externe Dritte wie Banken oder Unternehmen) erreichen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich kompakt und gezielt über die finanzwirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Verfassung einer Kommune zu informieren.</p> <p>Folgende Themen sollte der Vorbericht beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen • Darstellung Haushaltsausgleich, Finanzausgleich, Doppische Freie Spitze • Mittelfristplanung • Abweichung der Haushaltsplanung von den Erläuterungen sowie Erläuterung und Beschreibung der Gründe für die Abweichungen • Ergebnis je Einwohner (nach ILV) • Veränderungen Ordentliches Ergebnis und Jahresergebnis nach Produktbereichen sowie Erläuterungen der Veränderungen • Aufwandsdeckungsgrad je Produktbereich • Anteil der Aufwendungen je Produktbereich an den Gesamtaufwendungen • Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen • Risikobeschreibungen: Steuerrückgang, Folgekosten von Investitionen, Ausgliederungen und Beteiligungen • Demografie: Bevölkerungsentwicklung (Vergangenheitsbezogene Entwicklung, Zukunftsbezogene Prognose, Differenzierte zukunftsbezogene sozioökonomische Analyse) • Demografie: Infrastruktur (Auswirkungen des Demografischen Wandels auf die Infrastruktur, Zukunftsbezogene Analysen zu Zuschussbedarfen und Nutzungsintensitäten, Ableitung von Handlungsnotwendigkeiten) • Demografie: Fluktuation und monetäre Implikation (Quantifizierung der demografisch bedingten Fluktuation, Auswirkungen des Demografischen Wandels auf die kommunalen Finanzen)
Aufnahme von Sonderthemen	<p>Die Aufnahme von Sonderthemen wird empfohlen, wenn hierdurch bestimmte Projekte und Bereiche hervorgehoben werden sollen und sie für die Kommune und deren Haushalt bedeutend sind. Sonderthemen können auch einen Einblick in die aktuellen und geplanten Investitionen und Aktivitäten geben.</p> <p>Beispiele könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategische Ziele der Kommune • Sustainable Development Goals (SDGs) zur Sensibilisierung des Themas Nachhaltigkeit • Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Folgekosten für den Zeitraum der Mittelfristplanung • Stadtbau Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) • Klima- und Naturschutz • Smart City – Digitalisierung – Glasfaserausbau • Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Hessentag, Landesgartenschau, Großveranstaltungen) • Interkommunale Zusammenarbeit • Gebührenhaushalte (Entwicklung, Deckungsgrade) Ver- und Entsorgung • Zuschussbedarf Kinderbetreuung •

Ansicht 19: Leitfaden Vorbericht Haushaltsplan

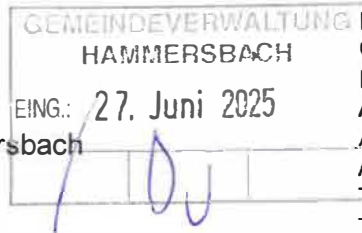
DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES

als Behörde der Landesverwaltung



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Hammersbach
Postfach 1161
63544 Hammersbach



Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.114
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Kommunal- und Finanzaufsicht
Ansprechpartner: Lukas Schmidt
Aktenzeichen: R8
Telefon: 06051 85-12575
Telefax: 06051 85-12598
E-Mail: kommunalaufsicht@mkk.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachrichten
vom 07.05.2025, vom 26.05.2025, vom
28.05.2025, 03.06.2025, 05.06.2025

Es schreibt Ihnen
Lukas Schmidt

Datum
24.06.2025

Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Hammersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 97 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 22.04.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 07.05.2025 - hier eingegangen am 08.05.2025 - zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und mit Nachrichten vom 26.05.2025, 28.05.2025, 03.06.2025 und 05.06.2025 weitere Unterlagen nachgereicht.

Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2025

Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hammersbach enthält folgende genehmigungsbedürftige Teile:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO,
2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.200.000 €,
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 549.525 €,
4. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von 600.000 €,

Ein Haushalts sicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Feststellungen zur Haushaltslage 2025 der Kommune

a) Ergebnishaushalt

Ausgleich in der Rechnung

Der Gemeindevorstand hat den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 am 21.05.2025 aufgestellt. Nach der vorläufigen Vermögensrechnung zum Stand 31.12.2023 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.992.173,63 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 396.113,59 €.

Die Vertretungskörperschaft und die Aufsichtsbehörde wurden gemäß § 112 Absatz 5 HGO bereits am 18.02.2025 bzw. am 08.05.2025 vom Gemeindevorstand über die wesentlichen Ergebnisse der aufgestellten Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2023 unterrichtet. Zu diesen Unterrichtszeitpunkten befanden sich die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2023 jedoch noch im Entwurfsstadium. Wie mir von der Finanzverwaltung der Gemeinde Hammersbach versichert wurde, haben sich seitdem jedoch keine Änderungen mehr an den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses ergeben. Die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den vom Gemeindevorstand festgestellten Jahresabschluss wurde bereits mit Nachricht vom 26.05.2025 nachgeholt. Die Gemeindevertretung wird in der nächsten Sitzung nochmals über die wesentlichen Ergebnisse der festgestellten Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 2023 unterrichtet. Entsprechende **Nachweise hierüber bitte ich mir schnellstmöglich vorzulegen.**

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der Rechnung im ordentlichen Ergebnis mit -331.317,06 € negativ ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2025 sieht in der Planung einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1.183.325,00 € vor.

Für den Ausgleich des geplanten ordentlichen Ergebnisses 2025 stehen wie oben aufgeführt genügend Mittel aus Rücklagen gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO zur Verfügung. Der Ergebnishaushalt gilt in der Planung daher als ausgeglichen.

Die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung schließen im Haushaltsjahr 2024 planerisch nach interner Leistungsverrechnung ausgeglichen ab. Der Gebührenhaushalt Friedhofs- und Bestattungswesen schließt nach interner Leistungsverrechnung aufgrund neuer Gebührenkalkulationen positiv ab.

b) Finanzhaushalt

Ausgleich in der Rechnung

Die Finanzrechnung 2023 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2023 als in der Rechnung ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.163.710,86 € in 2023 ausgereicht hat, um die Auszahlungen für Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen in Höhe von 597.259,97 € vollumfänglich abzudecken.

Ausgleich in der Planung

Die Haushaltssatzung 2025 sieht in der Planung im Finanzhaushalt 2025 einen Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -35.330 € zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 92.110 € bei gleichzeitigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 649.825 € (davon 529.900 € ordentliche Tilgung und 119.925 € Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse) vor.

Nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2025 nicht. Der Finanzhaushalt 2025 ist in der Planung damit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist um 593.045 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2025 von der Gemeinde Hammersbach nicht erreicht.

Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2023 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2023 über flüssige Mittel in Höhe von 4.581.618,38 €. Gemäß Meldung des Gemeindevorstandes zum Berichtszeitpunkt 31.01.2025 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2024 noch über flüssige Mittel in Höhe von 4.154.974,88 € und keine Liquiditätskredite. Gemäß Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO ergibt sich zum 31.12.2024 ebenfalls ein bereinigter Liquiditätsstand von 4.154.974,88 €, wonach nach Abzug der gebundenen Liquidität in Höhe von 840.000 € ungebundene liquide Mittel in Höhe von 3.314.974,88 € einschließlich der gesetzlichen Liquiditätsreserve in Höhe von 232.183,96 € verbleiben.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die eingesetzt werden können, um den Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltung, die ordentlichen Tilgungsleistungen sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ im Haushaltsjahr 2025 zu decken und kann darüber hinaus die gesetzliche Liquiditätsreserve gemäß § 106 Absatz 1 in Höhe von 232.183,96 € vollständig bilden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 600.000 € in 2025 festgesetzt. Die dem Finanzstatusbericht beiliegende Liquiditätsplanung für 2025 spiegelt den Bedarf an einem Höchstbetrag in der beantragten Höhe allerdings nicht wieder (höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf demnach 0,00 €). Der Höchstbetrag ist in jedem Haushaltsjahr bedarfsgerecht neu zu ermitteln und ggf. in 2026 zu reduzieren. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden (§ 105 Absatz 1 Satz 3 HGO).

Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2025 bis 2028 reichen nicht aus, um die umfangreich geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis 2028 vollumfänglich zu decken. Daher fällt der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit sowohl in 2025, als auch in den Folgejahren bis einschließlich 2028 negativ aus.

Im Jahr 2025 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 690.700 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden im Haushaltsjahr 2025 die Investitionen im Produktbereich 05 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (130.650 €), im Produktbereich 06 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen (278.500 €) und im Produktbereich 10 – Umwelt-,

Brand- und Katastrophenschutz (141.850 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 214.785 € und Kreditaufnahmen in Höhe von 549.525 € herangezogen werden

Auf den ersten Blick fällt auf, dass der geplante Höchstbetrag an Kreditaufnahmen den Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit somit um 73.610 € übersteigt. Dies stellt zunächst augenscheinlich eine Überfinanzierung durch Kreditaufnahmen dar. Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 HGO dürfen Kredite unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung der Gemeinde Hammersbach, begründet sich die augenscheinliche Kreditüberfinanzierung vor allem durch die zweckgebundene Einzahlung zur Tilgung eines in den Jahren 2014 und 2015 an die APZ gGmbH ausgeliehenen Darlehens. Die zweckgebundenen Einzahlungen („davon“-Zeile zu Nr. 20 im Gesamtfinanzhaushalt) sind bei der Ermittlung des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit von den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit abzusetzen. Weiterhin sind die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen zur Bildung der Versorgungsrücklage bei der Berechnung des Zahlungsmittelbedarfes aus Investitionstätigkeit von der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit abzuziehen. Schlussendlich verbleibt nach dieser Berechnung ein bereinigter Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 562.825 € bei geplanten Kreditaufnahmen von maximal 549.525 €. Eine Kreditüberfinanzierung ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Die Gemeinde plant im Jahr 2025 mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 19.625,00 € (Nettoneuverschuldung). Auch in den Jahren 2026 und 2027 plant die Gemeinde mit weiteren Nettoneuverschuldungen. Lediglich im Jahr 2028 ist planerisch wieder ein Abbau der bestehenden Kreditverbindlichkeiten vorgesehen.

Die geplanten deutlichen Nettoneuverschuldungen im Haushaltsjahr 2025 sowie insbesondere im Finanzplanungszeitraum bis 2027 werden die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hammersbach künftig weiter belasten und werden von der Aufsichtsbehörde sehr kritisch gesehen, zumal die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hammersbach gemäß Finanzstatusbericht schon jetzt bei nur 55 % liegt und somit als angespannt zu bewerten ist. Die zusätzlich anfallenden Tilgungsleistungen müssen über den Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Folgejahren von der Kommune zusätzlich erwirtschaftet werden.

Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hammersbach enthält in § 3 die Festsetzung des Gesamtbetrages von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.200.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2026: 3.000.000 € und 2027: 2.200.000 €) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, welcher gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO meiner Genehmigung bedarf, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

In diesem veranschlagten Gesamtbetrag ist die Maßnahme Sanierung/Neubau KiHa mit insgesamt 4.200.000 €, Baumaßnahmen in der Hanauer Straße (Kanal/Wasser/Gehwege) mit 900.000 € und die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr mit 100.000 € enthalten.

Gemäß § 102 Absatz 2 HGO dürfen Verpflichtungsermächtigungen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, sind sie nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inan-

spruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. Künftige Haushaltsgenehmigungen und insbesondere die Genehmigung aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierender Kreditaufnahmen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2028

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2024 bis 2028 Fehlbedarfe im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt –wie folgt– vor:

2024 ¹ :	281.268,36 € (Fehlbedarf)
2025:	1.183.325 € (Fehlbedarf)
2026:	1.060.690 € (Fehlbedarf)
2027:	545.265 € (Fehlbedarf)
2028:	449.175 € (Fehlbedarf)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum damit ein kumulierter Fehlbedarf von insgesamt 2.957.186,64 € beim ordentlichen Ergebnis erwartet.

Nach der Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln:

2024 ² :	+ 4.161.711,90 € (dieser Bestand liegt 6.737,02 € über der Angabe des Gemeindevorstandes zum 31.01.2025 in der Kommunaldatenbank (Liquiditätsbericht))
2025:	+ 2.888.455 €
2026:	+ 1.942.940 €
2027:	+ 1.487.160 €
2028:	+ 1.147.415 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird folglich im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten ordentlichen Tilgungen und die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hesenkasse“ (2025 = 649.825 €, 2026 = 587.615 €, 2027 = 588.385 € und 2028 = 539.935 €) in

¹ Der Wert wurde der vorläufigen Ergebnisrechnung 2024 zum Stand 26.05.2025 entnommen.

² Der Wert wurde der vorläufigen Finanzrechnung 2024 zum Stand 26.05.2025 entnommen.

Höhe von insgesamt 2.365.760,00 € können nicht ansatzweise über die geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (2025 = -35.330 €, 2026 = -446.510 €, 2027 = 43.995 € und 2028 = 111.580 €) in Höhe von -326.265,00 € und die zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten (2025 bis 2028: jährlich jeweils 92.110 €) in Höhe von 368.440 € bedient werden. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 ergibt sich folglich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 2.323.585,00 €.

Das geplante Defizit verdeutlicht den starken finanziellen Druck unter dem die Gemeinde Hammersbach aufgrund der hohen Verschuldung steht bzw. künftig stehen wird, weil der hier dargestellte Kapitaldienst zu bedienen ist.

Haushaltssicherungskonzept nach § 92a HGO

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält (§ 92a Abs. 1 HGO)

Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 92a Abs. 1 HGO war für den Ergebnishaushalt nicht zu beschließen, da die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes eingehalten sind. Auch wenn der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 nicht ausgeglichen dargestellt wird, war nach Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt nicht zu beschließen, da noch ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Deckungslücke zu schließen.

Auch, wenn nach aktueller Rechtslage kein Haushaltssicherungskonzept für den Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum mehr erforderlich ist, weise ich an dieser Stelle erneut darauf hin, dass in der Gemeinde Hammersbach mit Blick auf den Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum dringender Konsolidierungsbedarf besteht! Die ordentlichen Rücklagen werden nach derzeitigem Planungsstand bereits im Jahr 2027 aufgebraucht sein. Auch die vorhandene Liquidität wird bis Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2028 stark reduziert sein. Ich verweise diesbezüglich auf Ziffer 3 der Hinweise zu § 92a HGO (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42 vom 18.10.2021 Seite 1300). Danach ist ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Der Gemeinde Hammersbach wird deshalb dringend empfohlen, durch die rechtzeitige Einleitung geeigneter jahresbezogener Konsolidierungsmaßnahmen dem dauerhaften Verzehr der Rücklagen und Liquidität entgegen zu wirken. Ich empfehle generell, aber auch aus diesem Anlass heraus, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungsverpflichtungen im disponiblen Bereich ist grundsätzlich abzusehen, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Ggfs. anpassungsbedürftige Gebührenordnungen sollten weiterhin regelmäßig geprüft und aktualisiert werden.

Finanzstatusbericht 2025

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 einen Indikatorwert von 55 Punkten aus, weil das geplante ordentliche Ergebnis 2025 negativ ausfällt und nur unter Berücksichtigung der Ergebnisrücklagen ausgeglichen werden kann (-10 Pkt.) und auch der Finanzhaushalt in 2025 ein Defizit ausweist (-30 Pkt.). Darüber hinaus sind noch Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen „Hessenkasse“ zu tilgen (-5 Pkt.). Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist derzeit somit als **angespannt** zu bewerten.

Entscheidungen zur Haushaltsgenehmigung

Zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Hammersbach treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) im Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO aufsichtsbehördlich genehmigt.
2. Die Genehmigung für die in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.200.000 € zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2026 und 2027) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 97a Nr. 3 i.V.m. § 102 Absatz 4 HGO erteilt.
3. Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 549.525 € wird gemäß § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO erteilt. Die Gemeinde darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 93 Abs. 3 HGO).
4. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 600.000 € wird gemäß § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO erteilt. Der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten ist in jedem Haushaltsjahr bedarfsgerecht neu zu ermitteln und ggfs. in 2026 zu reduzieren.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

Hinweise und Empfehlungen

- Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern. Der Vorbericht soll einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Wie aus der Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs sowohl im Rahmen der 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ als auch der 239. Vergleichenden Prüfung „Vorbericht Haushaltsplan“ hervorging, fehlten in vielen Prügemeinden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen und Risiken von Investitionen (Folgekosten etc.), sowie zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeindefinanzen, um den Vorgaben des § 6 GemHVO gerecht zu werden. Auch in Hammersbach macht der Vorbericht noch zu wenige Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Investitionen (Folgekosten), abseits der bloßen Aufzählung aller Investitionsmaßnahmen. Weiterhin gibt der Vorbericht zwar einen Einblick in die statistischen Angaben zur Bevölkerungsentwicklung,

die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen werden jedoch nur relativ knapp analysiert. Hier besteht noch Optimierungspotenzial.

- Der Landesrechnungshof hat in seinem Schlussbericht vom 10.05.2023 an die Gemeinde Hammersbach zur 235. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Kleine Gemeinden“, eklatante Mängel hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Untersuchungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgestellt und die künftige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere nach KAG und GemHVO) sowie der geltenden Rechtsprechung gefordert. Diesen Forderungen schließe ich mich hiermit vollumfänglich an und mahne gleichzeitig eine Überprüfung der übrigen gebührenkalkulierenden Einrichtungen Abfallbeseitigung und Friedhof- und Bestattungswesen an. Wie bereits von Ihnen mitgeteilt sind im Haushaltsplan 2025 bereits Mittel für die Gebührenkalkulationen eingestellt und die Durchführung der Gebührenkalkulationen für 2025 vorgesehen und zum Teil schon beauftragt.

Über die eingeleiteten Maßnahmen, deren Sachstand und die neuen Gebührenkalkulationen bitte ich zu gegebener Zeit um Unterrichtung.

- Der Gemeinde Hammersbach wurde mit Bescheid vom 08.01.2014 ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfond gewährt, welches als Ausleihung direkt an die APZ gGmbH des Main-Kinzig-Kreises weitergegeben wurde. Diese konnte aufgrund Ihrer Gesellschaftsform keinen direkten Kredit aus dem Hessischen Investitionsfond aufnehmen. Von dem weitergegebenen Kredit wurde ein Alten- und Pflegezentrum in Hammersbach errichtet. Die APZ gGmbH leistet jährliche Tilgungsleistungen an die Gemeinde Hammersbach, welche bis zum Haushaltplan 2024 im Finanzhaushalt unter Ziffer 6 (Hauptkonto 823) verbucht wurden. Die Gemeinde Hammersbach tilgt wiederum den Kredit aus dem Hessischen Investitionsfond bei der WI-Bank. Die Tilgungsleistungen sind hierbei nicht gesondert aufgeführt, sondern in den Auszahlungen für die ord. Tilgung von Krediten unter Ziffer 16.1 des Finanzhaushaltes enthalten. Dies hat allerdings den Nebeneffekt, dass die Tilgungsleistungen, die von der APZ gGmbH an die Gemeinde Hammersbach geleistet werden, im Finanzstatusbericht in der Registerkarte KASH Planjahr unter Ziffer 8, bei der Errechnung der Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und Tilgungsleistungen nicht entlastend für die Gemeinde Hammersbach berücksichtigt werden.

Bezüglich der Darstellung der Tilgungserstattungen bat ich Sie im Vorjahr, die zukünftig im Finanzhaushalt unter dem Hauptkonto 820 bzw. im Finanzstatusbericht in der Registerkarte Finanzhaushalt unter den Ziffern 4 bzw. 4.2 „Zweckgebundene Einzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten“ abzubilden, da nur so gewährleistet werden kann, dass bei der Prüfung des Ausgleichs des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO die Tilgungserstattungen der APZ gGmbH entlastend für die Gemeinde Hammersbach berücksichtigt werden können und in der Registerkarte KASH Planjahr korrekt abgebildet werden können.

Die Tilgungseinzahlungen der APZ gGmbH wurden im Finanzstatusbericht 2025 korrekterweise in der Registerkarte Finanzhaushalt unter den Ziffern 4 bzw. 4.2 „Zweckgebundene Einzahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten“ abgebildet. Im Gesamtfinanzhaushalt 2025 wurden diese ebenfalls unter dem Hauptkonto 820 „Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen“ verbucht. Hier wurde es jedoch zunächst versäumt die darauffolgende Zeile „davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten“ korrekt auszufüllen. Im Laufe der Haushaltsprüfung wurde dies bereits durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hammersbach korrigiert.

Insgesamt bitte ich darum bei Erstellung des Gesamtfinanzhaushaltes auch auf die Vollständigkeit der „davon“ Zeilen, zu achten. Ein weiteres Beispiel ist hier die Angabe „davon Auszahlung für die ordentliche Tilgung von Krediten“ unter Zeile 32. Auch hier bitte ich zukünftig um sorgfältige Beachtung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Referat 8 Kommunal- und Finanzaufsicht, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, einlegen.

Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse kommunalaufsicht@mkk.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signatur-schlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Inhaber eines

- besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo),
- besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) oder
- Zugangs zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)

können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach des Main-Kinzig-Kreises (SAFE-ID: DE.Justiz.d2bdd6c2-e983-4086-a197-980b3229f081.e018) erheben.

Hinweis

Der Widerspruch sollte einen bestimmten Antrag enthalten und den angegriffenen Bescheid bezeichnen. Die zur Begründung des Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dill)

Verwaltungsrat

Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung der Gemeinde Hammersbach (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigungen

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2025 in der Planung (§ 97 a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

5.200.000,00 €

(in Worten: Fünf Millionen Zweihunderttausend Euro)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO,

3. zur Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu

549.525,00 €

(in Worten: Fünfhundertneunundvierzigtausendfünfhundertfünfundzwanzig Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO,

4. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu

600.000,00 €

(in Worten: Sechshunderttausend Euro)

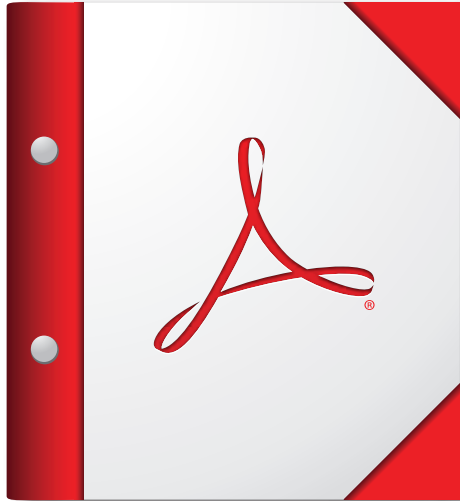
gemäß § 97a Nr. 5 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 24.06.2025



Main-Kinzig-Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag

(Dill)
Verwaltungsrat



Zur optimalen Anzeige dieses PDF-Portfolios sollte es in Acrobat oder Adobe Reader ab Version X geöffnet werden.

[Adobe Reader jetzt herunterladen](#)